



DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

4. JAHRGANG

APRIL 1944

HEFT 7/8

DER MASSIVE LEHMBAU

Von Baurat Richard Niemeyer, Nienburg-Weser

Die Verknappung von Baustoffen in den Zeiten der Not oder eines überdurchschnittlichen Bedarfs lenkt die Aufmerksamkeit der Bauschaffenden auf den Baustoff „Lehm“, der seine Eignung für den Wohnungsbau seit Jahrhunderten erwiesen hat. Die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat leider diesen billigen und im Deutschen Reich fast überall vorkommenden Baustoff in Vergessenheit geraten lassen, weil der Baumarkt immer wieder neue Baustoffe und Bauarten brachte. Diese Entwicklung führte dazu, daß die alten Lehm-bauweisen für nicht mehr zeitgemäß angesehen und auch nicht weiter entwickelt und ausgebaut wurden. Verschiedene Stellen haben seit Jahren diesen Fehler erkannt und des öfteren versucht, der Lehmbauweise wieder die ihr gebührende Bedeutung für den Wohnungsbau einzuräumen. Für die Wiederaufnahme dieser Bauart erweist sich erfreulicherweise die Notwendigkeit fördernd, während der Kriegs- und Notzeit den erforderlichen Wohnraum als Behelfsheime zu bauen. Die Größe der Heime und die Tatsache, daß die künftigen Bewohner dieser Heime möglichst in Selbst- oder Nachbarhilfe die Bauten durchführen sollen, läßt es besonders günstig erscheinen, gerade jetzt sich mit der Technik der Lehmbauweise auseinanderzusetzen.

In den Dienst der Wiederaufnahme der Lehmbautechnik will sich auch unsere Zeitschrift stellen, indem sie zwei Aufsätze von Sachkennern bringt. Allen Schritten, eine Bauweise vergangener Zeiten auf die Forderungen der Neuzeit abzustellen, haftet zwangsläufig der Charakter des Versuchs an, sofern nicht der Weg gewählt wird, dort anzuknüpfen, wo die Entwicklung unterbrochen worden ist. Dieser Weg ist einfach, jedoch darf man nicht dabei verharren und sich begnügen, die technische Handhabung der Vergangenheit wiedergefunden zu haben. Das Ziel muß vielmehr sein, die Lehmbauweise weiter zu entwickeln und auf den Stand der Technik unserer Zeit abzustimmen. Die folgenden Veröffentlichungen sollen deshalb nicht allein vorhandene Möglichkeiten und die bisherigen Verfahren darstellen, vielmehr gleichzeitig als Anregung für eine zeitgemäße Weiterentwicklung gelten.

Ritscher.

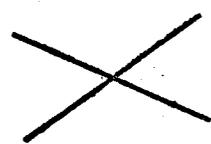
Der Holzfachwerkbau mit Lehmgefachen, bei dem das Holzwerk sämtliche Auflasten trägt und der Lehm in irgendeiner Form die Gefache ausfüllt, also nur raumabschließend wirkt, ist allgemein bekannt. Von ihm soll hier nicht die Rede sein, sondern vom massiven Lehmbau, bei welchem der Lehm allein sämtliche Auflasten trägt, ohne Zuhilfenahme irgendwelcher anderer Baustoffe. Es ist wichtig, den letzteren Punkt besonders zu betonen, denn es ist nicht nur unwirtschaftlich, sondern in den allermeisten Fällen auch konstruktiv falsch, den massiven Lehmbau etwa zur „Verstärkung“ oder zur „Sicherung“ an irgendwelchen Stellen mit anderen tragenden Baustoffen zu vermengen. Dieser Fehler wird aber aus Mangel an Vertrauen zum Lehm immer wieder begangen und hat dann in der Regel nachteilige Folgen.

Es gab nun nach dem ersten Weltkriege und es gibt auch heute wieder Übereifrige, welche den massiven Lehmbau als eine Bauweise hinstellen, die uns aus allen Baustoffnöten

der Zeit retten könnte. Das ist nur bedingt der Fall. Aus Lehm lassen sich nur die Wandteile über einem Unterbau aus wasserfesten Baustoffen herstellen, und die tragenden Teile der Decken und Dächer über Lehmwänden können selbstverständlich, wie bei anderen Bauweisen auch, nur aus Holz, Stahl, Stahlbeton, Hohlsteinen mit Stahleinlagen oder anderen wasserfesten Baustoffen bestehen. Dabei sei hier übrigens darauf hingewiesen, daß Massiv-Decken und -Dächer über massiven Lehmwänden gänzlich unverbrennliche Häuser ergeben. Gegen die bei Bränden auftretenden hohen Wärmestände ist ungebrannter Lehm widerstandsfähiger als Backsteinmauerwerk in Kalkmörtel und gegen die Wirkung von Feuerlöschstrahlen ist der massive Lehm-bau trotz der Wasserempfindlichkeit des Lehmes nach Versuchen des Verfassers ausreichend sicher.

Ist nun der massive Lehmbau in bezug auf unsere Baustoffnöte nicht etwa die allein rettende Bauweise, so kommt hin-

AUS DEM INHALT: Aufsätze: Baurat R. Niemeyer: Der massive Lehmbau, S. 73 — Dipl.-Arch. W. v. Collins: Der Lehmstampfbau, S. 77 — Dr. D. Kemsies: Blechbestellrechte und ihre Erlangung für Baumaßnahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“, S. 81 ★ *Wohnungs-politische und bauwirtschaftliche Nachrichten*: Ernennung im Reichswohnungskommissariat, S. 83 — Ministerialrat Dr. Heilmann zum Ministerialdirigenten ernannt, S. 83 — Professor Schmidt 65 Jahre alt, S. 83 — Umgruppierung im Geschäftsbereich des Reichsministers Speer, S. 84 — Neue Mietbestimmungen in Dänemark, S. 84 — Pläne für das Bauen nach dem Kriege in Großbritannien, S. 85 — Bauwirtschaftliche Maßnahmen in Großbritannien, S. 86 — Regelung der Mieten in den Niederlanden, S. 86 — Wohnungsbau in den Niederlanden, S. 86 — Einschränkung der Bau-tätigkeit in Ungarn, S. 86 — Sammlung von Bauaufnahmen in Großbritannien, S. 86 ★ *Amtlicher Teil*: (A): Dr. Ley: Verlautbarung, S. 87 — Erl. v. 12. 11. 1943: DWH.; hier: Wasserversorgung der Behelfsheime, S. 88 — Erl. v. 28. 2. 1944: Baustoffkontingente für das II. Vierteljahr 1944, S. 89 — Erl. v. 2. 3. 1944: Wieder-verwendung der Rückflüsse aus den gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken; hier: Beteiligung am Stammkapital gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, S. 90 — Erl. v. 3. 3. 1944: Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens; Vertretung des Reichs vor den Grundbuchämtern, S. 90 — Erl. v. 10. 3. 1944: DWH.; steuerliche Behandlung der Behelfsheime für Luftkriegsbetroffene, S. 91 — Erl. v. 12. 3. 1944: Landarbeiterwohnungsbau aus Mitteln der wert-schaffenden Arbeitslosenfürsorge; Verwaltung der Mittel und Abführung der Reichsanteile; weitere Vereinfachung, S. 91 — Erl. v. 14. 3. 1944: DWH.; hier: Einsatz der Hitler-Jugend beim Bau von Behelfsheimen, S. 94 — Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen: 17. WohnrLVO.; Auslegung des § 9, S. 94 — (B) Runderlaß des RMdI. zgl. i. N. d. Leiters d. ParKzL., d. RFM., d. RWGM., d. RMiRuK. u. d. GBBau v. 18. 2. 1944 — IIa 4062/43-220 U, S. 94 — (C) S. 95.



zu, daß das Bauen mit ungebranntem Lehm wegen seiner Wasserempfindlichkeit unbequemer ist als das Bauen mit wasserfesten Baustoffen. Lehm hat in verfestigtem, trockenem Zustande eine für unsere gewöhnlichen Bauzwecke durchaus ausreichende Druckfestigkeit. Sie geht aber verloren und zerfließt in ein Nichts, wenn der Lehm feucht wird. — Es ist nun nicht schwer, einen massiven Lehmbau so herzustellen, daß ihm nach seiner Fertigstellung Regen von oben und von der Seite und Grundfeuchtigkeit von unten nichts mehr anhaben können. Das zeigen uns schon die mehr als 100 Jahre alten mehrgeschossigen Lehm-Massivbauten Deutschlands. Solche Sicherungsmaßnahmen gegen Feuchtigkeit sind uns ja auch von anderen Bauweisen her bekannt und geläufig. Es ist demgegenüber aber nicht so leicht und uns völlig ungewohnt, Bauten aus dem wasserempfindlichen Lehm sicher und ohne Schaden unter Dach und Fach zu bringen. Hieraus sind früher manche Rückschläge beim Lehmbau entstanden, und sie werden auch in Zukunft entstehen, wenn der verantwortliche Bauleiter eine menschliche Eigenschaft nicht besitzt, nämlich die vorsorgende Sorgfalt nach dem Sinnspruch „Quidquid agis, prudenter agas et respice finem“ (was Du auch immer tust, tue es klug und bedenke das Ende). Diese Notwendigkeit stempelt das gute Gelingen des Bauens mit ungebranntem Lehm nicht zuletzt auch zu einer Charakterfrage. Ist allerdings ein massiver Lehmbau erst einmal unter Dach und Fach und außen den Erfordernissen des Lehmes entsprechend sachgemäß verputzt, so ist er, im menschlichen Zeitspiegel gesehen, unvergänglich.

Es kommt eine andere Erschwernis beim Lehmbau hinzu: Es gibt keinen zum Bauen geeigneten Stoff, der in solcher Verschiedenartigkeit auftritt wie gerade Lehm. Allgemein gültige Normen für die Behandlung des Lehmes lassen sich daher nicht aufstellen, und wenn in manchen Lehrbüchern oder Aufsätzen vorgeschrieben wird, daß der Lehm in einer bestimmten Weise verarbeitet werden müsse, so meinte der Verfasser immer nur gerade „seinen“ Lehm. Durch die kritiklose Befolgung solcher Angaben bei anderen Lehmen sind schon manche Nachteile entstanden. So hat zum Beispiel ein neueres Lehmbau-Verfahren, mit dem bei einer bestimmten Lehmorte zufriedenstellende Ergebnisse erzielt worden waren, bei Verwendung anderer Lehmarten wiederholt Schiffbruch erlitten.

Man kann sich gegen solche Ereignisse schützen, wenn man Lehmproben (3 bis 4 Liter) an die vom Reichsführer // in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums eingerichtete Lehr- und Beratungsstelle Lehmbau in Posen-Lenzingen, Grünberger Straße 9, einsendet. Man erhält dann genaue Angaben über die Behandlung und Verarbeitung des betreffenden Lehmes. Die Tatsache, daß hier Vertreter der Ziegelindustrie und Lehm-baufachleute gemeinsam an der Förderung und Vervollkommnung der Lehmbauweise arbeiten, möge den gegen die Lehmbauweise eingestellten Vertretern anderer Bauweisen als Hinweis dienen, daß es heute nicht darauf ankommt, eigene Interessen zu vertreten, sondern jeder Bauweise ihren Platz zu lassen, die dem Volksganzen zu dienen in der Lage ist. Und dazu ist der Lehmbau trotz der geschilderten Unbequemlichkeiten sehr wohl geeignet, wenn der verantwortlich Leitende in der Technik des Lehmbaues geschult ist, die nun allerdings von der gewohnten Art zu bauen wesentlich abweicht.

Die Kenntnis des *Baustoffes* ist wichtig. — Lehm ist, bautechnisch gesehen, ein Mörtel aus Sand als festem Mineralgerüst und Ton als Bindemittel, wie wir es ja von den anderen Mörteln her schon kennen, nur mit dem Unterschied, daß die meisten anderen Bindemittel chemisch erhärten und wasserfest sind, während Ton nur physikalisch erhärtet und nicht wasserfest ist. Ton ist das letzte Glied

in der Verwitterungsreihe unserer Gesteine, vor allem der feldspathaltigen. Die Feldspate sind Gemengteile unserer Urgesteine, und zwar Verbindungen der Kieselsäure SiO_2 (Siliziumdioxid) mit Aluminiumoxyd Al_2O_3 (auch Tonerde genannt) und dem Oxyd (der Sauerstoffverbindung) eines anderen Metalls, also Doppelsilikate. Aluminium ist immer dabei, und es ist ja bekannt, daß wir dieses wichtige Metall aus tonartigen Erden gewinnen. Unter den Feldspaten ist unter anderen sehr weit verbreitet der Kalifeldspat $\text{Al}_2\text{O}_3 \cdot \text{K}_2\text{O} \cdot 6\text{SiO}_2$. In der mechano-chemischen Verwitterungsmühle geologisch langer Zeiten hat dieser Feldspat das leichter lösliche Kaliumsilikat verloren und übrig geblieben ist $\text{Al}_2\text{O}_3 \cdot 2\text{SiO}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ = Aluminiumsilikat oder kieselsaure Tonerde oder Kaolin (der Name stammt von dem Berge Ka-o-ling, an dem die Chinesen als erste Porzellan aus Kaolin und Feldspatmehl brannten). Während der chemischen Umsetzung hat das Kaolin zwei Moleküle Wasser chemisch gebunden (Kristallwasser). Es entweicht erst beim Brennen des Tones bei etwa 800° (in diesem Augenblick verfärbt sich der Ton; eisenhaltiger wird rot, kalkhaltiger gelblich bis weißlich).

Das reinweiße Kaolin ist das Verwitterungsprodukt an erster Lagerstätte. Im Laufe der Zeiten wurde es von seiner Entstehungsstätte fortgeschwemmt, hat sich dabei mit anderen Verbindungen (von Eisen, Mangan, Kalzium, Magnesium usw.), zum Teil auch mit ganz feinen Gesteinsmehlen vermischt und wurde dann irgendwo abgesetzt. Die Masse heißt dann in dieser chemisch unreinen Form nicht mehr Kaolin, sondern Ton. Ist der Ton mit fühlbarem oder wenigstens unter dem Vergrößerungsglase sichtbarem Sande vermischt, so heißt die Masse nicht mehr Ton, sondern Lehm. Enthält das Gemenge einen sehr großen Überschuß an Sand, so haben wir lehmigen Sand vor uns, mit dem wir nun nicht mehr bauen können. Auch die sehr mageren, das heißt viel Sand enthaltenden Lehme, stehen schon an der Grenze der Verwendbarkeit.

Die feinsandigen oder gar viel Gesteinsschluff enthaltenden „schluffigen“ Magerlehme haben die unangenehme Eigenschaft, den unerfahrenen Beurteiler zu täuschen. Solche Lehme fühlen sich infolge der überaus großen Feinheit ihres Mineralgerüsts in plastischem Zustande genügend tonhaltig, also fett an, während sie in Wirklichkeit sehr mager sind. Man erkennt die nicht klebenden Quarzteilchen oft erst unter dem Mikroskop. Durch die Vielheit der feinen Quarzkörnchen sind die zu verklebenden Oberflächen derartig vergrößert, daß der Tongehalt nicht ausreicht, das gesamte feine Mineralgerüst zu verkitten. Besonders der Lößlehm und ihm ähnliche schluffige Magerlehme, auch die sogenannten leichten milden Ackerböden des Bauern, sind nur mit größter Vorsicht zu verwenden. Von den an der Hauptwetterseite liegenden Flächen solcher feinsandigen Magerlehme läuft der Lehm bei Regen oft in Schlammströmen ab! Sie sind auch ohne besondere Vorkehrungen nicht genügend putzfest. Hier liegen die Grenzen des Lehm-baues. — Die besten Lehme für den massiven Lehmbau sind immer die grobsandigen Lehme mit mittlerem Tongehalt. An erster Stelle steht aber der steinige Berg- oder Gehängelehm, der in Deutschland viel weiter verbreitet ist, als allgemein angenommen wird. Das ist ein billiger, ganz ausgezeichnete Baustoff für den massiven Lehmbau. Er liegt in fast allen bergigen und hügeligen Gegenden sozusagen vor der Tür, wird aber meistens nicht beachtet.

Man könnte nun meinen, daß man mit überfetteten Lehmen oder gar Tonen wegen ihrer großen Klebekraft am besten bauen würde. Das ist aber deshalb nicht der Fall, weil Ton und die ihm fast gleichkommenden überfetteten Lehme (es gibt ja hier keine scharfe Grenze) ein zu großes Schwindmaß haben und für die Verarbeitung von Hand zu zähe sind. Aus solchen zwar klebkräftigen, aber oft ungemein zähen

Stoffen müßte erst durch Vermischen mit Sand der „Mörtel“ Lehm hergestellt werden. Das ist auf der Baustelle durch Handarbeit kaum zu bewältigen und auf wirtschaftlich vertretbare Weise nur durch Maschinen möglich. Wenn der erfahrene Lehmbauer auch auf andere Weise mit solchen zähen Stoffen fertig wird, so haben wir von seiten der oben genannten Lehrbaustelle aus doch den Einsendern solcher Tone in der Regel empfehlen müssen, den Stoff nur dann zu verwenden, wenn Maschinenkraft zur Verfügung steht.

Es reicht hier nun der Platz nicht aus, um näheres über Wirkungsweise, Prüfung und Eigenschaften der Lehme auszuführen. Wichtig ist, daß während der Bauausführung an die Wasserempfindlichkeit der Lehme, besonders der noch nicht ausgetrockneten fertigen Lehmwände stets gedacht wird, und hier sind es verständlicherweise immer die Hauptwetterseiten, bis zur erfolgten Dacheindeckung auch die Innenseiten der Außenwände, die der Wetterseite gegenüberliegen, die einer besonderen Vorsorge bedürfen. — In der Zeit nach vollendetem Richten bis zum Eindecken des Daches steht jeder Bau meistens einige Zeit ohne Aufsicht. Das hat gerade bei Lehmbauten schon oft zu Regenschäden geführt, zumal man ja nach dem Richten die Mauern nicht mehr genügend sicher abdecken kann. Man sollte deshalb Lehmbauten immer erst dann richten lassen, wenn unmittelbar hinterher eingedeckt werden kann. Nach erfolgter Dacheindeckung können seitliche Schlagregen an Wänden aus guten grobsandigen oder steinigen Lehmen keinen Schaden mehr anrichten (es gibt mehr als 100 Jahre alte Bauten aus solchen Lehmen, die bis heute ohne Putz dastehen). Bei feinsandigen Magerlehmen muß allerdings auch nach dem Eindecken des Daches die Hauptwetterseite noch bis zum vollendeten Putzen durch vorgehängte Strohmatte, Strauchwerk oder dergleichen geschützt werden, wenn man nicht bei solchen Lehmen Vorsatzschichten angebracht hat. Es gibt nun drei altbewährte Lehmbauweisen, den Lehmsteinbau, den Lehmstampfbau und den Lehmwellerbau.

a) Der **Lehmsteinbau** ist nach den Angaben des Herodot, Plinius, Vitruv u. a. die älteste massive Lehmbauweise. Die Ausgrabungen der Professoren Koldewey (in Babylon), Borchardt (in Ägypten) und Dörpfeld (in Troja und Pylos) haben das bestätigt. Von den Germanen berichtet Tacitus, daß sie nur den Holzbau ausgeführt hätten. Im Mittelalter würde der Holzbau bei uns bekanntlich zu höchster Blüte gebracht, und dabei verwendete man häufig die schon erwähnten Lehmgefache. Später muß dann aber wohl das zum Holzbau verwendete Eichenholz knapp geworden sein, denn im Jahre 1764 verlangte ein Erlaß Friedrichs des Großen die vermehrte Anwendung des massiven Lehmsteinbaues. Aus dieser Zeit stammen noch heute wohlerhaltene, auch mehrgeschossige Lehmsteinbauten (unter anderem das zweigeschossige Schloß in Klein-Machnow bei Berlin).

Wir unterscheiden heute drei Arten Lehmsteine, nämlich den Lehmstein in dem bekannten Reichsformat, das ist der sogenannte Grünling unserer Ziegeleien, ferner den größeren Lehmputzen und den großen Lehmquader.

Die Größe des Ziegelei-Grünlings ist in der Hauptsache durch brenntechnische Gründe bestimmt. Wenn man schon einmal Lehmsteine besonders anfertigen und ungebrannt vermauern will, dann verwendet man besser ein größeres Format. Das hat man in einigen Ostseeprovinzen schon seit etwa zwei Jahrhunderten gemacht. Dabei schlug oder „patzte“ man den meistens mit Stroh vermischten Lehm in eine Holzform, setzte die Formlinge ab und ließ sie trocknen. Diese **Lehmputzen** hatten je nach der Gegend verschiedene Größen. Für den Fall, daß bei unseren Behelfsheimen Frauen und größere Kinder mithelfen, haben wir bisher das Format $12 \times 12 \times 25$ cm vorgeschlagen. Nach dem Studium des höchst beachtlichen neuesten Werkes von

Prof. Ernst Neufert (Bauordnungslehre, Volk und Reich Verlag, Berlin) empfiehlt der Verfasser für Lehmputzen nunmehr das Format $11,5 \times 11,5 \times 24$ cm, so daß dann bei normalen Wohnungsbauten (auch bei Behelfsheimen) die Außenwände 36,5 cm, balkentragende Innenwände 24 cm und unbelastete Innenwände 11,5 cm dick werden. Im Osten wird man die Außenwände vielerorts dann 49 cm dick machen. Für die allermeisten Gegenden des Altreiches reichen 36,5 cm Dicke aus, weil ungebrannter Lehm nach allen Bezeugungen der Bewohner massiver Lehmbauten wärmedämmender ist als gebrannter Lehm. — Nach dem ersten Weltkrieg hat man mit Vorliebe einen noch größeren Stein, den sogenannten **Lehmquader**, im Format $15 \times 25 \times 40$ cm verwendet. Dieses Format hatte den Nachteil, daß sich hochkant zu vermauernde Wände und Schornsteinkästen nicht gut in flachliegend vermauerte Wände einbinden ließen. Solche Quader sind auch reichlich schwer. Deshalb hatten wir das Format $12 \times 25 \times 38$ cm empfohlen, müssen nun aber neuerdings auch hier, entsprechend den Neufert'schen Anregungen, das Format $11,5 \times 24 \times 36,5$ cm vorschlagen.

Daß man übrigens Schornsteinkästen unbedenklich in Lehmsteinen mauern kann, hat der Verfasser schon in Heft 29/30 von 1943 der „Bauwelt“ näher ausgeführt. Man darf nur die für Schornsteine bestimmten Lehmsteine nicht mit Stroh oder dergleichen magern, sondern muß sie mit Kies oder Grobsand versetzen, wenn der Lehm so fett ist, daß er zur Vermeidung von Schwindrissen gemagert werden muß. Man darf auch Lehmschornsteine nicht ziehen, weil ungebrannter Lehm für den Aufschlag der Schornsteinfeger-Kugel in der Regel nicht hart genug ist. Freistehende Schornsteinkästen im Dachgeschoß und selbstverständlich alle Schornsteinkästen über Dach sind nach wie vor aus gebrannten Ziegeln herzustellen.

Übrigens dürfen Lehmsteine auch nicht mit Hohlräumen, Ausklinkungen oder dergleichen versehen werden. Das sind technische Spielereien, die der Lehm weder verträgt noch nötig hat.

Ob man Lehmsteine mit Lehmmörtel (möglichst fetter Lehm mit grobem Sand gemagert), mit Kalkmörtel oder mit hydr. Kalkmörtel vermauert, ist an sich gleichgültig. Bei mageren Lehmen empfiehlt sich aber in der Regel die Verwendung von hydr. Kalkmörtel, wenigstens an der Hauptwetterseite. Die Fugen soll man möglichst eng halten. Muß man bei den Behelfsheimen Laien zum Mauern anlernen, so beschränke man sich auf den Blockverband.

b) Der **Lehmstampfbau** ist nach den Angaben alter Schriftsteller die zweitälteste Lehmbauweise. Sie wurde jedenfalls schon zur Römerzeit in Südfrankreich, später auch in Mittelfrankreich ausgeführt und hat sich hier bis in das ausgehende Mittelalter gehalten. Erst Ende des 18. Jahrhunderts wurde der „Lehmipse-Bau“ von dem französischen Architekten Cointereaux mit großem Erfolge erneut aufgenommen. Er spricht in seinen Abhandlungen wiederholt von einer „herrlichen Kunst“, eine Begeisterung, die jeder erfolgreiche Lehmbaumeister wohl verstehen kann. Die Übersetzung seiner Schriften und besonders die empfehlende Stellungnahme des Oberbaurats Gilly machten den Lehmstampfbau nach 1800 auch in Deutschland bekannter. Er wurde nach den napoleonischen Kriegen besonders im Rheinland, aber auch in Mittel- und Süddeutschland mit Erfolg aufgenommen. Aus dieser Zeit stammen viele zwei- und dreigeschossige, bis auf den heutigen Tag wohlerhaltene Lehmstampfbauten, deren Ende, ihrem heutigen Zustande nach, noch nicht zu übersehen ist. Lehm ist ja seiner Entstehungsgeschichte nach, baustoffchemisch gesehen, ein gänzlich unvergänglicher Stoff. — In der Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen dann die Dampfziegeleien und Zementfabriken auf, deren Erzeugnisse bequemer zu verarbeitende

wasserfeste Baustoffe darboten. Damit war das Ende des massiven Lehmhauses auch in Deutschland gekommen und um 1900 herum wußte niemand mehr etwas davon.

Nach dem ersten Weltkriege wurde der Lehmstampfbau erneut mit Erfolg aufgenommen. Es traten aber auch einige Rückschläge ein durch Fachgenossen, die sich mit der Eigenart und Verschiedenartigkeit des Baustoffes und mit seiner vom Gewohnten völlig abweichenden Technik nicht genügend vertraut gemacht hatten. Das kann heute vermieden werden, wenn man sich der vorhin genannten Lehr- und Beratungsstelle Lehmhaus in Posen bedient, die zwar anfangs hauptsächlich in Rücksicht auf den neuen Osten errichtet worden ist, die nunmehr aber auch erhebliche Bedeutung für das Altreich erhalten hat.

Es fehlt hier leider der Platz und dem Verfasser die Zeit, um weiteres über den Stampfbau auszuführen. In den Heften 3/4 und 7/8 von 1944 der „Bauwelt“ (Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68) ist der Lehmstampfbau ausführlicher behandelt worden.

c) Der Lehmwellerbau hat seinen Namen anscheinend daher, daß vor mehreren hundert Jahren ein Pfiffikus eines Tages auf den Gedanken kam, die zum Umwickeln oder „Umwellern“ von Knüppeln (zum Ausschleiben von Holzgefachen oder Deckenbalken) gebrauchte Strohlehmmasse (die „Wellermasse“) unmittelbar zur Wand aufzubauen. So wird also beim Lehmwellerbau ein Gemenge von Lehm und viel 30 bis 40 cm langem Stroh (etwa 25 kg/m³) freihändig ohne Schalung, nur mit einer Dunggabel, so zur Wand aufgebaut, wie wenn etwa der Bauer einen Dunghaufen mit senkrechten Wänden aufsetzt. Ein fertig aufgesetzter „Satz“ (von 80 bis 100 cm Höhe) sieht auch genau so aus. Nach einiger Trockenzeit werden die Wände auf beiden Seiten mit einem dreieckig zugeschnittenen und geschärften Gartenspaten senkrecht und fluchtrecht abgestochen. Nach weiterer Trockenzeit kann der nächste Satz aufgesetzt werden. Man erkennt einen noch nicht verputzten Lehmwellerbau schon von weitem an den einzelnen Sätzen von etwa 0,80 bis 1 m Höhe, die sich deutlich abzeichnen.

Die Wellermasse muß in recht plastischem, also feuchtem Zustande zur Wand aufgesetzt werden. Die einzelnen Strohlehmfladen, die ein Helfer dem auf der Wand stehenden „Wellermeister“ mit einer Dunggabel zureicht, werden mit einer möglichst schweren Dunggabel oder einer besonders angefertigten Wellergabel durch den Wellermeister zwar festgeschlagen und außerdem festgetreten (in Bayern heißt die Bauweise auch Lehmtretbau), aber im ganzen wird eine Wellerwand doch recht locker und feucht aufgesetzt. Ein neuer Satz kann erst aufgebracht werden, wenn der vorhergehende genügend standfest ausgetrocknet ist. Deshalb erfordert der Wellerbau die längste Bauzeit und Trockenzeit unter den massiven Lehmhausweisen; er setzt sich stark und lange und kommt daher für schnell auszuführende und zu putzende und bald zu beziehende Bauten nicht in Frage. Auch ist er für zweigeschossige Bauten nicht verwendbar. Er hat aber den großen Vorzug, daß man zu seiner Ausführung nur einige Schaufeln, Mitgabeln und einen dreieckig zugeschnittenen Spaten braucht und daß die Wände wegen ihres großen Strohgehaltes sehr wärmedämmend sind. Für Bauern, Industriearbeiter, Angestellte usw., die für ihre Zwecke neben ihrer täglichen Arbeit her ein Bauwerk in Selbsthilfe nach und nach errichten wollen, ist der Wellerbau eine gut geeignete Bauweise. Mit sehr mageren Lehmen geht es allerdings nicht; für den Wellerbau ist mittelfetter, auch grobsandiger fetter Lehm am besten geeignet.

Allgemeines. Der massive Lehmhaus ist im ganzen genommen keineswegs eine Behelfsbauweise und nur allein

für das flache Land geeignet, wie man oft hört. Die älteren städtischen mehrgeschossigen Wohnungsbauten mit „herrschaftlichen“ Wohnungen beweisen das Gegenteil. Der Lehmhaus ist auch kein „Museumsstück“ vergangener Zeiten, wie ein Vertreter des Stahlbetons einmal äußerte. Der massive Lehmhaus wird uns vielmehr noch auf lange Zeit nach diesem Kriege vor allem im neuen Osten, aber diesmal auch noch sehr lange im Altreich, wenn auch nicht aus allen, so doch aus mancherlei Baustoffnöten retten. Vor allem ist der Lehmhaus auch ein geeignetes Mittel, um dem nach diesem Kriege bestimmt auftretenden Facharbeitermangel zu einem guten Teile zu steuern. Der Wiederaufbau unserer Großstädte wird derartig viel Bauarbeiter in Anspruch nehmen, daß für die Außenbezirke der Großstädte, für die Mittel- und Kleinstädte und für das Land auf lange Zeit hinaus kaum noch Fachkräfte übrig bleiben werden. Auch hier kann der Lehmhaus eine empfindliche Lücke schließen. Es wurde ja schon hervorgehoben, daß jeder Lehmhaus (oder mehrere dicht beieinander liegende) zwar der Leitung eines im Lehmhaus geschulten Fachmannes bedarf, daß die übrigen Kräfte aber sämtlich ungelernete Leute sein können. Das ist weder beim Backsteinbau noch beim Stahlbetonbau möglich. Wir werden übrigens auch unsere künftigen Wohnungsbauten weitgehend den Luftkriegserfordernissen anpassen müssen. Und hier bietet gerade der monolithische Lehmstampfbau (möglichst auch mit massiven Decken und Dächern) ein außerordentlich zähes, schweres, einheitliches und feuerfestes Wandgefüge, das den Sprengwirkungen besser widersteht, als Wände aus den spröderen, vielvermörtelten Backsteinen oder gar aus leichten Plattenwänden. Zur erfolgreichen Anwendung des massiven Lehmhauses gehört nun allerdings, daß man ihn im Sinne unserer erfolgreichen Vorfahren in seiner einfachen, altbewährten und patentlosen, von Kunstleien freien Form anwendet. Einige von Baurat Fauth und dem Verfasser nach dem ersten Weltkriege und jetzt wieder auf der anfangs genannten Lehrbaustelle erprobte Vervollkommnungen der alten bewährten Lehmhausverfahren ändern an diesen selbst nichts. Es gibt aber neu herantretende Fachgenossen, denen das Einfache zu einfach ist und die mal hier, mal da noch etwas dazutun zu müssen glauben, ohne vorher selbst ausreichende Erfahrungen in der altbewährten Technik gesammelt zu haben. Das hat bisher noch immer nicht nur zu nichts, sondern meistens auch zu Schäden geführt. Es ist ja eine immer wiederholte und durch mancherlei Vorkommnisse immer wieder auch als richtig erkannte Forderung, daß neue Bauverfahren erst eine mehrjährige Bewährung nachweisen sollen, ehe sie als anwendungsreif empfohlen werden.

Auf der Lehrbaustelle in Posen-Lenzingen werden nun auch noch andere Lehmhausverfahren ausgeführt, insbesondere der von Ministerialdirigent Homann (Preuß. Finanzministerium) empfohlene und genügend erprobte, besonders für landwirtschaftliche Gebäude, aber auch für Behelfsheime usw. gut geeignete hochporöse Strohlehm, dessen sich auf der Lehrbaustelle besonders Baurat Fauth angenommen und ihn auf holzsparende Decken und Fußböden mit Erfolg übertragen hat. Wir nennen diesen Homann'schen hochporösen Strohlehm heute kurz „Leichtlehm“. Es ist ein ausgezeichneter, leichter und sehr billiger Dämmstoff (Wärmeleitzahl nach den durch Homann veranlaßten Prüfungen je nach dem Gemisch im Mittel 0,2), der nun allerdings nicht, wie die hier behandelten Massivhausweisen, selbst trägt, sondern ein die Auflasten tragendes Stangengerüst erfordert. — Für Schnellbauten minderer Bedeutung, auch für solche Behelfsheime, denen man von vornherein keine längere Dauer geben will, eignet sich gut die „Lehmflaschen-Bauweise“, bei welcher die Zwischenräume eines tragenden Rundholzstangen-Gerüsts ausgefüllt werden durch Strohlehm in Form von „Lehmflaschen“.

DER LEHMSTAMPFBAU

Von Dipl.-Architekt W. v. Collins, Baurat a. D.

1. Allgemeines über die Lehmbauweise.

Der Lehmbau ist in den Gegenden bodenständig, die sich durch lange trockene Sommer und eine hohe durchschnittliche Jahrestemperatur auszeichnen, z. B. im Orient, auf dem Balkan, in Südrußland. Auch bei uns wurde der Lehm-
bau früher mit Erfolg angewandt. Die erforderlich werdende lange Trockenzeit der Bauten nahm man mit Rücksicht auf die sonstigen Vorteile des Lehmbaues gern in Kauf.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich auch auf dem Lande die städtischen Bauweisen so restlos durchgesetzt, daß der Lehmbau fast ganz in Vergessenheit geraten ist. In Zeiten jedoch, wo die Beschaffung von zentral hergestellten Baustoffen (Zement, Kalk oder Ziegelstein) infolge der zwangsläufig stark beanspruchten Transportmittel schwierig ist, außerdem auch die Facharbeiter fehlen, ist das Zurückgreifen auf den Lehmbau als bodenständige Bauweise angebracht.

Der Vorteil der Lehmbauweise liegt nicht ausschließlich darin, daß der Baustoff billig und leicht zu beschaffen ist und der Bau durch Transportkosten nicht zusätzlich belastet wird, vielmehr in der einfachen Ausführungsart und der wärmedämmenden Eigenschaft des Lehms. Besonders vorteilhaft ist die Lehmbauweise dort anzuwenden, wo das Baumaterial (Lehm, Ton oder fette, lehmige oder tonige Erde) auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe gefunden wird. Ein in Lehmbauweise errichtetes Wohnhaus ist gesund, weil es warm und trocken ist. Es ist dabei nicht erforderlich, die Wände stärker zu machen als bei dem Ziegelmauerwerk. Gestampfte Lehmwände und Lehmziegelwände sind bei sachgemäßer Ausführung sogar recht widerstandsfähig. Die Lehmbauweise hat sich auch bei Bränden bewährt, sogar im Gegensatz zu dem Ziegelsteinbau, bei dem der Kalk im Mörtel durch die Hitze zerstört werden kann, wodurch dann eine Schädigung des Bauwerks verursacht wird.

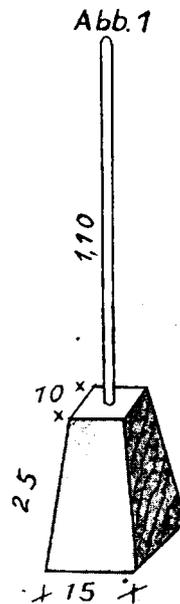
Ein weiterer, besonders in Kriegszeiten ganz wesentlicher Vorteil der Lehmbauweise besteht darin, daß der Lehmbau fast ohne Zuhilfenahme von Fachkräften, zumindest im aufgehenden Wandwerk, erstellt werden kann, sofern einige handwerkliche Regeln für die Verarbeitung des Lehms sowie seine Eigenarten bekannt sind.

2. Der Lehm als Baustoff.

Lehm und Ton sind Verwitterungsprodukte von Gesteinen, die sich in vorgeschichtlicher Zeit, als der größte Teil unserer Erde mit Wasser bedeckt war, abgelagert haben. Lehm und Ton sind oft mit anderen Gesteinsschichten, meist kiesiger Natur, vermischt.

Für den Lehmstampfbau kann jede Lehm- oder Tonerde verwendet werden. Jede fette, schollenbildende Erdart, wenn sie sich in feuchtem Zustande ballen läßt und nach dem Trocknen nicht zerfällt, ist für die Verarbeitung geeignet. Enthält der Lehm viel Sand beigemischt, so nennen wir ihn mager, im anderen Falle fett. Beimischung von Mergel ist bei der Ausführung eines Stampfbaues vorteilhaft, weil dadurch die Geschmeidigkeit des Materials erhöht wird.

Die Verwendung von reinem fettem Ton ist nicht anzuraten, weil dieser Ton-Lehm viel Wasser enthält, das beim Trocknen des Stampfgutes verdunstet, wodurch das Volumen des Stampfgutes sich verringert. Dadurch wird ein Rissigwerden des Lehmbaues bedingt. Ist also der Lehm zu fett, so muß man Sand, Kies oder Schlacke hinzusetzen, um eine magere Mischung zu erhalten. Hat man zu mageren Lehm, so verfährt man entsprechend umgekehrt. Im allgemeinen ist ein mittelfetter Lehm am geeignetsten. Bei magerem Lehm besteht die Gefahr, daß die Lehmteile trotz starken Stampfens nicht fest zusammenbinden, so daß die Wände nicht genügend Festigkeit erhalten. Man kann dem Lehm Steine und Schlacke hinzusetzen, die er dann miteinander verkittet, aber man darf nicht zuviel Sand nehmen oder zu sandigen Lehm wählen, weil dann der bindende, kittende Zusammenhang der Lehmteile verlorengeht. Es muß stets bedacht werden, daß der Lehm den Mörtel der Wand bilden muß.



3. Geräte.

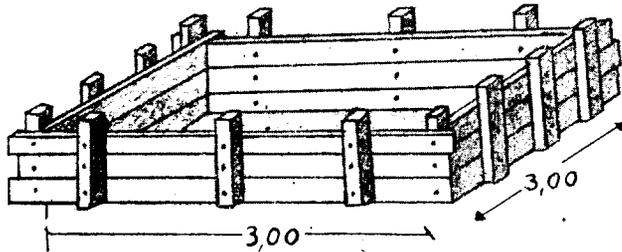
Spaten, Hacke und Karre müssen zur Hand sein. Maurerkelle, Pinsel und Reibebrett vervollständigen die Ausrüstung. Für die Herstellung der Aufbereitungsplätze, Formen und Formkästen ist das Handwerkzeug für die einfachsten Holzarbeiten noch erforderlich. Einen Stampfer fertigt man selbst an. Er besteht aus einem 25 cm langen Stück Eichen- oder Buchenholz, dessen untere Fläche 15 cm und dessen obere 10 cm im Geviert groß ist. Ein etwa 1,10 m langer, 3 cm starker Stiel wird 5 cm tief in den Fuß eingebohrt (Abb. 1).

4. Die Aufbereitung.

Für den Stampfbau wird zweckmäßigerweise Lehm in einer Beschaffenheit verwandt, die ihn in halbfeuchtem Zustande in der Hand gut ballen und somit gut formen läßt. Ist der Lehm sehr fest, so nimmt er bei der Aufbereitung wenig Wasser an und läßt sich schwer verarbeiten. In diesem Falle ist es gut, den Lehm in etwa 80 cm hohen, nach oben sich verjüngenden Haufen aufzuschütten und ihn so während einiger Monate lagern zu lassen. Der zur Verarbeitung bestimmte Lehm wird in Haufen aufgesetzt. Um ihn für die Verwendung geeignet zu machen, wird er mit dem Spaten tüchtig durchgestochen und geschlagen, wobei sehr trockenes Material mit Wasser — man nehme dazu eine Gießkanne — mehrmals überbraust wird. Nach zwölfstündigem Lagern haben sich alle Lehmteile voll Wasser gesogen, so daß die weitere Aufbereitung erfolgen kann.

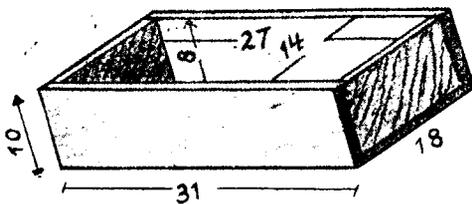
Für die Aufbereitung des Lehms stelle man etwa 3 mal 3 m große Brettlagen auf der Erde her und umgibe sie mit einem 30 cm hohen Rand aus Brettern, die an kräftigen, in die Erde

Abb. 2



eingegrabenen Pfählen befestigt werden (Abb. 2). Auf der Brettlage wird eine etwa 8 cm hohe Schicht der Masse, unter Beimengung kurz gehackten Strohes oder Heidekrauts oder dergleichen, geschüttet und mit bloßen Füßen tüchtig durchgemengt. Sehr zweckmäßig ist ein Zusatz von Schlacke, weil die Festigkeit und Luftdurchlässigkeit der Wände dadurch erhöht wird und auch die Wände für Frost und Hitze undurchlässiger werden. Auch die Beimengung kleiner bis faustgroßer Steine schadet nichts. Das Durchmengen und Einbringen der Lehmmischung wird vier- bis fünfmal wiederholt, bis der Aufbereitungskasten bis zum Rande (30 cm)

Abb. 3



gefüllt ist. Die Lehmmasse wird nun in Haufen gesetzt und nach einer Lagerung von etwa zwölf Stunden verarbeitet. Die Verarbeitung soll möglichst in erdfeuchtem Zustande erfolgen. Bei der Aufbereitung darf infolgedessen nicht viel Wasser hinzugesetzt werden. Vor Sonne und Regen ist das Arbeitsgut zu schützen.

5. Lehmbedarf.

Will man den Lehmbedarf errechnen, so zählt man die Querschnittflächen der Lehmwände zusammen und multipliziert das erhaltene Flächenmaß mit der Raumhöhe unter Berücksichtigung des Schwundmaßes, bei 2,80 m hohen Räumen z. B. mit 2,90 m. Dies ergibt den erforderlichen Kubikinhalte der Wände. Da der angefahrne und lose auf Haufen geschüttete Lehm bei der Verarbeitung erheblich zusammengestampft wird, muß die lose Lehmmasse ungefähr doppelt so groß sein wie der errechnete Kubikmeterinhalt der Wände.

6. Herstellung von Lehmformsteinen.

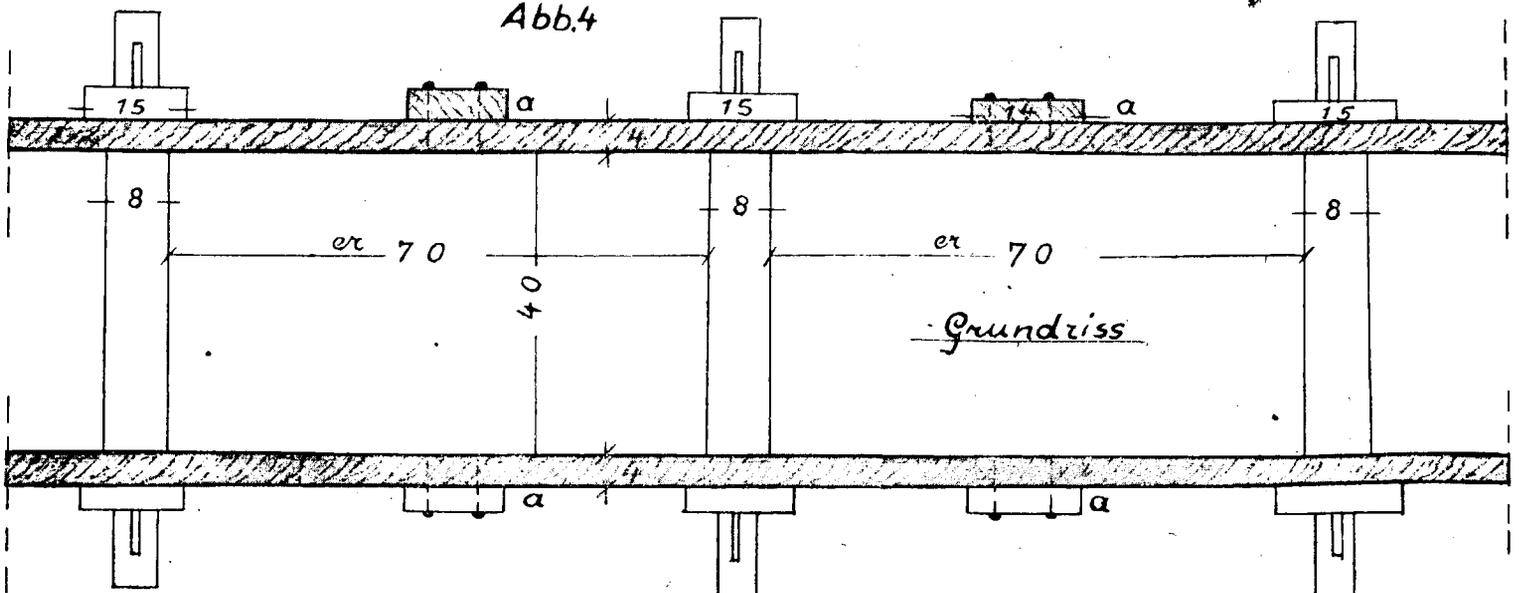
Für einige Arbeiten, wie für den Schornstein, den Herd, den Ofen und für die Gebäudeecken, ist es erwünscht, Formsteine aus Lehm zu verwenden. Diese Steine werden aus der aufbereiteten Lehmmasse folgendermaßen gefertigt:

Aus 2 cm starkem Holz wird ein oben offener Formkasten hergestellt, der im Innern 27 cm lang, 14 cm breit und 8 cm tief ist (Abb. 3). Diese Form stellt man auf einen einfachen Arbeitstisch, schüttet daneben auf den Tisch einen Vorrat der Lehmmasse und neben die Form etwas körnigen, reinen Sand. Nunmehr wird etwa soviel der aufbereiteten Lehmmasse entnommen, wie für einen Stein erforderlich ist. Die Masse wird im Sande gewälzt und dann in die Form gedrückt, wobei man darauf achten muß, daß besonders die Ecken gut mit Masse ausgefüllt werden. Mit einem nassen Brett streicht man den oben herausquellenden Lehm ab und kippt den Formling auf ein mit Sand bestreutes Brett. Nachdem der Stein etwas getrocknet ist, wird er, vor Regen geschützt, zum weiteren Trocknen hochkantig aufgestellt. Die Trockenzeit dauert etwa 7 bis 8 Wochen; erst dann kann der Lehmstein weiter verarbeitet werden.

7. Die Herstellung der Seitenschalung für den Bau der Wände.

Üblicherweise erfolgt die Herstellung der Wände in der Lehmstampfbauweise unter Zuhilfenahme einer vorbereiteten Holzschalung. Ein besonderer Vorteil dieser Schalungsart liegt darin, daß diese sich ohne großen Materialbedarf herstellen und leicht handhaben läßt. Zur Anfertigung dieser Schalung werden 4 bis 5 cm starke, innen glatt gehobelte Bretter gebraucht, die in 0,70 bis 1 m Abstand durch 15 bis 18 cm breite Brettstücke zu Tafeln von 30 bis 35 cm Breite zusammengenagelt werden (Abb. 4). Die Tafeln werden

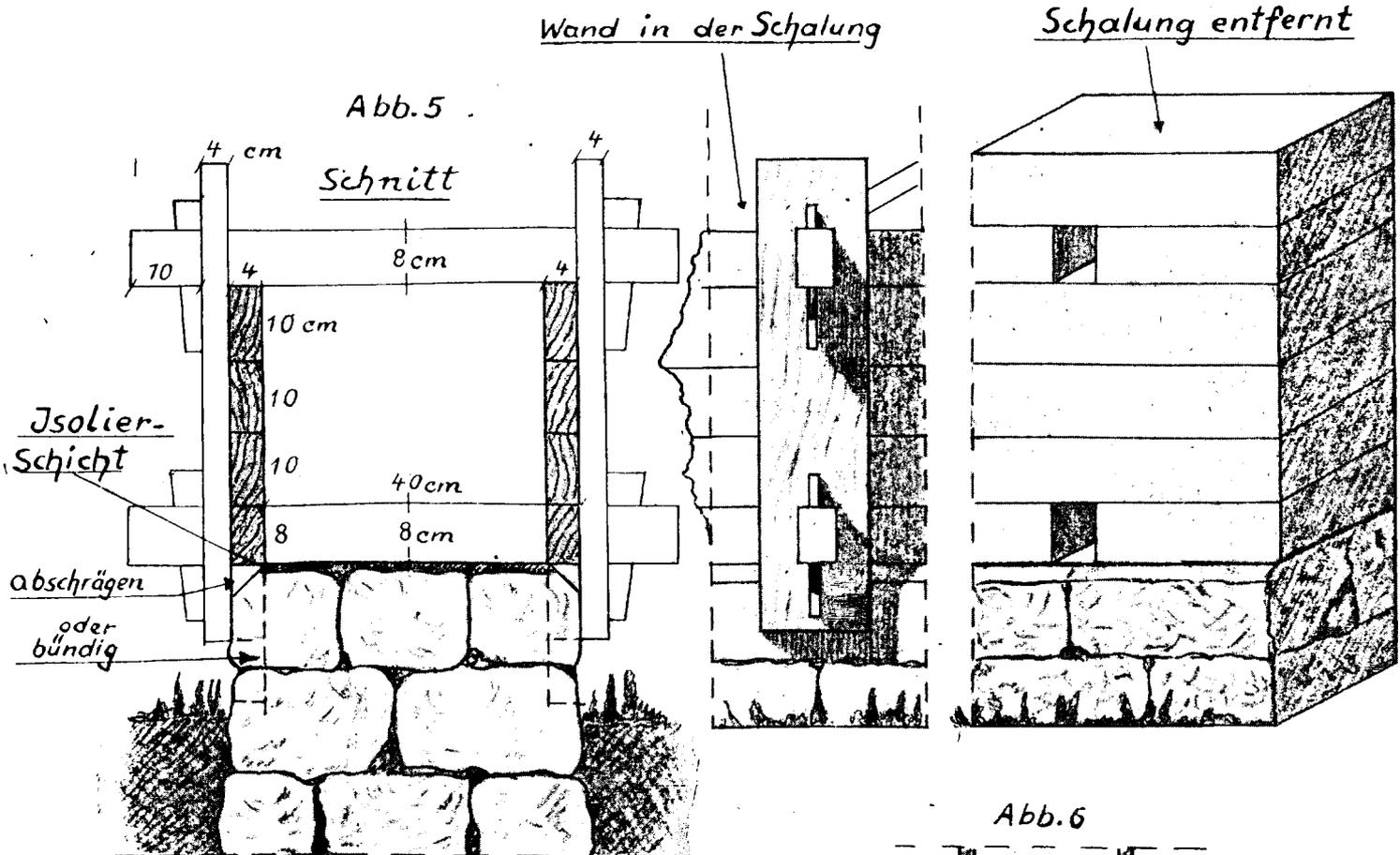
Abb. 4



durch Querriegel, die durch die überstehenden Teile der Brettstücke verstärkt werden, wie auf Abb. 5 und 6 zu sehen ist, zusammengehalten. Die Querriegel werden aus 8 cm im Geviert starkem Holz, an den Enden etwas verjüngt, gefertigt. Mit Keilen oder mit einem Stift werden die Schalfeln zusammengehalten. Nach Ausstämpfung der Wand werden die Querriegel zurückgeschlagen. Die durch die Querriegel entstandenen Löcher werden später nach Aus-

daruf zu achten, daß das Fundamentwerk bis auf die frostfreie Tiefe geführt wird (etwa 0,70 bis 1,20 m).

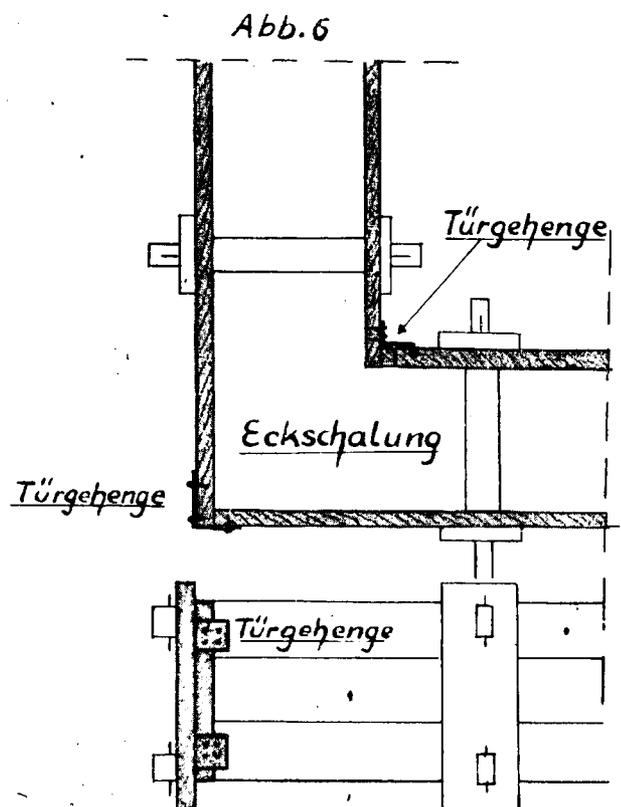
Wenn die Fundamente fertiggestellt sind, wird mit der Aufstellung der Schalung an einer Hausecke begonnen (Abb. 6). Das möglichst nur erdfeuchte Stampfgut wird 10 cm hoch in den von der Schalung gebildeten Hohlraum geschüttet und zunächst schwach, dann stark gestampft. Man beginnt, indem man an der Innenseite der Schalung entlang Stoß neben



trocknen des Baues verschmiert. Diese Löcher in der Lehmwand tragen wesentlich zu einer Verkürzung der Trockenzeit des gesamten Baues bei.

8. Stampfen der Lehmwände unter Anwendung der Schalungstafeln.

Für die Herstellung der Fundamente empfiehlt es sich, nicht die Lehmbauweise anzuwenden. Zweckmäßigerweise werden die Fundamente in Bruchstein unter Verwendung von Lehm als Mörtel hergestellt; auch für diese Bauarbeit sind also zusätzliche Baustoffe und gelernte Facharbeiter nicht erforderlich. Sollten Ziegelsteine zu beschaffen sein oder kann Beton hergestellt werden, so können die Fundamente auch in der im Wohnhausbau sonst üblichen Weise gefertigt werden. Vor Aufstellung der Schalung muß das Mauerwerk des Fundamentes waagrecht isoliert werden. Zur Isolierung benutzt man entweder ungesandete Teerpappe oder auf einer Oberkantengleiche eine Schicht Zementmörtel. Es ist

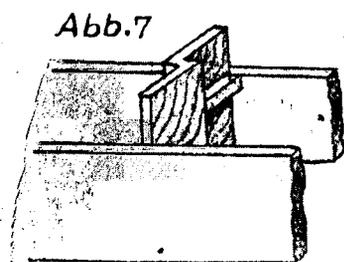


Stoß setzt und dann erst den Mittelteil stampft. Das Stampfen muß solange fortgesetzt werden, bis der Stampfer merkliche Eindrücke auf der Masse nicht mehr hinterläßt und die Masse klingt. Die 10 cm hohe Schüttung ist dann auf etwa 6 cm zusammengepreßt. In dieser Weise wird der Hohlraum lagenweise bis oben vollgestampft. An den freien Enden wird die Lehmmasse unter 45 Grad schräg abgestampft, damit eine gute Verbindung mit der Nebenlage erzielt wird. Nun werden die Keile entfernt, der Quriegel vorsichtig zurückgeschlagen und die Schalungstafeln anschließend an das fertige Wandstück wieder aufgebaut. In dieser Weise wird ein 30 cm hoher Wandstreifen auf dem Fundament ringförmig aufgestampft. Wenn an der zuerst begonnenen Wandecke die zweite Lage aufgebracht wird, ist die erste schon soweit erhärtet (wenn der Bau nicht zu klein ist), daß sie durch Stampfen der zweiten Lage nicht mehr beschädigt werden kann. Die Oberfläche der zweiten Lage wird vor dem Aufbringen neuen Stampfgutes leicht angefeuchtet, um eine bessere Vereinigung der einzelnen Lagen oder Schichten untereinander zu erzielen.

Bei jeder Aufstellung der Schalung ist darauf zu achten, daß sie genau senkrecht und waagrecht steht, was mit der Wasserwaage und dem Lot festgestellt werden kann. Wird auf die sorgfältige und richtige Aufstellung der Schalung nicht geachtet, werden die Wände schief und ungleichmäßig und machen ein späteres zeitraubendes Nacharbeiten erforderlich.

Fenster und Türen müssen beim Stampfen ausgespart werden. Um in einfachster Weise diese Aussparungen vornehmen zu können, fertigt man viereckige Rahmen aus Brettern an. Diese Rahmen erhalten die Stärke der Wand und werden provisorisch versteift, damit sie beim Stampfen der Wände nicht schief werden. Bei den Fenstern kann die untere Rahmenseite etwas schräg nach außen gearbeitet werden, damit das Regenwasser abläuft. Diese Fenster- und Türrahmen werden, sobald die Wände in entsprechender Höhe aufgeführt sind, in die Schalung gestellt und mit eingestampft. Da die Wände durch Trocknen später an Höhe verlieren, die Holzrahmen aber starr sind, muß man über den Kästen eine etwa 5 cm starke Lage von feuchtem Sand einbringen. Dieser Sand trocknet mit der Zeit und rinnt unter dem Druck der Wände heraus. Er läßt sich auch leicht entfernen, so daß die Lehnwand, unbehindert durch die Tür- und Fensterrahmen, sich setzen kann. Etwa verbliebene Fugen lassen sich nach dem Erhärten der Wände leicht mit Lehmbrei ausfüllen.

Will man die hölzernen Fensterrahmen, besser gesagt die Fensterzargen, nicht verwenden, so baut man zwischen den Schalungstafeln die in Abb. 7 dargestellte Holzform für den zu bildenden Fensteranschlag ein und stampft in der Mitte,



in der Nähe des unteren und auch des oberen Endes des Rahmens je einen hölzernen Dübel ein, um später das Kastenfenster festschrauben zu können. Über das Fensterloch wird ein 3 bis 4 cm starkes Brett gelegt, welches in der

Mitte durch ein Kantholz abgesteift werden muß, damit es sich unter der Last der auf ihm ruhenden Lehmmasse nicht ausbiegt. An Stelle der Fenster- und Türrahmen in der gesamten Breite der Wand kann man auch schmalere Rahmen verwenden, welche nur das Fensterloch an der Außenseite des Gebäudes begrenzen. Der zum Hausinnern gelegene Teil der Leibung wird freihändig abgeschragt.

Zur Sicherung der Gebäudeecken gegen seitlichen Schub ist es vorteilhaft, 25 bis 30 mm starke und 40 bis 60 cm lange Brettstücke, sogenannte Holzanker, wechselseitig jeweils der Höhe nach in Abständen von 60 bis 100 cm mit einzustampfen, und zwar so, daß einmal der Anker in der einen Wand und einmal in der anderen liegt. Durch aufgenagelte Leisten kann die Wirkung der Ankerung noch erhöht werden.

Will man in irgendeinem Teil der Wand später Holzbekleidungen anbringen, so tut man gut, beim Stampfen der Wände die später erforderlichen Holzdübel für die Bekleidungen mit einzustampfen. Am besten erhalten die Dübel eine schwalbenschwanzartige Form, d. h. sie müssen im Innern der Wand breiter sein als an der Außenfläche, weil sie dann beim Eintrocknen des Holzes auch nicht so leicht locker werden können. Sind die Wände fertig gestampft, so kann sofort mit dem Verlegen der Geschoßbalken oder dem Aufstellen der Dachkonstruktion begonnen werden.

9. Der Außenputz.

Der Außenputz soll das Eindringen von Feuchtigkeit in die Wand verhindern. Er muß deshalb die Wand möglichst wasserdicht abschließen. Würde die Wand bei der Aufbringung des Putzes noch Feuchtigkeit enthalten, könnte die Feuchtigkeit nicht nach außen entweichen. Die Feuchtigkeit würde sich hinter dem Putz niederschlagen und seine baldige Zerstörung bewirken. Es ist daher dringend notwendig, in unserem Klima mit dem Putzen der Außenwände etwa ein Jahr nach der Ausführung der Wand erst zu beginnen. Dies kann ohne Schaden für die fertig gestampften Wände geschehen, wenn nur die Wände gegen Regenschlag gesichert werden. Auf der Wetterseite sollen deshalb die Wände stets durch einen Spritzbewurf bis zum völligen Austrocknen geschützt werden. Den Spritzbewurf stellt man aus einem dünnen Lehmbrei mit Jauche, Blut, Molke, Magermilch, Buttermilch oder dergleichen vermischt her. Der Bewurf wird mit dem Besen aufgespritzt, indem man diesen in den Brei taucht und ihn dann gegen einen Stock schlägt, den man vor die Wand hält. Dieser Spritzbewurf dient später, wenn die Wände ausgetrocknet sind, als Unterlage für den endgültigen Putz, der dieselbe Zusammensetzung enthalten kann wie der erste Bewurf. Es kann auch ein anderer Putz, z. B. hydraulischer Wasserkalkputz mit Haaren, verwendet werden.

Zum Abschluß sei das, was beim Lehmbau zu beachten ist, nochmals kurz zusammengefaßt:

1. Der bereits vorbereitete Lehm ist vor Regen und Sonne zu schützen.
2. Beim Stampfen darf die Schicht nicht höher als 10 cm in die Kästen geschüttet werden.
3. Eine gute Isolierungsschicht muß zwischen Sockel und den Stampfwänden gelegt werden.
4. Der Bau soll nach Möglichkeit in einer trockenen Zeit des Frühjahrs oder Sommers ausgeführt werden; jedenfalls muß der Rohbau bis zum 15. August beendet sein, um den Wänden die Möglichkeit zu geben, bis zum Frost ordentlich auszutrocknen.
5. Die Masse ist nicht zu naß zu stampfen.

BLECHBESTELLRECHTE UND IHRE ERLANGUNG FÜR BAUMASSNAHMEN DES „DEUTSCHEN WOHNUNGSHILFSWERKS“

Von Dr. Dietrich Kemsies, Referent beim Reichswohnungskommissar

Nachdem von dem Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl durch die Anordnung E I vom 13. Juni 1942 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 136 vom 13. 6. 1942) die Eisenbewirtschaftung neu geordnet war und für den Bezug sämtlicher Erzeugnisse aus Eisen und Stahl Eisenbezugsrechte eingeführt worden sind, hat sich nach der Einspielung und Bewährung des neuen Bewirtschaftungsverfahrens die Notwendigkeit herausgestellt, eine besondere Regelung für die Deckung des Blechbedarfs zu treffen. Die Blechbestellungen waren derart angewachsen, daß die Erzeugung an Blechen hinter den Bedarfsanforderungen zurückblieb und die Auslieferungsrückstände anwuchsen. Es mußte daher eine besondere Abstimmung des Blechbedarfs mit der Blecherzeugung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck hat der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle durch die Anordnung E I 8 der Reichsstelle Eisen und Metalle (frühere Reichsstelle für Eisen und Stahl) vom 8. 12. 1943 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 287 vom 8. 12. 1943) Blechbestellrechte eingeführt. Mit diesen Blechbestellrechten ist die Eisenbewirtschaftung erstmalig sortenmäßig verfeinert worden.

Die Bewirtschaftung von Blech baut auf der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundlage für Eisen auf. Es gibt zwei Arten von Blechbestellrechten, nämlich für die Bestellung von

Grob- und Mittelblechen (Stoff-Nr. 232)
und Feinblechen (Stoff-Nr. 242).

Blechsorten mit einer Stärke unter 3 mm sind dabei als Feinbleche, Sorten mit einer Stärke von 3 mm und mehr als Grob- und Mittelbleche zu bezeichnen, wobei als Gewicht dasjenige des Fertigerzeugnisses zuzüglich des Fabrikationsabfalls anzusetzen ist. Die Bestellung und Lie-

ferung von Blechen und Blecherzeugnissen ist nach den Bestimmungen der Anordnung E I 8 daran gebunden, daß gleichzeitig Bestellrechte für Grob- und Mittelbleche bzw. für Feinbleche übertragen werden. Die Kontingentsträger erhalten die Bestellrechte durch Überweisung vom Planungsamt des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben auf ihr Konto bei der „Eisen-Verrechnungsstelle“ der Rüstungskontor G. m. b. H. in der Regel vierteljährlich. Sie übertragen die Bestellrechte weiter durch den nachstehend abgedruckten Sonderschein B (Bleche), der erst dadurch gültig wird, daß die Eisen-Verrechnungsstelle die Deckung auf ihm bestätigt. Für den Wohnungsbau gilt die weiter unten nachstehende besondere Regelung.

Betriebe der gewerblichen Wirtschaft übertragen die Bestellrechte durch den ebenfalls nachstehend wiedergegebenen „Übertragungsschein B“ (Bleche) weiter.

Die Blechbestellrechte können außerdem auch wie Eisenbezugsrechte in der Form von Eisenblechmarken für Grob- und Mittelbleche und für Feinbleche übertragen werden. Für Blechbestellrechte ist entsprechend den Bestimmungen des § 11 der Durchführungsanordnung E I 1 der Reichsstelle Eisen und Metalle die Buchführungspflicht angeordnet.

Für den Wohnungsbau, der jetzt im „Deutschen Wohnungshilfswerk“ zusammengefaßt ist, jedoch ausschließlich der Behelfsheime, ist durch die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Durchführungsanordnung E I 6 der Reichsstelle Eisen und Metalle („Ergänzende und besondere Vorschriften“) des kommissarischen Beauftragten für Eisen und Metalle vom 15. 10. 1943 die Erlangung und Übertragung von Eisenbezugsrechten für Baueisen geregelt wor-

Bestell-Nr. B 2.43
Verlag Ernst Janetzke, Bln. SW 68, Wassertorstr. 14

Übertragungsschein B (Bleche) Nr.

Nr. des Eisen-U.-Scheines			
Ihre Zeichen:		Unsere Bestell-Nr.	vom:
Aus unserem heute verfügbaren Bestellrecht übertragen wir Ihnen:			
	Kurzzeichen	Stoff-Nr.	kg
	Grob- und Mittelbleche	232	
	Feinbleche	242	
Gesamt-kg in Worten			
den			194.....
Stempel und Unterschrift des Ausstellers			Buchungszeichen des Empfängers

Postkarte

An

den, die sinngemäß für die Erlangung der neuen Blechbestellrechte angewendet werden muß. Danach sind Eisenbezugsrechte für Bauvorhaben von den Bauausführenden über die Bauherren — nicht von den Bauherren unmittelbar — bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Baubevollmächtigten des Reichministeriums Speer anzufordern. Diese Anforderung wird für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs dem Gauwohnungskommissar zur wohnungspolitischen Genehmigung und damit zur Berücksichtigung bei der Eisenzuteilung übermittelt. Im Falle der wohnungspolitischen und der vom Baubevollmächtigten zu erteilenden bauwirtschaftlichen Genehmigung des Bauvorhabens überträgt der zuständige Baubevollmächtigte des Reichministeriums Speer auf Veranlassung des zuständigen Gauwohnungskommissars den Bauausführenden genommen werden. Die Zurverfügungstellung erfolgt dann

nach Zuteilung der Baueisenkontingente seitens des Reichswohnungskommissars auf Veranlassung der Gauwohnungskommissare über die Baubevollmächtigten des Reichministeriums Speer gemeinsam mit den Eisenbezugsrechten. Für die baulichen Maßnahmen der Wohnraumlentkung innerhalb des „Deutschen Wohnungshilfswerks“, und zwar

- den Ausbau von Dach- und Kellergeschossen,
- die Teilung von Wohnungen,
- den Um- und Ausbau vorhandener gewerblicher und sonstiger Räume zu Wohnungen,
- die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums,

hat der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft mit Runderlaß vom 26. 2. 1944 — Ba IV Bo 1 8321/44 — die Baubevollmächtigten des Reichministeriums

Bestell-Nr. B 1/43 Verlag Ernst Janetzke, Berlin SW 68, Wassertorstr. 14. Original-Sonderbestellschein B (Bleche) Nur gültig mit 2 Bestätigungsstempeln

Anforderung für Bestellrecht
zugleich Sonderschein B (Bleche)

<p>Nr. des zugehörigen Eisenscheines</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> <p>Lfd. Nr. des Anfordernden</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> <p>Anschrift des Anfordernden:</p>	<p style="text-align: right;">den 194.....</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 25%;">Buchung dieses Scheines nach Rücklauf</th> <th style="width: 25%;">Buchungs-Nr.</th> <th style="width: 25%;">Datum</th> <th style="width: 25%;">Zeichen</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 25%;">Kurzzeichen</th> <th style="width: 25%;">Stoff-Nr.</th> <th style="width: 25%;">Noch bestehender Gesamtbedarf</th> <th style="width: 25%;">davon Bestellrecht Quartal</th> </tr> <tr> <td>Grob- und Mittelbleche</td> <td>232</td> <td>a</td> <td> </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>b</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Feinbleche</td> <td>242</td> <td>a</td> <td> </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>b</td> <td> </td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">beantragt: (in Zahlen) </p> <p style="text-align: right;">anerkannt: </p>	Buchung dieses Scheines nach Rücklauf	Buchungs-Nr.	Datum	Zeichen					Kurzzeichen	Stoff-Nr.	Noch bestehender Gesamtbedarf	davon Bestellrecht Quartal	Grob- und Mittelbleche	232	a				b		Feinbleche	242	a				b	
Buchung dieses Scheines nach Rücklauf	Buchungs-Nr.	Datum	Zeichen																										
Kurzzeichen	Stoff-Nr.	Noch bestehender Gesamtbedarf	davon Bestellrecht Quartal																										
Grob- und Mittelbleche	232	a																											
		b																											
Feinbleche	242	a																											
		b																											

a == angefordert
b == berichtet

Eisen- und Metall-Verrechnungs-Stelle

Die angeforderten (a) bzw. berichtigten (b) Bestellrechte werden hiermit an Sie erteilt:

Kontingenträger

Anschrift des Kontingenträgers, der Dienststelle oder des Bestellers:

Konto-Nr.:
bei der Eisen- und Metall-Verrechnungs-Stelle

Stempel und Unterschrift des Anfordernden

Nur gültig mit zwei Bestätigungsstempeln

die erforderlichen Eisenbezugsrechte entweder durch Eisenscheine, die mit dem Stempelaufdruck „Nur für Baueisen“ versehen sind, oder durch Eisenmarken. Unter Baueisen fallen alle Erzeugnisse aus Eisen und Stahl zur Ausführung von Bauvorhaben, die nach der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 15. 1. 1943 und den zu dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen anzeigepflichtig sind. Die in Betracht kommenden Erzeugnisse sind im Merkblatt 3 des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 3. März 1943 über die Abgrenzung des aus den Baueisenkontingenten zu deckenden Eisens für Bauvorhaben aufgeführt. Die Anforderung der neuen Blechbestellrechte für die Wohnungsbauten, die vom Reichswohnungskommissar mit Baustoffkontingenten versorgt werden, muß nunmehr von den Bauausführenden oder Bauherren in ihre Bedarfsanmeldung für die Gauwohnungskommissare neben dem Gesamtbaueisenbedarf auch den Blechbedarf, gegliedert nach Grob- und Mittelblechen und nach Feinblechen, neu auf-

Speer angewiesen, ihre Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen vom Bauverbot nach der 31. Anordnung vom 15. 1. 1943 und den dazu ergangenen Ergänzungen auf die Baupolizeibehörden ihres Bezirks zu übertragen. Die Baupolizeibehörden haben hiernach das Recht, die Ausnahmebewilligung vom Bauverbot zu erteilen, wenn

- die Gesamtbaukosten den Betrag von 1700,—RM. für jede zu schaffende neue Wohnung nicht übersteigen,
- der Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften für jede zu schaffende neue Wohnung nicht wesentlich höher ist als der nach den örtlichen Verhältnissen für ein „Behelfsheim“ erforderliche Aufwand dieser Art,
- der Durchführung der Bauarbeiten keine wesentlichen baupolizeilichen Bedenken entgegenstehen,
- die erforderlichen kontingentierten Baustoffe entweder beim Bauherren vorhanden sind oder der Baupolizeibehörde aus den ihr zu diesem Zweck vom

Gauwohnungskommissar über den Baubevollmächtigten bereitzustellenden Kontingenten zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen erhalten die Bauausführenden oder Bauherren die Baustoffkontingente, also auch erforderliche Blechbestellrechte, z. B. für Beschläge von den Baupolizeibehörden. Die Regelung dieses Verfahrens ist im Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 15. 3. 1944 — III 1 Nr. 4000/47/44 — enthalten.

Für Behelfsheime werden die Blechbestellrechte gemeinsam mit den Eisenbezugsrechten vom Sonderbeauftragten für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ zentral beim Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft beschafft.

Für eine reibungslose Abwicklung des Bezugsverfahrens für Bleche und Blecherzeugnisse ist es erforderlich, daß die bauausführenden Betriebe die in der Anordnung E III der Reichsstelle für Eisen und Metalle vom 5. März 1943 und im Nachtrag 1 vom 4. 8. 1943 zu dieser Anordnung (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 60 vom 13. 3. 1943 und Nr. 182 vom 7. 8. 1943) enthaltenen Verwendungsverbote für Eisen- und Stahlerzeugnisse streng beachten. Es sei deshalb für den Wohnungsbau hier noch besonders darauf hingewiesen, daß nach dieser Anordnung E III in bezug auf den Blechbedarf unter anderem Ofenvorsatzbleche (Vornagelbleche),

ausgenommen für Holzbaracken und für Ersatzzwecke, sowie die Verwendung von Walzwerkserzeugnissen, insbesondere Blechen, Bändern und Rohren, aus Eisen und Stahl als alleinigem oder beachtlichem Werkstoff zur Herstellung von

Badeofen-Untersätzen,
Badewannen einschl. Sitzbadewannen,
Radiatoren für Zentralheizungsanlagen,
Randkesseln (Waschkessel),
Waschtischen und -becken,
Waschrinnen und -brunnen

verboten ist. An Stelle der Ofenvorsatzbleche empfiehlt es sich, entweder Platten aus Zement, Keramik oder sonstigen Stoffen oder aber Ziegelsteine zu verwenden.

Um den Verbrauch von Feiblechen im Interesse des Kriegsbedarfs einzuschränken, muß es als Pflicht angesehen werden, daß die Bauausführenden bzw. Bauherren nicht erstrangiges, gleichmäßig ausgewalztes Feiblech für Verwendungszwecke anfordern, für die auch zweitrangiges Blech genügt. Als zweitrangige Blechsor ten zählen Ila-Bleche, Ausschußbleche oder Stückbleche, die z. B. gut als Beschlag für Bodenabschlußtüren verwendet werden können. Für diese Bleche brauchen nur 50 % ihres tatsächlichen Gewichtes für die Erlangung der Blechbestellrechte angesetzt zu werden.

WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Ernennungen im Reichswohnungskommissariat

Auf Vorschlag des Reichswohnungskommissars Dr. Ley hat der Führer die Ministerialräte Dr. Heilmann und Werner-Meier zu Ministerialdirigenten ernannt.

Ministerialdirigent Werner-Meier leitet beim Reichswohnungskommissar die Abteilung „Wohnungswirtschaft“. Zu seinem Arbeitsgebiet gehören insbesondere die Wohnraumlentung und die Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen, weiterhin die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Wohnungsunternehmen, ihre Organisation und der Ausbau ihres Rechnungs- und Prüfungswesens, die dazu erforderliche Gesetzgebung und Aufsicht über die wohnungswirtschaftlichen Verbände.

Ministerialdirigent Werner-Meier wurde 1890 in Parchim (Mecklenburg) geboren und trat nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften 1913 in den preußischen Justizdienst ein, von wo er 1921 als Gerichts- bzw. Regierungsassessor in den Reichsdienst übernommen wurde. Hier war er zunächst im Versorgungswesen und seit 1926 in der Wohnungs- und Städtebauabteilung des Reichsarbeitsministeriums tätig. Während der langen Jahre seiner verwaltungsmäßigen Betreuung des Wohnungswesens hat er die genannten Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft einschließlich der Gesetzgebung, der Staatsbeteiligungen usw. bearbeitet. Seine Übernahme zum Reichswohnungskommissar erfolgte mit seinen Arbeitsgebieten im Frühjahr 1941.

Ministerialdirigent Werner-Meier hat sich auch durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Wohnungswirtschaft und des Gemeinnützigkeitsrechts einen Namen gemacht. In weiteren Kreisen bekannt geworden ist der Kommentar „Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen“, den er in Zusammenarbeit mit einem Fachmann der Wohnungswirtschaft herausgibt.

Als Frontkämpfer des vorigen Weltkrieges hat er als Pionieroffizier an zahlreichen Gefechten teilgenommen. In diesem Kriege hat er bei einer Panzerdivision den Polenfeldzug mitgemacht.

Ministerialdirigent Dr. Heilmann, der 1892 in Staffelstein (Oberfranken) geboren ist, studierte Rechts- und Staatswissenschaften und trat 1914 als Kriegsfreiwilliger in das Heer ein. Er hat am Weltkrieg als Frontkämpfer im Westen und Osten bis Kriegsende teilgenommen. Nach vorübergehender Beschäftigung in der Wirtschaft wurde er 1921 in die Wohnungsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge einberufen und trat nach mehrjähriger Tätigkeit im Außendienst der bayerischen inneren Verwaltung 1927 in das Reichsversicherungsamt

ein. Anfang 1929 wurde er in die Wohnungs- und Städtebauabteilung des Reichsarbeitsministeriums übernommen, der er bis zu seinem Ausscheiden 1942 — zuletzt als Abteilungsdirigent — angehörte. Alsdann erfolgte sein Übertritt zum Reichswohnungskommissar, wo er die Abteilung „Verwaltung und Recht“ leitet.

Ministerialdirigent Dr. Heilmann hat sich über 20 Jahre als Verwaltungsfachmann mit dem Wohnungswesen befaßt. Er beschäftigte sich vorwiegend mit den Fragen des Deutschen Städtebaues und gilt als einer der besten Kenner des Deutschen Bau- und Bodenrechts. Bereits vor der Machtergreifung hat der Reichsgesetzgeber auf seine Initiative hin sich mit den Fragen der städtebaulichen Gesetzgebung beschäftigt. Seit der Machtübernahme war Min.-Dirig. Dr. Heilmann führend an der Entwicklung des Städtebaurechts und an der Vorbereitung des neuen deutschen Baurechts beteiligt. Insbesondere sind das Wohnsiedlungsgesetz und das Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte weitgehend auf ihn zurückzuführen.

Besonders bekannt geworden ist Min.-Dirig. Dr. Heilmann auch durch seine zahlreichen Publikationen auf wohnungspolitischem und städtebaulichem Gebiet, von denen insbesondere seine Kommentare zur Bayerischen Bauordnung und zum Wohnsiedlungsgesetz hervorzuheben sind. Seit 1935 ist er Lehrbeauftragter in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin und Leiter des von ihm gegründeten Instituts für Wohnungs- und Siedlungswesen an der Universität Berlin.

★

Weiterhin hat der Führer auf Vorschlag des Reichswohnungskommissars Dr. Ley Oberregierungsbaurat Nicolaus zum Ministerialrat ernannt. Ministerialrat Nicolaus, der aus der sächsischen Bauverwaltung stammt, wurde 1890 in Dresden geboren. Im Jahre 1942 erfolgte sein Übertritt vom Reichsarbeitsministerium zum Reichswohnungskommissar, wo er insbesondere städtebauliche und baupolizeiliche Fragen bearbeitet.

Prof. Dr. Schmidt 65 Jahre alt

MinDirig. Prof. Dr. Schmidt vollendete am 23. März das 65. Lebensjahr. Er wurde 1879 in Bayreuth als Sohn des dortigen Gymnasialdirektors geboren. Am Weltkrieg nahm Prof. Schmidt von 1914—1918, zuletzt als Bataillonskommandeur teil. 1921 erfolgte seine Übernahme in das Reichsarbeitsministerium, wo er zunächst als Referent, später als Abteilungsleiter auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens tätig war. 1927 wurde

Prof. Schmidt zum Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Berlin ernannt. Auch publizistisch ist Prof. Schmidt sehr stark an die Öffentlichkeit getreten. Zahlreiche Kommentare stammen aus seiner Feder. Nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, zu dessen Fachleuten er enge Fühlung hielt, wurden seine Veröffentlichungen stark gewürdigt; er gilt als führende Persönlichkeit auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens. Namentlich die Kleinsiedlung verdankt ihm vielfache Förderung. 1941 trat Prof. Schmidt zum Reichswohnungskommissar über, wo er zur Zeit als Ministerialdirigent und Abteilungsleiter wirkt.

Umgruppierung im Geschäftsbereich des Reichsministers Speer

Bereits Ende vergangenen Jahres wurde im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion das Amt „Bau“ geschaffen, auf das inzwischen die Aufgaben des GB-Bau übergegangen sind. Dem neuen Amt sind der Hauptausschuß Bau und die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie sowie der Reichsbeauftragte für den Holzbau zugeordnet worden. Erlasse, Entscheidungen usw. aus dem Aufgabenbereich des GB-Bau ergehen nunmehr grundsätzlich unter der Amtsbezeichnung „Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion“, lediglich grundsätzliche Erlasse werden noch weiterhin unter der bisherigen Bezeichnung „Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichsminister Speer, Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft“ herausgegeben. Unbeschadet der obigen Aufteilung, sind jedoch alle Berichte und Schreiben einheitlich an die Anschrift „Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Abteilung Bau, Berlin NW 40, Königsplatz 6“ zu richten.

Zur Finanzierung der Behelfsheime

Die Behelfsheimaktion des Deutschen Wohnungshilfswerks muß trotz mancher Parallelen grundlegend als eine Maßnahme angesehen und gewertet werden, die sich in vielfacher Hinsicht von früheren wohnungspolitischen Maßnahmen wie Kleinsiedlung, Volkswohnungsbau usw. unterscheidet. Sie ist aus den Kriegsnotwendigkeiten herausgeschaffen worden und auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse zugeschnitten.

Auch in der Finanzierung der Behelfsheime sind neuartige Wege beschritten worden. An Stelle der sonst üblichen je nach den Baukosten variablen Darlehen oder auch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ist eine feste Prämie von 1700 RM. getreten. Die Höhe dieser Prämie ist errechnet nach den Materialkosten, die beim Bau eines Behelfsheimes in üblicher Ziegelbauweise — also aus ortsüblichen Baustoffen — in einer Großstadt entstehen. Für Lohnkosten an der Baustelle ist in der Prämie kein besonderer Ansatz enthalten, weil nach dem Führererlaß über das Deutsche Wohnungshilfswerk und nach den Durchführungsbestimmungen des Reichswohnungskommissars der Aufbau der Behelfsheime in erster Linie in Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe erfolgen muß. Der Preis für die Heime aus serienmäßiger Produktion ist vom Reich so festgesetzt, daß er vom Bauherrn aus der Prämie gedeckt werden kann. Sofern der Fabrik ein höherer Preis zugestanden werden muß, geht die Differenz zu Lasten des Reiches, wie auch die Transportkosten, die ja im Einzelfalle sehr unterschiedlich sind, zu Lasten des Reiches gehen. Damit ist eine annähernd gleichmäßige und im Rahmen des Möglichen gerechte Behandlung aller Bauherren in der Prämienfrage angestrebt. Es liegt aber im Wesen und Begriff einer Prämie, daß sie einen Durchschnittssatz darstellt, der nicht in allen Fällen auf Heller und Pfennig stimmen kann. Es ist sehr wohl denkbar, daß dieser oder jener Bauherr eines Behelfsheimes, der z. B. die Baustoffe sich günstig etwa aus Trümmerstellen, aus dem eigenen Wald usw. beschaffen kann, erheblich weniger Barauslagen hat als 1700 RM., so daß aus der Prämie noch ein Überschuß verbleibt. Darin liegt ein Anreiz zu sparsamem und wirtschaftlichem Bauen. Andererseits kommen natürlich zahlreiche Fälle vor, in denen mit der Prämie das Auslangen nicht gefunden werden kann. Das trifft überall da zu, wo die Errichtung der Behelfsheime nicht nur in Selbst-, Nachbar- oder Gemeinschaftshilfe erfolgt, sondern in mehr oder weniger großem Umfang auch bezahlte Kräfte dabei mitwirken. Daß die Prämie in diesen Fällen nicht voll ausreicht, kann und muß aus zwei Gründen in Kauf genommen werden. Der eine Grund liegt darin, daß jede Erhöhung der Prämie einen gewissen Anreiz darstellen würde, größer und aufwendiger zu bauen, als das die Reichsbestimmungen vorsehen, und damit den Sinn der Aktion und namentlich ihren Umfang gefährden würde. Die

zweite ebenso wichtige Überlegung, an der festen Prämie von 1700 RM. festzuhalten, ist darin zu sehen, daß verwaltungsmäßig eine feste Prämie naturgemäß viel weniger Arbeit und damit Behördenbelastung verursacht als eine Beihilfe, die in ihrer Höhe je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles festgesetzt wird. Wollte man das tun, so müßte man die Einreichung von Belegen fordern, und es müßten Dienststellen eingesetzt werden, die diese Belege nachzuprüfen hätten. Für solche zusätzlichen Arbeiten stehen aber bei einer so umfangreichen Maßnahme wie den Behelfsheimbau Kräfte zur Zeit nicht zur Verfügung.

Eine wesentliche Hilfe für die Finanzierung, namentlich größerer Gruppensiedlungen von Behelfsheimen, bedeutet es, daß Kosten, die für die Aufschließung des Geländes entstehen, den Gemeinden durch den Reichswohnungskommissar in Form verlorener Zuschüsse ersetzt werden, soweit die Aufschließungskosten wirklich auch bei Anlegung eines strengen Kriegsmaßstabes unvermeidbar sind. In diesem Rahmen sind als zuschufähige Aufschließungsmaßnahmen außer den erforderlichen Entschädigungen für die Bereitstellung des Geländes alle vorbereitenden Maßnahmen anzusehen, wie Boden- und Grundwasseruntersuchungen, alle Anlagen innerhalb und außerhalb der Behelfsheimsiedlung zur verkehrsmäßigen Erschließung, Wegebefestigung, Wasserversorgung, Entwässerung und Energieversorgung außerhalb der Umfassungswände der Behelfsheime und der Schuppen, und schließlich die Maßnahmen zur Verbesserung des Bodens zwecks gärtnerischer Nutzung, soweit diese unerlässlich und nicht durch andere Reichsmittel gefördert sind. Auch die Errichtung von Lagern zur Unterbringung von Arbeitskräften zur Herstellung größerer Siedlungen, Anlagen von Bauwegen zur Anfuhr von Baustoffen oder die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser sind als zuschufähig anzusehen. Ebenso können die unentbehrlichen Gemeinschaftseinrichtungen auf diesem Wege durch das Reich voll finanziert werden, wie z. B. die Errichtung von Behelfsläden, behelfsmäßiger Waschküchen und Kindergärten.

Nach den Berichten aus der Praxis ist die Finanzierung der Behelfsheime schon bisher kaum auf Schwierigkeiten gestoßen, da die durch die Reichsprämie nicht gedeckten Beträge unschwer durch den Bauherrn selbst, von Gemeinden und namentlich von den großen Industriererken aufgebracht werden. Dabei ist durch einen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen, wie nebenbei bemerkt sei, den Einzelbauherren die finanzielle Beteiligung am Behelfsheimbau dadurch erleichtert worden, daß eiserne Sparguthaben ganz oder zum Teil vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn und soweit diese Beträge für die Errichtung eines Behelfsheimes nachweislich benötigt werden. Außerdem können solchen Bauherren, deren Wohnungen durch Luftangriffe zerstört sind, im Wege der Kriegssachschädenentschädigung Vorschüsse auch zur Aufbringung des Eigenkapitals gewährt werden.

Eine weitere wesentliche Erleichterung der Beteiligung von Gemeinden und wirtschaftlichen Unternehmen, namentlich von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, an der Aufbringung der Restfinanzierung bedeutet neuerlich der Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 29. April d. J. über die Erhebung eines Nutzungsentgelts. Nach Ziffer 14 des grundlegenden Durchführungserlasses vom 22. September 1943 darf der Grundstückseigentümer, soweit er das auf seinem Grundstück errichtete Behelfsheim nicht selbst bewohnt, sondern es einem Luftkriegsbetroffenen überläßt, ein Entgelt für die Überlassung des Geländes eine angemessene Pacht erheben und, soweit ihm durch das Behelfsheim laufende bare Auslagen erwachsen, die durch den Pachtzins nicht abgegolten sind, Erstattung dieser Auslagen verlangen.

Eine besondere Regelung hat sich aber für die Fälle in der Praxis als nötig erwiesen, in denen die tatsächlichen Aufwendungen für den Bau des Heimes den durch die Prämie gedeckten Betrag überschreiten. Dies gilt namentlich, soweit als Bauherren Gemeinden, gemeinnützige Wohnungsunternehmen sowie überhaupt Stellen auftreten, deren Haushaltsgebarung bestimmten im Aufsichtswege kontrollierten Beschränkungen unterliegt. Diese Stellen müssen die Möglichkeit haben, Verzinsung und Tilgung eines nachweisbar über den Prämienbetrag hinaus aufgewendeten, aus der Rechnungslegung ersichtlichen und damit prüfungsfähigen Mehrbetrages als Einnahme aus den Heimen decken zu können, da sie sonst unter Umständen nicht in der Lage wären, Behelfsheime zu bauen. Zur Abdeckung des erwähnten

Mehrbetrages darf daher ein entsprechendes Nutzungsentgelt von den Bewohnern der zur Rede stehenden Behelfsheime erhoben werden. Das Nutzungsentgelt muß auf den baren Auslagen des Bauherrn aufbauen und darf die Pacht für das Gelände, sämtliche Betriebskosten (z. B. für Wasser, Gas, Energie, Kanalanschluß usw., gegebenenfalls auch für Grundsteuer), die angemessene Verzinsung und Tilgung der über die Reichsprämien hinaus investierten oder beschafften Finanzierungsmittel sowie die etwaigen Verwaltungskosten des Bauherrn (Trägers) umfassen. Ein Ansatz für Instandsetzungskosten wie im normalen Wohnungsbau wird im allgemeinen nicht notwendig sein, da davon auszugehen ist, daß die Instandhaltung den Bewohnern der Heime übertragen und von diesen auch tatsächlich durchgeführt wird.

Der Reichswohnungskommissar bemerkt in seinem Runderlaß vom 29. April 1944 zur Frage des Tilgungssatzes, daß ihm eine kürzere als 10jährige Tilgungsdauer in der Regel nicht vertretbar erscheine, da sonst die Belastung für die Bewohner der Behelfsheime zu hoch werden könne. Eine Stellungnahme zur Lebensdauer der Behelfsheime ist, wie der Reichswohnungskommissar ausdrücklich betont, in diesem Hinweis nicht zu erblicken.

Auf der Würzburger Tagung des DWH hat der Herr Reichswohnungskommissar Dr. Ley in seiner Ansprache besonders unterstrichen, er erwarte, daß nunmehr gerade die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sich mit allen Mitteln für den Bau von Behelfsheimen zur Verfügung stellen und einsetzen. In der Tat liegt hier die Kriegsaufgabe der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vor, die als die große Bewährungsprobe zu betrachten ist.

Pläne für das Bauen nach dem Kriege in Großbritannien

Im Unterhaus teilte der *Parlamentssekretär des Ministeriums für Fabriken, Hicks*, mit, daß die Pläne und Genehmigungen für das Sofortprogramm nach Kriegsende bereits zur Verfügung stehen. Dieses vorläufige Programm sei zur Genüge festgelegt, um allgemeine Entscheidungen für die Dringlichkeitsaufgaben und die Zuweisung der erforderlichen Materialien, für die vorzunehmende Bauholzeinfuhr usw. zu treffen. Nach der vorläufigen Wiederaufbau- und Instandsetzungsperiode solle ein immer größer werdender Teil des Bauprogramms durch private Unternehmer übernommen werden.

Die Steigerung in den Lohnsätzen der Bauindustrie halte mit der Steigerung in anderen Industrien Schritt. Der *Parlamentssekretär des Arbeitsministeriums* bestätigte dies, indem er ausführte, daß in der Bauwirtschaft die allgemeine Zunahme 4½ pence die Stunde für Handwerker und 4 bis 4½ pence die Stunde für Arbeiter beträgt. Vergleichsweise betrage die Zunahme im Maschinen- und Schiffbau fast 5 pence die Stunde, im Eisenbahnbauwesen 5 pence die Stunde, im Straßenbauwesen 3½ bis 3¾ pence die Stunde und in der Schuhindustrie 3 pence die Stunde.

Bei der Debatte im Unterhaus über Baukosten sagte der *Parlamentssekretär*, daß das von den verschiedenen Stellen aufgestellte Regierungsprogramm durch das Ministerium für Fabriken, das vom Produktionsministerium Weisungen erhalte, überprüft werde. Die Prüfung sei mit einem System der Arbeitsvermittlung verbunden, das die Anforderungen der Bezirke mit dem vorhandenen Leistungsvermögen in Einklang bringt. Eine Verknappung an Ziegelsteinen sei nicht eingetreten. Die Produktion betrage jetzt 2000 Millionen das Jahr, der vorhandene Vorrat an Ziegelsteinen betrage etwas mehr als 900 Millionen. Die Zementherzeugung sei im wesentlichen auf dem Vorkriegsstand gehalten worden. Bei der Beförderung von Zement in großen Mengen durch 200 besonders konstruierte Loren, hauptsächlich für Flugplätze zum Bau von Rollbahnen, seien ungefähr 6 Millionen Papiersäcke eingespart worden, was 1500 Tonnen Papier entspricht.

Eine Reihe neuer Ausschüsse wurde ins Leben gerufen, deren Tätigkeitsgebiete sich offenbar stark überschneiden. So richtete der Minister ein Direktorium für das Bauwesen nach dem Kriege ein, um die Normung der Materialien und die Normung der Baukostenanschläge für verschiedene Bautypen zu überprüfen. Es sollen Versuche in der Entwicklung der Bauarten gemacht werden, aus denen sich für die in Angriff zu nehmenden praktischen Versuchsbauten vielversprechende Vorschläge ergeben können. Ferner wurde eine Forschungsstelle für Baukosten gebildet, um eine systematische Analyse der Baukosten vorzunehmen, so daß es möglich ist, sich auf die wirtschaftlichste Bauart in bezug auf Materialien und nach dem Kriege verfügbare Arbeitskräfte zu konzentrieren. Ferner wurde ein Direktorium zur Sammlung und zum Vergleich

von Informationen in bezug auf wirtschaftliche Entwürfe und Methoden aller Art und zur Prüfung der Pläne für Regierungs- und private Bauten gebildet.

Besondere Sorge bereitet nach Mitteilung der Regierung die Höhe der Baukosten, die zur Zeit 120% über dem Vorkriegsstand liege, deren Zunahme aber immer noch vorwärtsschreitet. Wenn nicht energischer Schritte unternommen würden, könne die Zahl nächstes Jahr 150 % betragen; ein Landhaus werde dann ungefähr 1200 Pfund Sterling kosten. „Ich sehe keinen Grund ein“, sagte der Minister, „warum nicht die Kosten durch gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten auf einen vernünftigen Stand herabgedrückt werden sollten.“ Die Baukostenfrage sei ernst und, wenn die Steigerung nicht aufgehalten würde, werde sie das Nachkriegs-Wohnungs- und -Neubauprogramm aufs Spiel setzen oder sogar zum Scheitern bringen. Er dächte, daß man diese Tatsache in Erwägung ziehe; die Arbeiter im Baugewerbe seien zu solchen Vergünstigungen, wie bezahlten Urlaub, und zu guter Bezahlung genau wie die Arbeiter in anderen Industrien berechtigt. Aber man sollte anständigerweise erwarten, daß sie für guten Lohn auch eine gute Leistung liefern. Die industriellen Unternehmer sollten wie die Arbeiter organisiert sein und einstimmig handeln, statt in mehrere Organisationen gespalten zu sein. „Die Bauindustrie sei eine unter Schutz stehende Industrie und nicht mit der Zeit mitgegangen.“

Der *Parlamentssekretär des Arbeitsministeriums* führte aus, daß das Leistungsvermögen der Bauwirtschaft infolge des Krieges auf ein Drittel bis die Hälfte des Vorkriegsstandes zurückgegangen sei. Die Hälfte dieser Leistung sei für dringende Regierungsaufgaben verwandt worden. „Es ist klar“, betonte er, „daß das Leistungsvermögen, das der Bauindustrie verblieben ist — auch wenn man die im Augenblicke des Waffenstillstandes von den Dringlichkeitsaufgaben der Regierung zurückflutenden Kräfte einschließt — sehr weit unter dem Stand liegen wird, der für die Erhaltung, Ausbesserung und Wiederherstellung infolge der Kriegsschäden für die beiden ersten Jahre nach dem Kriege notwendig sein wird. Dabei ist von jeglichem Neubau noch abgesehen.“ Die entsprechenden Zahlen würden zwar durch die Rückkehr der Männer aus der Wehrmacht und den Munitionsbetrieben zunehmen. „Zwischen 80 000 und 90 000 Arbeiter werden aus den Munitionsbetrieben zurückkehren, und etwas über 200 000 werden aus der Wehrmacht entlassen. Allerdings kann man nicht genau vorausagen, wieviel Zeit das beanspruchen wird. Es ist trotz allem klar, daß im Hinblick auf die Pläne der Regierung für das Bauen nach dem Kriege nicht genügend Arbeiter in der Bauindustrie vorhanden sein werden, um die für viele Jahre in Aussicht genommenen Arbeiten auszuführen. Wenn diese Verknappung an Arbeitskräften nicht überwunden wird, bedeutet das, daß die Industrie nicht imstande ist, die notwendigen Menschen zu beschäftigen, wenn nicht Arbeitslosigkeit nach dem Kriege entstehen soll.“

Ein besonderer Erziehungsplan für Männer, die aus der Wehrmacht und Industrie entlassen werden, soll aufgestellt werden; es ist die Erziehung von 200 000 Männern zu Bauarbeitern als notwendig vorgesehen.

Der Minister sagte, daß die Ausbesserung der Wohnhäuser eine Angelegenheit von hoher Dringlichkeit wäre, sobald die Verhältnisse sie möglich machten. Was die Kostenfrage anbetrifft, so betrage vor dem Kriege der Anteil der Arbeitskraft 40 bis 45 % der Kosten. Die Zahl liege jetzt bei etwa 60 % und die für Materialien bei 40 %. Damit werde praktisch das frühere Verhältnis umgekehrt.

Ein Bericht, den die „Vereinigung der Architekten, Bauführer und Bautechniker“ unter dem Titel „Richtlinien für das englische Bauwesen nach dem Kriege“ erstellt, veröffentlicht und dem Minister für öffentliche Arbeiten zugeleitet hat, schlägt folgende Verbesserungen bestehender Einrichtungen vor:

1. Eine zusammengefaßte Leitung aller Arbeiten und Zuweisung aller Baustoffe und Arbeitskräfte durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Bauten.
2. Die Übertragung der Verantwortung für Planung und Entwurf auf die Bautechniker, geringere Betonung des „Arbeitens nach Anweisung“, die dem Techniker nicht gestattet, seine Intelligenz anzuwenden, und vielfach Abänderungen und Verzögerungen ergibt. Die Lage kann bedeutend verbessert werden, wenn man die Anweisungen durch Personen gehen läßt, die unmittelbar damit zu tun haben.
3. Der Einsatz von Bautechnikern in Stellungen, für die sie besonders geeignet sind.
4. Die Schaffung von Erleichterungen für die direkte Verbindung zwischen allen an einem Bau Beteiligten und die Einrichtung einer genügenden Aufsicht über alle Lieferverträge.
5. Die Verbindung der Erfordernisse der Planung mit der Bauvorsuchung und die Versorgung der Bautechniker mit der nötigen

Information zur richtigen Ausführung der Arbeiten, Verwendung von Normen beim Entwurf und Methoden, um größere Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

6. Die Schaffung von guten Arbeitsbedingungen für die Bauarbeiter und Arbeiter als wesentliche Grundlage für eine gute Leistung.

Im Januar 1941 wurde in England unter der Bezeichnung „The Expert Committee on Compensation and Betterment“ der Uthwatt-Ausschuß ins Leben gerufen, der beauftragt war, 1. vorbereitende Maßnahmen zur reibungslosen Durchführung des Wiederaufbaues nach dem Kriege und 2. Änderungen der bestehenden Gesetzgebung zur Stabilisierung der Bodenpreise und des Landerwerbs durch die öffentliche Hand unter angemessener Entschädigung vorzuschlagen. Am 10. 9. 1942 wurde der endgültige Bericht des Ausschusses veröffentlicht. Behandelt werden in 14 Abschnitten die allgemein interessierenden Fragen, wie Erweiterung der behördlichen Kontrolle über erschlossenes und unerschlossenes Land, staatliche Beteiligung am Bodenwertzuwachs, der durch staatliche Verbesserungsmaßnahmen erzielt wurde, sowie die für die Entschädigung von Bodenenteignung vorgeschlagenen Richtlinien.

Bauwirtschaftliche Maßnahmen in Großbritannien

Einen Beweis für den großen Umfang des Wohnungsbedarfs in Großbritannien geben folgende Ziffern: In den zehn Jahren vor Kriegsausbruch betrug die jährliche Wohnungsproduktion etwa 250 000 Wohnungen, 1936 erreichte sie sogar den ungewöhnlich hohen Stand von 360 000. Durch Verfall und Überalterung entstand aber ein jährlicher Abgang, der ersetzt werden mußte, von allein 177 000, so daß im Zehnjahresdurchschnitt vor dem Kriege ein Reinzugang von Wohnungen in Höhe von nur 73 000 zu verzeichnen war. Die niedrigsten Schätzungen beziffern den Wohnungsbedarf nach Kriegsende auf etwa 3 Millionen. Da aber die Zahl der Bauarbeiter seit Jahren rückgängig ist, werden hieraus größte Schwierigkeiten für den Wohnungsbau befürchtet. Die Bauindustrie glaubt, daß von den früher verfügbaren 1,1 Millionen gelernten Facharbeitern nur noch rd. 0,6 Millionen verfügbar sein werden, so daß für lange Zeit mit einem Jahresbau von höchstens 200 000 Wohnungen gerechnet werden könne. Deshalb ist die Bauindustrie an neuen Verfahren zur Vereinfachung und Standardisierung der Bauherstellung interessiert. Zu diesem Zwecke wurde von der Bauindustrie schon 1942 ein „Committee for the Industrial and Scientific Provision of Housing“ eingerichtet. Gleichzeitig wurden ähnliche Forschungen von zahlreichen Behörden, Firmen, Verbänden usw. in Angriff genommen. Das genannte Komitee prüft vor allem die zahlreichen Erfindungen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues zwecks etwaiger Empfehlung an die angeschlossenen Baufirmen. Im Mittelpunkt stehen die Möglichkeiten der fabrikmäßigen Herstellung von Bauteilen und die Errechnung von Ersparnismöglichkeiten sowohl bezüglich der Gesamtkosten als des Aufwands an Facharbeitern. Besonders bemüht ist man um die Einschaltung durch den Krieg wesentlich verbesserter Techniken in den Wohnungsbau, z. B. durch Verwendung der verschiedensten Formen der Metallverarbeitung, des Walzens, Pressens, Ausziehens von Stahl usw. Geprüft wird u. a. auch die Möglichkeit des Baues von leichten Stahlrahmen in den jetzigen Flugzeugfabriken; diese Rahmen sollen mit Baumaterial aus Kautschuk, Pappe, ziegelähnlichen Stoffen usw. verkleidet werden. Die Reorganisation der Bautechnik erfolgt gleichzeitig mit dem Ziel der Möglichkeit einer Ausfuhr von Bauteilen. Ferner untersucht man die Voraussetzungen für die Entfaltung eines entsprechenden Massenmarktes, z. B. durch die Zusammenfassung von Käuferschichten, die Vorbereitung entsprechender Finanzorganisationen usw.

Als die wichtigsten Aufgabengebiete der Organisation werden bezeichnet:

1. Fabrikbau von Häusern für die Umsiedlung von Bevölkerungsteilen aus abzureißenden Altgebieten,
2. Fabrikbau von Häusern für geplante neue Städte im Zuge der Umgruppierung der industriellen Standorte und der Bevölkerung,
3. Vorbereitung der Technik für die Lieferung von Häusern in Massenaufträgen von 100 bis 1000 Einheiten,
4. Umsiedlung der Landwirtschaft,
5. Fabrikbau von Einzelhäusern für höhere Einkommenslagen.

Im ganzen handelt es sich hierbei indes zur Zeit noch um vorbereitende Untersuchungen, die noch keinerlei reifere Formen angenommen haben.

Regelung der Mieten in den Niederlanden

Nach der Mietverordnung vom 9. Mai 1940 ist es verboten, für Immobilien oder einen Teil derselben eine Miete zu verlangen, zuzusagen, anzunehmen oder zu zahlen, die den Mietpreis, zu dem das Objekt am 9. Mai 1940 vermietet war, übersteigt. Diese

Bestimmung gilt jedoch nicht für Neubauten, welche nach Inkrafttreten der Mietverordnung 1940 vollendet worden sind.

Diese nach dem 9. Mai 1940 gebauten Häuser bildeten ein bisher noch ungelöstes Problem. Die Baukosten sind während des Krieges etwa um das Doppelte der Kosten vor dem Kriege am Ende des Jahres 1941 gestiegen. Die Mieten der nach dem 27. Dezember 1940 vollendeten Wohnungen fielen in Erwartung einer anderen Regelung dieser Angelegenheit unter den Preisbildungsbeschlüssen 1941, was bedeutete, daß die Mieten den Anforderungen, die das Allgemeininteresse, besonders im Hinblick auf die kriegsbedingten Verhältnisse, stellte, zu entsprechen hätten. Diese allgemeine Regelung brachte in der praktischen Ausführung viele Schwierigkeiten mit sich, so daß hierfür eine neue Regelung nötig war.

Im Staatsanzeiger vom 26. Januar 1944 ist diese veröffentlicht worden. Gemäß der „Mietzinsverordnung Neubauten 1944“ wird nunmehr die höchstzulässige Miete für nach dem 27. Dezember 1940 vollendete Neubauten von dem „Preisbureau für Immobilien“ festgesetzt, das auf Grund des am 3. Dezember 1941 erlassenen Mietzinsausführungsbeschlusses 1941 errichtet worden ist. Bei der Berechnung des höchstzulässigen Mietzinses der nach dem 27. Dezember 1940 vollendeten Wohnungen werden die Baukosten, soweit dieselben vom preispolitischen Standpunkt für annehmbar gehalten werden, als Grundlage genommen. Von dem Preisbüro wird alsdann die Miete in einer Höhe festgesetzt, die eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals bietet. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ein Objekt nach Fertigstellung ein oder mehrere Male zu Preisen verkauft worden ist, die den Kostenpreis weit überschreiten. Ist eine zu hohe Kaufsumme bezahlt worden, dann hat der Eigentümer die Folgen zu tragen. Anträge zur Festsetzung der höchstzulässigen Miete für die genannten Bauten waren vor dem 31. März einzureichen. Erfolgte dies nicht, dann gilt, solange das Preisbüro nicht anders entschieden hat, vom Tage des Ablaufs dieses Termins an als höchstzulässige Miete die am 9. Mai 1940 für ähnliche Objekte übliche und angemessene Miete die am 9. Mai 1940 für ähnliche Objekte übliche und angemessene Miete. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Gebäude, die nach Beschädigung wieder ausgebaut wurden, während dagegen die Bestimmungen des Mietzinsausführungsbeschlusses eine entsprechende Anwendung finden.

Wohnungsbau in den Niederlanden

Zur Zeit wird nach Schätzung von Sachverständigen der normale jährliche Bedarf an neuen Wohnungen in den Niederlanden auf Grund der Bevölkerungszunahme mit rund 31 500 beziffert. Infolge der Einschränkung der Bautätigkeit für private Zwecke während des Krieges sind in der Zeit vom 1. September 1939 bis September 1943 nur 40 000 Wohnungen neu erstellt worden. Es hat sich in diesem Zeitraum ein Rückstand von rund 190 000 Wohnungen ergeben. Um diesen Bedarf decken zu können, müssen in einem Zeitraum von zehn Jahren jährlich rund 60 000 Wohnungen erstellt werden. Zur Zeit wird ein Reichsplan für den Wohnungsbau von den zuständigen Stellen vorbereitet. Er bildet ein Teilstück des umfassenden Planes, den der „Beauftragte für den Wiederaufbau und die Bauwirtschaft“ aufstellt. Nach Kriegsende ist es seine Aufgabe, den Wohnungsmangel möglichst schnell zu beheben und dafür die Voraussetzungen durch eine straffere Regelung des Baumarktes zu schaffen.

Einschränkung der Bautätigkeit in Ungarn

Die Materialbewirtschaftungsämter dürfen seit Anfang September auf dem Gebiete der Hauptstadt bis auf weiteres keine Bewilligungen zur Inangriffnahme von Privatbauten erteilen. Auch in der Provinz, wo die Zuteilung der Baumaterialien über die gewerblichen Korporationen erfolgt, wurde die private Bautätigkeit eingestellt. Die gewerblichen Korporationen wurden darauf verwiesen, das ihnen zur Verfügung stehende Material nur für Renovierungsarbeiten in Anspruch zu nehmen. Die Verfügung bezieht sich nicht auf die Bautätigkeit im Falle von Elementarschäden.

Sammlung von Bauaufnahmen in Großbritannien

Zur Erlangung von Bauaufnahmen aller künstlerisch oder historisch interessanten Bauten in Großbritannien ist eine Sammlung gegründet worden, die alle derartigen Architekturzeichnungen photographisch kopiert und geordnet bombensicher aufbewahrt. Die englische Fachwelt ist aufgefordert worden, solche Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, für die die Kosten vergütet werden unter der Bedingung, daß sie veröffentlicht werden und gegen Entgelt für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet werden dürfen.

Prof. Schmidt.

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStDV = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden-VO; LSBO = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliV = Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preussischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt; RAM = Reichsarbeitsminister; RANz = Reichsanzeiger; RGBl = Reichsgesetzblatt; RPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMDf = Reichsminister der Finanzen; RMDi = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RStBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

A Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars.

Verlautbarung

Durch den Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 hatte der Führer mich zum Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau bestellt. Um mir die Durchführung dieses staatlichen Auftrages zu erleichtern, hat der Führer in einem Erlaß v. 23. 10. 1942 mir die wesentlichsten Arbeitsgebiete des Reichsarbeitsministers im Wohnungswesen übertragen und mir die Bezeichnung „Reichswohnungskommissar“ gegeben. Auf meinen Vorschlag hin bestimmte der Führer, daß in den Gauen die Gauleiter zu Gauwohnungskommissaren ernannt wurden und ihnen in dem „Wohnungs- und Siedlungsamt“ eine Lenkungs- und Steuerungsbehörde für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt wird. Die in den damaligen Jahren vorliegenden Bauaufgaben im Wohnungsbau konnten im allgemeinen durch die Behörden in Verbindung mit den vorhandenen Organen der Wohnungs- und Bauwirtschaft durchgeführt werden. Ich habe daher auch die Mitwirkung des Reichsheimstättenamtes an diesen Aufgaben, insbesondere unter der Berücksichtigung der Einsparung von Arbeitskräften während des Krieges, zurückgestellt. In den Jahren 1942 und 1943 wurde die Lage auf dem Gebiete des Wohnungsbaues durch den immer stärker zunehmenden Bombenterror wesentlich verändert. Die Notwendigkeit, für die Luftkriegsbedingten Notunterkünfte zu schaffen, wurde immer größer. Diese Tatsache führte zu dem Erlaß des Führers zur Gründung des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ und meiner Beauftragung mit seiner Durchführung. Dem Wesen nach ist diese Aufgabe eine Bauaufgabe, die ihren besonderen Charakter dadurch erhält, daß sie unter den erschwerenden Bedingungen der Kriegswirtschaft durchgeführt werden muß und die Mobilisierung aller Selbsthilfe und Gemeinschaftshilfe notwendig macht. In normalen Zeiten würde die Durchführung einer solchen Aufgabe keiner besonderen organisatorischen oder wirtschaftlichen Maßnahmen bedürfen, da die Bauwirtschaft jederzeit in der Lage wäre, einen solchen Reichsauftrag ohne weiteres zu erfüllen, aber jede Großmaßnahme dieser Art hat ihre besondere Struktur und muß daher mit besonderen Methoden durchgeführt werden. So war zum Beispiel zur Bewältigung des Baues des Westwalls notwendig, neue Wege des Arbeitseinsatzes, des Baustofftransportes, der Planung, der Firmenverträge und anderes mehr zu gehen. Aus diesem Auftrag entstand damals die Organisation Todt. Beim Westwall aber gab es nur einen Bauherrn, was die Abwicklung wesentlich leichter gestaltete. Auch war es nicht notwendig, eine Westwallbehörde zu schaffen, da die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen — mit wenigen Ausnahmen — ausreichten, eine so umfangreiche Bauaufgabe durchzuführen. Das deutsche Wohnungshilfswerk ist nun ganz anders geartet. Wir haben es hier mit einer Vielzahl von Bauherren, Einzelpersonen, Betrieben, Gemeinden usw. zu tun. Darüber hinaus steht die ganze Aufgabe im Zeichen von Notmaßnahmen, von Aushilfen, der Mobilisierung der letzten Reserven von Arbeitskräften und Baustoffen und der Einschaltung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe des ganzen Volkes.

Das Deutsche Wohnungshilfswerk kann daher weder mit den normalen Mitteln, wie sie die Bauwirtschaft kennt, durchgeführt werden, auch nicht allein behördlich angeordnet und geregelt werden, sondern bedarf des besonderen Einsatzes der gesamten Volksgemeinschaft. Für eine solche Aufgabe gibt es nur wenige Befähigte, die beweglich genug sind, alle Möglichkeiten zu sehen, alle Kräfte zu mobilisieren und sie auf das gemeinschaftliche Ziel zu vereinen und sozusagen aus dem Nichts etwas zu schaffen.

Es erweist sich immer mehr als eine außerordentliche Erleichterung, ja als die Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles, daß der Führer vorausschauend die Gauleiter zu Gauwohnungskommissaren bestimmt hat. In der Person des Gauleiters als Gauwohnungskommissar sind nicht nur alle Vollmachten vereinigt, die für das Gebiet des Wohnungswesens in Betracht

kommen, der Gauleiter ist vielmehr auch gleichzeitig Reichsverteidigungskommissar und hat als solcher außerordentlich weitreichende Befugnisse, die er in den Dienst des Deutschen Wohnungshilfswerks stellen kann. Dem Gauleiter als Gauwohnungskommissar untersteht die Parteiorganisation ebenso wie der Behördenapparat. Es liegt in seiner Hand, diese beiden Instrumente zum Besten des Deutschen Wohnungshilfswerks zu harmonischem Zusammenklingen zu bringen. Ich habe daher die Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks ganz bewußt auf die Person der Gauwohnungskommissare abgestellt. Ich habe von vornherein erwartet, daß die Gauleiter sich persönlich dieser Aufgabe mit allem Nachdruck annehmen werden, und bin in dieser Annahme nicht enttäuscht worden. Der Gauleiter kann aber bei seinen vielfältigen sonstigen Aufgaben, auch dann, wenn er sich noch so tatkräftig für das Wohnungshilfswerk einsetzt, doch nicht alles allein machen und bedarf eines Mannes, der sein volles Vertrauen genießt und auf den er sich bei der Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks stützt. Dieser Mann muß alle Kräfte des Gaus für die große Aufgabe zusammenfassen. Ich habe daher in meinem Erlaß vom 22. September 1943 im Einvernehmen mit Reichsleiter Bormann und Reichsminister Himmler die Einrichtung eines Gauführungsstabes Deutsches Wohnungshilfswerk angeordnet, in dem alle beteiligten Dienststellen, Einrichtungen und Persönlichkeiten des Gaus im Interesse des großen Zieles zusammenarbeiten sollen. Den Leiter dieses Gauführungsstabes bestimmt der Gauleiter als Gauwohnungskommissar. Dieser Leiter ist praktisch der Gaubeauftragte für das Deutsche Wohnungshilfswerk. Es ist damit nicht etwa eine neue Behörde, ein neues Parteiamt oder eine neue Dienststelle geschaffen, der Beauftragte des Gauleiters muß sich vielmehr der vorhandenen Einrichtungen bedienen, muß aber für ihre richtige Zusammenarbeit, für ihre Koordination sorgen. Die Beauftragung des Gauleiters und Gauwohnungskommissars muß den Leiter des Gauführungsstabes in die Lage versetzen, an alle am Deutschen Wohnungshilfswerk beteiligten Dienststellen und Organe Weisungen zu erteilen, da sonst der Gauführungsstab von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt wäre.

Jede Sondervollmacht trägt in sich die Gefahr der Regellosigkeit, die in einem geordneten Staats- und Volksleben mit einer so alten Ordnungstradition wie das deutsche schwer einzubauen ist. Wenn auch außerordentliche Zeiten außerordentliche Maßnahmen erfordern, so ist es doch notwendig, diese in die gegebenen Formen der Verwaltung, der Partei und der Wirtschaft einzubauen, um eine Verschiebung der Gewalten zu vermeiden. Die entscheidenden Faktoren zur Leitung und Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks sind: die Behörde, die Partei und die Wirtschaft. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete dieser drei Organe sehe ich nun in folgendem:

1. Bauen ohne Gesetz gibt es nicht. Für das Deutsche Wohnungshilfswerk ist die gesetzgebende Behörde der Reichswohnungskommissar, in den Gauen der Gauwohnungskommissar bzw. sein Wohnungs- und Siedlungsamt. Wenn es daher gilt, für das Deutsche Wohnungshilfswerk gesetzliche Regelungen zu treffen und Weisungen an untere Behörden, wie Landräte und Bürgermeister, zu geben, ist hierzu nur der Gauwohnungskommissar über seine Behörde zuständig.
2. Der Einsatz der organisierten Volksgemeinschaft in Form der Selbst- und Gemeinschaftshilfe kann nicht gesetzlich geregelt werden. Er bedarf des politischen Impulses, der nur von der Partei selbst ausgehen kann. In den Anordnungen vom 21. und 22. September 1943 habe ich im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei, der Reichskanzlei und dem Reichsminister des Innern neben den Gemeinden die Hoheitsträger der Partei als entscheidende Träger der Aktion eingesetzt. Während die Landräte und die Bürgermeister im „Wohnungs- und Siedlungsamt“ ihre fachliche Leitung und in ihm ihre vorgesezte Behörde besitzen, stand bei der bisherigen Regelung des Deutschen Wohnungshilfswerks den Hoheitsträgern bzw. den Gliederungen der Bewegung kein entsprechendes fachliches Führungsamt zur Verfügung. Ich habe mich daher entschlossen, das Reichsheimstättenamt und die Gauheimstättenämter wieder zu aktivieren und zur Lenkung aller Maßnahmen im Deut-

schen Wohnungshilfswerk, die von seiten der Partei, der angeschlossenen Verbände und der DAF. ergriffen werden, einzusetzen.

Zum Leiter des Reichsheimstättenamtes habe ich Pg. Walter, der mir für die Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks verantwortlich ist, bestellt. Außerdem habe ich den Pg. Walter im Rahmen meiner Behörde mit der Regelung aller Kontingents- und Materialfragen beauftragt, damit eine einheitliche Vertretung des Reichswohnungskommissars gegenüber dem GB-Bau gewährleistet ist. Für die Gaue werden diese Funktionen im Auftrage des Gauwohnungskommissars vom Leiter des Gauführungsstabes ausgeübt.

- Die wirtschaftliche Abwicklung des Deutschen Wohnungshilfswerk, insbesondere der Bau von Behelfsheimen, erfordert nun eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen, die mit den heutigen Einrichtungen der Bauwirtschaft, der Wohnungsunternehmen, der Gemeinden usw. allein nicht bewältigt werden können. Es sind Baustoffe auf Vorrat zu beschaffen, Transportmittel und Maschinen bereitzustellen, übergeordnete Abschlüsse zu tätigen usw. Zu all diesen Aufgaben stehen die „Bauhilfe“ und die „Bauhöfe“ zur Verfügung. Wo diese noch nicht vorhanden oder nicht voll einsatzfähig sind, sollen sie sofort eingerichtet und ausgebaut werden. Über die „Bauhilfe“ sollen auch alle Fragen der Baustellenorganisation, des Arbeitseinsatzes, des Transportes, technischer Neuerungen usw. für das Deutsche Wohnungshilfswerk bearbeitet werden, ohne damit in die Zuständigkeit der hierfür vorhandenen Organe, wie Nahverkehrsbeauftragten, Arbeitsamt usw., eingreifen zu wollen. Ich beabsichtige, den Leitern des Gauführungsstabes für das Deutsche Wohnungshilfswerk einen entsprechenden Einfluß auf die Einrichtungen der „Bauhilfe“ und „Bauhöfe“ in den Gaue einzuräumen, was jedoch nicht zu Eingriffen in die wirtschaftliche Verantwortung des Leiters der „Bauhilfe“ führen darf.

Ich bin mir klar darüber, daß sich die Grundzüge dieser Regelung vielleicht überzeugend darstellen lassen, daß aber in der Praxis manche Zweifelsfragen auftreten können. Es ist nicht meine Absicht, im fünften Kriegsjahr, also in einem Zeitpunkt, in dem der totale Krieg eine möglichst weitgehende Dezentralisation erfordert, hier im einzelnen die Zusammenarbeit unter den Leitern des Gauführungsstabes zu reglementieren. Zur Lösung dieser Probleme muß und wird die Autorität des Gauleiters genügen. Richtschnur muß sein, daß alle Aufgaben, die gesetzlich bestimmten Behörden übertragen sind, auch diesen Behörden überlassen bleiben müssen; hierzu gehört beispielsweise die Handhabung des Reichsleistungsgesetzes und der Enteignungsbestimmungen, die Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung, die Auszahlung der Prämie und anderes mehr. Andere Aufgaben, wie beispielsweise die Organisation der Gemeinschaftshilfe in den Gemeinden, sind ebenso zweifellos Aufgaben der Partei. Bei anderen Aufgaben wiederum ist es eine Zweckmäßigkeit- und Persönlichkeitsfrage, wem der Gauleiter die Durchführung überträgt; dem Wohnungs- und Siedlungsamt, dem Gauheimstättenamt oder einer anderen Stelle. Ich muß also Wert darauf legen, daß die Gauheimstättenämter weder behördliche Funktionen direkt ausüben, noch sich mit wirtschaftlichen Durchführungsmaßnahmen belasten, sondern die dazu vorhandenen Einrichtungen heranziehen. Unverrückbares Ziel immer sein, daß so schnell wie möglich möglichst viele Behelfsheime errichtet werden.

Die Auswahl des Mannes, der den Gauführungsstab leitet und damit praktisch Gaubeauftragter für das Deutsche Wohnungshilfswerk ist, habe ich den Gauleitern überlassen. Ich halte es jedoch für richtig, daß tunlichst der Leiter des Gauheimstättenamtes dazu bestimmt wird, da dieses Amt zugleich das wichtigste Instrument zur Aktivierung der Volksgemeinschaft ist. Wenn der derzeitige Leiter des Gauheimstättenamtes Ihnen nicht als die geeignete Persönlichkeit erscheint, bitte ich um eine entsprechende Neubesetzung. Ich möchte gleich darauf aufmerksam machen, daß das Aufgabengebiet so umfangreich ist, daß sich der Beauftragte voll und ganz für die Durchführung einsetzen muß und nicht mit anderen Arbeiten belastet ist.

Die wohnwirtschaftlichen Verbände der Hausbesitzer, Kleinsiedler und Kleingärtner habe ich beauftragt, das Deutsche Wohnungshilfswerk tatkräftig im Rahmen ihrer Organisationen zu unterstützen, die Betreuung der Behelfsheimsiedler in Garten- und Kleintierhaltung zu übernehmen und eine besondere Aktion zur Winterfestmachung von Lauben in die Wege zu leiten. Auch die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, insbesondere die Gesellschaften der Deutschen Arbeitsfront „Neue Heimat“ haben bei der Durchführung größerer Behelfsheimsiedlungen durch Übernahme der Trägerschaft mitzuwirken.

Ich glaube hiermit die Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks so geordnet zu haben, daß damit der volle Einsatz sowohl von der Behörde als auch der Partei- und der Bauwirtschaft gewährleistet ist. Ich werde meine Verlautbarung allen Gauleitern und Gauwohnungskommissaren und den entsprechenden Dienststellen zur Kenntnis geben und hebe hiermit alle bestehenden Zwischenregelungen auf.

Dr. R. Ley.

*

Der Reichswohnungskommissar
VI-4-Nr. 8102/393/43

Berlin, den 12. November 1943

An
die Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissare

Nachrichtlich an:

- die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter),
- den Reichsverband des Deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52

Betreff: „Deutsches Wohnungshilfswerk“;

hier: Wasserversorgung der Behelfsheime.

Mit meinem Erlaß, — VI 4 Nr. 8102/392/43 — vom 10. November 1943 habe ich Ihnen über die Ausgabe der Baukarten an die Bauherren nähere Anweisungen erteilt und Richtlinien über die Wasserversorgung der Behelfsheime in Aussicht gestellt.

A. Benutzung vorhandener Versorgungsleitungen

In meinem Erlaß II Nr. 2141/19/43 vom 22. September 1943, Abschnitt „Geländefragen“ (Abs. 5), habe ich darauf hingewiesen, daß die Versorgung der Behelfsheime mit einwandfreiem Wasser sichergestellt werden muß. Im Normalfall hat demnach der Anschluß an eine in der Nähe des Grundstücks vorhandene Wasserleitung oder die Benutzung vorhandener Brunnen zu erfolgen. Nur ausnahmsweise sind durch die Gemeinde neue Brunnen anzulegen, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, daß mehrere Behelfsheime — etwa bis zu 4 — sich des gleichen Brunnens bedienen, sofern sich diese Behelfsheime nicht in einer Entfernung von mehr als 200 bis 300 m vom Brunnen befinden.

Bei der Auswahl der Grundstücke zur Errichtung von Behelfsheimen ist schon darauf zu achten, daß der Anschluß an das vorhandene Rohrnetz, bezüglich Entfernung (Rohrstreckenlänge) und Leitungsdurchmesser, die Wasserversorgung der Behelfsheime mit einer genügend großen Wassermenge gewährleistet. Es kann hierbei davon ausgegangen werden, daß der Wasserbedarf einer Siedlerfamilie — bestehend aus etwa zwei Erwachsenen und vier Kindern — für Trink- und Kochzwecke 50 Liter in 24 Stunden beträgt. Für die Sommerzeit ist ferner noch damit zu rechnen, daß für das Begießen des Gartengeländes 2 Liter je Quadratmeter Gartenfläche und Tag, d. h. bei der vorgesehenen Grundstücksgröße von 200 qm, je Behelfsheim weitere etwa 300 Liter Wasser je Tag benötigt werden. Die Rohre und Armaturen für diese Leitungsverlängerungen hat die zuständige Gemeinde auf dem für solche baulichen Anlagen vorgeschriebenen Wege sich zu beschaffen und die Ausführung durch einen geeigneten örtlichen Handwerker gemäß den bestehenden Vorschriften wegen frostfreier Verlegung usw., vornehmen zu lassen. Es ist hierbei sicherzustellen, daß auch örtlich höher gelegene Behelfsheime das Wasser noch mit einem genügenden Überdruck entnehmen können.

B. Herstellung neuer Brunnen — Behelfsheimpumpe

Die Gemeinden haben sich in den Fällen, in denen ein Anschluß an vorhandene Wasserversorgungsanlagen nicht möglich ist, rechtzeitig vor Errichtung der Behelfsheime zu vergewissern, ob in zweckentsprechender, erreichbarer Tiefe, in Menge und Beschaffenheit genügend Wasser vorhanden ist. Nähere Unterlagen über Wasservorkommen können bei dem Reichsamte für Bodenforschung (Hauptsitz: Berlin N 4, Invalidenstr. 44, Fernsprecher: 42 59 11) mit seinen Zweigstellen im Reich erhoben werden. Die Anschriften sind beigefügt. Außerdem hat sich mir der Oberingenieur Otto Bruchmann, Sachverständiger für Wasserwerke, Pumpen und Kanalisation, Berlin-Frohnau, Im Amseltal 18 (Fernspr.: 47 19 11), als beratender Ingenieur zur Verfügung gestellt.

Amlich zuständig für die Untersuchung des vorhandenen Wassers ist nach der 3. Durchführungsverordnung zum „Gesetz zur Vereinfachung des Gesundheitswesens“ der Kreisarzt, der gegebenenfalls die Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte, Berlin-Dahlem, Corrensplatz 2, hinzuzieht (Fernspr.: 76 34 41).

Ich habe in Verbindung mit der zuständigen Industrie und nach eingehenden Verhandlungen mit dem Arbeitsausschuß Pumpen des Hauptausschusses Maschinen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion eine Pumpe entwickeln lassen, die einer

schon bei der Heeresverwaltung in großer Zahl eingeführten gußeisernen Type für Siedlerzwecke entspricht. Diese Pumpe besitzt eine normale Leistungsfähigkeit von 20 bis 25 Liter je Minute und genügt also für den Bedarf von 4 Siedlerfamilien auch in der Sommerzeit. Sie hat ein Gewicht von rd. 20 kg und wird mit einem hölzernen Schwengel bedient. Eine Abbildung der für die Behelfsheime gewählten und vollkommen normalisierten Pumpe ist beigefügt¹⁾.

Die Herstellung der Pumpen dieser Bauart ist durch einen besonderen über das Reichsgebiet verteilten Fertigungsring geeigneter Werke ab Januar 1944 gewährleistet.

C. Saugrohr und Filter

Die Saugtiefe von Siedlerpumpen mit Handbetrieb ist bekanntlich mit 7 bis 8 m praktisch begrenzt. Im normalen Sandboden können die Filterrohre mit nach oben anschließenden Saugrohren bis auf diese Tiefe unter Verwendung von am unteren Ende der Filter bereits angebrachten Rammspitzen, auch im Selbsthilfeverfahren nach einmaligen Anleitungen eines entsprechend geschulten Praktikers, mit wenig Behelfsgeräten eingeschlagen werden. Sollten die Bodenverhältnisse diesen einfachen Hergang nicht erlauben, so ist das Loch im Boden auf die erforderliche Tiefe der Wasserschicht durch Bohrung mit einem einfachen Handbohrgerät unter Verwendung eines Dreibocks herzustellen und das Filterrohr mit dem Saugrohr einzubauen, d. h. mit Sand zu umfüllen.

Ich habe in gleicher Weise wie die Pumpen auch Filter- und Saugrohre, erstere bereits mit Rammspitzen und Metallressengewebe versehen, bei geeigneten Spezialfirmen im Auftrag gegeben und auch die Beschaffung einer beschränkten Anzahl leichter Handbohrgeräte veranlaßt. Diese können durch Vermittlung der Bürgermeister den ortsansässigen Bohrmeistern oder anderen mit solchen Arbeiten vertrauten Praktikern, soweit diese nicht solche Geräte schon selbst besitzen, vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, um dann an anderen Verwendungsstellen im Gebietsbereich eingesetzt werden zu können. Lenkung und Einsatz dieser Spezialgeräte wird noch geregelt.

Der Reichsinnungsverband für das Baugewerbe hat mir an Hand einer Liste die Firmen im Reichsgebiet nachgewiesen, die für die Herstellung solcher Bohrungen geeignet sind. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gebiete gemäß Anlage 2.

D. Bezug der Pumpen und Filter

Im Bedarfsfall sind die in den Abschnitten A und B erwähnten Pumpen und Filter durch die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister bei der nächstgelegenen einschlägigen Handelsfirma zu bestellen. Die Einzelhändler werden den Bürgermeister durch die Gauwohnungskommissare bekanntgegeben.

E. Wasserbeschaffung in Sonderfällen

Wenn sich die trinkwasserführende Schicht in größerer Tiefe als 7 m unter der Geländeoberfläche befindet, können die vorgesehenen Siedlerpumpen unter Zwischenschaltung eines sog. Arbeitszylinders auch bis zu einer Größttiefe von 15 m zur Verwendung gelangen. Der Arbeitszylinder wird dann auf einer Tiefe von 6 bis 7 m über dem unteren Filterende in die Saugrohrleitung eingebaut und der darin befindliche Kolben durch das nach unten verlängerte Pumpenhebelgestänge bewegt. Ich habe, um auch für diese Fälle das notwendige Gerät zur Verfügung zu stellen, den Bau solcher Arbeitszylinder mit Verlängerungsgestänge in Auftrag gegeben.

Wenn sich die wasserführende Schicht erst in größerer Tiefe vorfindet, wird zweckmäßigerweise eine zentrale, maschinell angetriebene Pumpanlage eingerichtet.

Ich stelle anheim, auch in diesen Fällen Verbindung mit dem unter B genannten Sachverständigen aufzunehmen.

Bei Errichtung der Behelfsheime ist nach vorstehenden Richtlinien zu verfahren, sie sind daher den mit der Ausgabe der Baukarten beauftragten Stellen bekanntzugeben. Ich bitte, mir umgehend zu melden, wieviel Ausfertigungen dieses Erlasses von Ihnen für diesen Zweck benötigt werden.

Im Auftrag
Schönbein

Anlage 1

Zweigstellen des Reichsamtes für Bodenforschung

Berlin	(für Mittel- und Norddeutschland), Berlin, Invalidenstraße 44	Ruf: 42 59 11
Wien	(für Ostmark) Wien III/40, Rasumofsky- gasse 23	B 510 81

¹⁾ Abbildung im Sonderdruck enthalten, zu beziehen vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Formularverlag, Berlin C 2, Märkischer Platz 1.

München	(für Bayern) München 34, Ludwigstr. 16	232 83
Freiberg	(für Land Sachsen und Sudetengau) Freiberg i. Sa., Schloßplatz 1	26 51
Freiburg	(für Baden) Freiburg i. Br., Eisenbahn- straße 10a	47 01
Stuttgart	(für Württemberg) Stuttgart, Büchsen- straße 60	224/58/59
Jena	(für Thüringen) Jena, Adolf-Hitler- Straße 19	33 30
♦Darmstadt	(für Hessen) Darmstadt, Paradeplatz 3	50 01
Hamburg	(für Groß-Hamburg) Hamburg, Espla- nade 1c	967—969
Posen	(für Warthegau) Posen II, Keppler- straße, Baracke 1	67 56
Kiel	(für Schleswig-Holstein) Kiel, Sophien- platz 2	143 27
Metz	(für Westmark) Metz, Karolingerstr. 14	979

Anlage 2

Verzeichnis der Brunnenbau-Firmen, die dem Reichsinnungsverband des Bauhandwerkes angeschlossen sind

Bezirk Königsberg	56	Bezirk Flensburg	36
„ Alienstein	43	„ Mecklenburg	65
„ Gumbinnen	45	„ Magdeburg	147
„ Westpreußen-Danzig	83	„ Niedersachsen	18
„ Posen	15	„ Westfalen/Nieder- rhein	82
„ Litzmannstadt	21	„ Rheinland	5
„ Hohensalza	3	„ Sachsen	39
„ Breslau	29	„ Dresden	68
„ Glatz	7	„ Leipzig	70
„ Oels	9	„ Hessen	20
„ Ohlau	5	„ Bayern	90
„ Schweidnitz	9	„ Württemberg	9
„ Strehlen	2	„ Baden	24
„ Trebnitz	4	„ Pfalz	21
„ Waldenburg	2	„ Saarland	4
„ Wohlau	13	„ Wien	15
„ Oppeln	74	„ Niederdonau	48
„ Liegnitz	108	„ Oberdonau	89
„ Frankfurt a. d. Oder	330	„ Klagenfurt	5
„ Grenzmark	75	„ Tirol	2
„ Berlin	234	„ Vorarlberg	1
„ Hamburg	42	„ Sudetengau	70
„ Lübeck	58		

*

Der Reichswohnungskommissar Berlin, den 28. Februar 1944
VI 6 Nr. 8590/13/44

An

- a) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)
 - b) den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren, Prag IV
- Nachrichtlich an:
den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
in Luxemburg

Betritt: Baustoffkontingente für das II. Vierteljahr 1944

In der Annahme, daß mir vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion auch für das II. Vierteljahr 1944 bestimmte Baustoffkontingente als zweckgebunden zur Unterverteilung an die Gauwohnungskommissare zur Verfügung gestellt werden, bitte ich um Vorlage Ihrer formblattmäßigen Bedarfsanmeldung in der gleichen Weise, wie sie für das I./1944 angefordert worden war, pünktlich zum 15. 3. 1944. Bei verspätet eingehender Anmeldung vermag ich eine Zuteilung nicht zu gewährleisten.

Ob eine Zuteilung von Baustoffkontingenten für die Fertigstellung im Bau befindlicher Wohnungen und die Wiederingangsetzung stillgelegter Wohnungen an mich als zweckgebunden stattfinden wird, steht noch nicht fest. Ich bitte daher, vorsorglich die Anmeldung für diese beiden Maßnahmen gleichzeitig auch an die zuständigen Bevollmächtigten zu senden (vgl. den mit meinem Erl. vom 24. 1. 1944 — VI 6 Nr. 8580/4/44 — übersandten Runderlaß des GB-Bau vom 25. 9. 1943 — Gb. 26/0-272).

In dem angemeldeten Bedarf muß auch der Bedarf an Baueisen für Ausgüsse, Klosettzubehörteile und Fußbodenbleche für Öfen und Herde enthalten sein. Soweit Blech erforderlich ist, muß zur Sicherstellung der Blechbestellrechte die Blechmenge gesondert angemeldet werden.

Eine Bedarfsanmeldung zu Formblatt lfd. Nr. 6 (Kriegswohnungsbau) und lfd. Nr. 7 (Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte) erübrigt sich, da ich nicht in der Lage bin, für das II. Vierteljahr 1944 Kriegswohnungsbauten zuzuweisen und eine Reserve an Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte mir nicht mehr zur Verfügung steht.

Im Auftrag
Schönbein

*

Der Reichswohnungskommissar
II 6 Nr. 2403/181/44

Berlin, den 2. März 1944

An

- a) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare im Altreich und in Danzig-Westpreußen (wegen des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Marienwerder),
b) die Durchführungs-(Bewilligungs-)Behörden für das Wohnungs- und Siedlungswesen im Altreich sowie den Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder,
c) den Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin, Berlin W 8,
d) den Herrn Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung in München.
- Nachrichtlich an:
- a) das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung für Arbeit und Fürsorge in München,
b) den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen, Landesregierung, Wohnungs- und Siedlungsamt, in Dresden-N. 6, Königsufer 2,
c) das Württembergische Innenministerium in Stuttgart (mit Nebenabdrucken für die Württembergische Landeskreditanstalt),
d) das Badische Ministerium des Innern in Karlsruhe (mit Nebenabdrucken für die Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau),
e) das Thüringische Wirtschaftsministerium in Weimar,
f) den Herrn Reichsstatthalter (Landesregierung) in Hessen in Darmstadt,
g) den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg,
h) das Mecklenburgische Staatsministerium, Abt. Inneres, in Schwerin,
i) das Oldenburgische Ministerium der Finanzen in Oldenburg,
k) das Braunschweigische Ministerium der Finanzen in Braunschweig,
l) den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen,
m) den Herrn Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt — Landesregierung Anhalt — in Dessau,
n) den Herrn Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe) in Detmold,
o) die Schaumburg-Lippische Landesregierung in Bückeburg.

**Betrifft: Wiederverwendung der Rückflüsse
aus den gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken;
hier: Beteiligung am Stammkapital
gemeinnütziger Wohnungsunternehmen**

Durch Runderlaß vom 9. 1. 1943 — II b 4 Nr. 2403/120 — habe ich mich u. a. damit einverstanden erklärt, daß etwaige Bestände an Rückflüssen gemeindlicher Hauszinssteuerhypotheken aus dem Rechnungsjahr 1941 sowie nötigenfalls auch die Rückflüsse des Jahres 1942 zur Beteiligung am Stammkapital gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und von Organen der staatlichen Wohnungspolitik sowie zur Hergabe von Darlehen an Baugenossenschaften, soweit solche im besonderen auch nach Auffassung des zuständigen Prüfungsverbandes zur Durchführung neuer Wohnungsbauten notwendig werden, verwendet werden können.

Im Hinblick darauf, daß die hierfür maßgebend gewesenen Voraussetzungen auch noch jetzt fortbestehen und namentlich auch nach Ansicht des Deutschen Gemeindetages sowie des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. noch ein praktisches Bedürfnis für die Fortsetzung der Maßnahmen vorhanden ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch die Bestände aus dem Rechnungsjahr 1934 für den vorgenannten Zweck in Anspruch genommen werden können. Dabei bemerke ich noch, daß es auf die Dauer gesehen bedeutungslos ist, ob kleinere Gemeinden und Gemeindeverbände sich mit geringfügigen Beträgen am Stammkapital überörtlicher gemeinnütziger Wohnungsunternehmen beteiligen, und daß aus diesem Grunde unter Umständen sogar eine Ablösung derartiger kleinerer Gesellschafter durch die Hauptgesellschafter erwünscht erscheinen könnte. Wenn auch während des Krieges von entsprechenden Maßnahmen Abstand genommen werden soll, würde ich es andererseits mit den Erfordernissen der Zeit nicht für vereinbar halten, die Beteiligung kleinerer Gemeinden und Gemeindeverbände am Stammkapital überörtlicher Wohnungsunternehmen mit geringfügigen Beträgen während des Krieges weiter auszudehnen. Dagegen halte ich die Verstärkung des Stammkapitals der Wohnungsunternehmen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit unter Heranziehung größerer Beteiligungen aus Rückflüssen der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken nach wie vor für durchaus zweckmäßig.

Im Auftrag
Dr. Schmidt

*

Der Reichswohnungskommissar
II 8 Nr. 6101/76/43

Berlin, den 3. März 1944

An die
Herren Oberfinanzpräsidenten

**Betrifft: Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungs-
und Siedlungswesens;
Vertretung des Reichs vor den Grundbuchämtern**

I.

Nach dem Dritten Erlaß des Führers über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (RGBl. I S. 623) sind alle Aufgaben und Zuständigkeiten des Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsministers auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens einschließlich des Gefolgschaftswohnungsbauens und des Behördenwohnungsbauens auf mich übergegangen. In der verfassungsmäßigen Behandlung der Reichsbaudarlehen in der Mittelstufe der Verwaltung ist dadurch eine Änderung nicht eingetreten. Die Zuständigkeit der Oberfinanzpräsidenten in diesen Angelegenheiten wird auch durch den im Einvernehmen mit dem RMuChdRkzl., d. Leit. d. Partei-Kzl. und des Reichswohnungskommissars ergangenen RdErl. des RMDI. vom 6. 7. 1943 — I 3559/43 — 5426 — (MBliV. 1943 Nr. 28 S. 1118) nicht berührt. Soweit daher Reichsbaudarlehen grundbuchlich zugunsten des Deutschen Reichs, vertreten durch den Reichsarbeitsminister, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesfinanzamts (Oberfinanzpräsidenten) gesichert sind, weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen darauf hin, daß die Oberfinanzpräsidenten in allen Grundbuchangelegenheiten, die sich aus der ihnen übertragenen Verwaltung von Reichsmitteln der bezeichneten Art ergeben, nach wie vor berechtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen oder nachgeordnete Stellen oder Personen ihrerseits mit der Vertretung des Reichs in diesen Angelegenheiten zu befragen.

II.

In Abweichung von dem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 7. 2. 1930 — IV b 4 Nr. 815/30 — will ich mit Rücksicht auf die kriegsbedingten Personalschwierigkeiten bei den Grundbuchämtern für die Dauer des Krieges zulassen, daß nach Ziffer 1 dieses Erlasses nur zu verfahren ist, wenn vom Grundbuchamt die Klärung der Vertretungsberechtigten gefordert wird. Soweit bei einzelnen Förderungsmaßnahmen die Form der Verträge und Darlehensgrundsätze für Grundbucheintragen inzwischen nicht geändert worden sind, ist bei den in Ziffer 2 des Erlasses vom 7. 2. 1930 aufgeführten Fällen an Stelle des Reichsarbeitsministers zu setzen: „Reichswohnungskommissar“.

Im Auftrag

Dr. Schmidt

*

Der Reichswohnungskommissar
III 1 Nr. 4000/29/44

Berlin, den 6. März 1944

An

die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich

dem Herrn Reichsminister des Innern.

**Betrifft: Brennpunkte des Wohnungsbedarfs;
keine Zugangsgenehmigung bei Umquartierung
wegen Luftgefährdung und Fliegenschäden
(WohnrVO. § 11).**

Die Runderlasse des Herrn Reichsministers des Innern über die Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegenschäden sind durch die Wohnraumlenkungsverordnung weder aufgehoben noch eingeschränkt worden.

Die im Wege der Verwandten- oder Bekanntenhilfe, wie auch die sonst umquartierten Personen bedürfen beim Zuzug in Gemeinden, die zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, keiner besonderen Genehmigung, weil nach § 11 Absatz (1) der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 11. 43 (RGBl. I S. 127) die vorherige Zustimmung der Brennpunktgemeinde nicht vorzuliegen braucht, wenn der Zuzug auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde erfolgt. Soweit die Umquartierung im Wege der Verwandtenhilfe oder nach Ausstellung einer Abreisebescheinigung durchgeführt wird, liegt die Zustimmung einer Behörde, nämlich der Entsendegemeinde, vor.

Der Erlaß wird in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ sowie im „MBliV.“ veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Heilmann

- An
- a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare
 - b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
- Nachrichtlich an:
- c) das Reichsheimstättenamt - Berlin
 - d) die Gauobmänner der DAF.
 - e) die Gauheimstättenämter
 - f) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. Berlin
 - g) den Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände - Berlin -

**Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk;
steuerliche Behandlung der Behelfsheime
für Luftkriegsbetroffene**

Nachstehend übersende ich Abdruck des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. 2. 44 — S. 1921 — 1360 III — betr. die steuerliche Behandlung der Behelfsheime für Luftkriegsbetroffene zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

Der Reichsminister der Finanzen
S. 1921 — 1360 III

Berlin, 23. Februar 1944

RdF.-Erlaß, der nur im Reichssteuerblatt bekanntgegeben wird.
Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk, steuerliche Behandlung der Behelfsheime für Luftkriegsbetroffene

Das Deutsche Wohnungshilfswerk (DWH.) ist auf Grund des Erlasses des Führers vom 9. September 1943 (RGBl. I S. 535) geschaffen worden. Es umfaßt alle Maßnahmen, die zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung erforderlich sind. Das besondere Ziel des DWH. ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen, die in Siedlungsform unter weitestgehender Selbsthilfe und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung errichtet werden sollen. Die Anordnungen zur Durchführung dieser Maßnahme sind im Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 II Nr. 2141/19/43 enthalten. Dieser Erlaß ist in „Der Wohnungsbau in Deutschland“ 1943 S. 312 veröffentlicht.

Ich bestimme für die steuerliche Behandlung der Behelfsheime für Luftkriegsbetroffene im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das folgende:

I. Einkommensteuer

(1) Der Steuerpflichtige darf Behelfsheime, die nach dem geltenden Recht zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, als Privatvermögen behandeln.

(2) Die Prämie von 1700 RM. (Abschnitt 12 des Erlasses des R WohnKom. vom 22. September 1943) bleibt bei der Ermittlung der Einkünfte außer Betracht, wenn das Behelfsheim zum Privatvermögen gehört oder als Privatvermögen behandelt wird (Hinweis auf Absatz 1). Wird das Behelfsheim in das Betriebsvermögen aufgenommen, so gelten die Anordnungen über die Behandlung öffentlicher Zuschüsse bei der Bewertung von Anlagegütern. Hinweis auf Abschnitt 30 EStR. 1941. Ist die Prämie höher als die Aufwendungen für den Bau, so ist der übersteigende Betrag als Einlage zu behandeln.

(3) Die Einkünfte aus dem Behelfsheim bleiben außer Betracht:

- a) beim Eigentümer, wenn das Behelfsheim zum Privatvermögen gehört oder als Privatvermögen behandelt wird (Hinweis auf Absatz 1);
- b) bei derjenigen Person, der das Behelfsheim vom Eigentümer überlassen worden ist, in jedem Fall.

Eine Einkommenbesteuerung kommt danach nur für den Eigentümer in Betracht, wenn das Behelfsheim zum Betriebsvermögen gehört.

II. Körperschaftssteuer

(1) Die Prämie bleibt bei der Ermittlung der Einkünfte außer Betracht, wenn das Behelfsheim nicht zum Betriebsvermögen gehört.

Gehört das Behelfsheim zum Betriebsvermögen, so gelten hinsichtlich der Prämie auch bei Körperschaften die Anordnungen über die Behandlung öffentlicher Zuschüsse bei der Bewertung von Anlagegütern (Hinweis auf Abschnitt 1 Absatz 2). Ist die Prämie höher als die Aufwendungen für den Bau, so ist der übersteigende Betrag steuerfrei.

(2) Die Einkünfte aus dem Behelfsheim bleiben außer Betracht, wenn das Behelfsheim nicht zum Betriebsvermögen gehört.

III. Umsatzsteuer

Ich bin § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß damit einverstanden, daß die Holzhändler und die Baustoffhändler für ihre Lieferungen von Behelfsheimen an

die Bauherren die Umsatzsteuer nur mit ½ v. H. entrichten. Das gilt auch dann, wenn der Bauherr nicht ein Unternehmer oder nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine Privatperson ist. Die Bauherren haben für die Prämie keine Umsatzsteuer zu entrichten.

IV. Einheitsbewertung, Grundsteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer

Die Behelfsheime sind Gebäude. Behelfsheime und Grund und Boden werden wegen des vorübergehenden Zwecks der Behelfsheime nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt. Die bisherige Einheitsbewertung des Grund und Bodens bleibt bestehen. Es wird aus Gründen der Vereinfachung für die Behelfsheime kein Einheitswert festgestellt. Die Errichtung eines Behelfsheims führt zu keiner Fortschreibung des Einheitswerts für den Grund und Boden, auf dem es errichtet ist. Das gilt auch bei Errichtung eines Behelfsheims auf fremdem Grund und Boden. Wird zur Errichtung eines Behelfsheims Grund und Boden veräußert oder erworben, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Behelfsheime werden nicht zur Grundsteuer herangezogen. Die Grundsteuer für den Grund und Boden wird nach der Errichtung des Behelfsheims wie bisher erhoben.

Die Behelfsheime werden zur Vermögenssteuer und zur Gewerbesteuer auch nicht als bewegliche Wirtschaftsgüter herangezogen.

V. Erbschaft-(Schenkungs-)steuer

Schenkungssteuer ist nicht zu erheben, wenn Bauherren die von ihnen errichteten Behelfsheime an Luftkriegsbetroffene unentgeltlich übereignen oder Luftkriegsbetroffenen zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

Im Auftrag
Trapp

Der Reichswohnungskommissar
II 8 Nr. 2900/82/44

Berlin W 8, den 12. März 1944

An
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen
(außer Sigmaringen und Zichenau)

Betrifft: Landarbeiterwohnungsbau aus Mitteln der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge; Verwaltung der Mittel und Abführung der Reichsanteile; weitere Vereinfachung

In weiterer Ausführung der Erlasse des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers und des Herrn Preussischen Finanzministers sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G., Berlin, an:

1. Die Anteile des Reichs an den Tilgungsraten der Landarbeiterwohnungsbaudarlehen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1944 an nicht mehr nach den fälligen, sondern nach den eingegangenen plan- und außerplanmäßigen Tilgungsbeträgen unmittelbar von den Regierungshauptkassen an das Reich (Öffa) abzuführen. Die ordnungsmäßige Erfüllung der Ansprüche des Reichs ist allein von den Regierungshauptkassen nachzuweisen. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Abführung der Istbeträge an die Öffa werden Ihnen rechtzeitig zugehen. Im Einzelfall getroffene Sonderregelungen gelten zunächst weiter.

Die durch Runderlasse des Herrn Reichsarbeitsministers vom 4. 2. 1939 — IVa 6 Nr. 2900/12 —, 16. 10. 1941 — IVa 6 Nr. 2900/16/41 — und 21. 11. 1941 — IVa 6 Nr. 2900/17/41 — vorgeschriebene kassenmäßige Behandlung der zur Begleichung staatlicher Forderungen im Osthilfeentschuldungsverfahren sowie im Schuldenregelungsverfahren bei den staatlichen Kassen eingehenden Wertpapiere wird dadurch aber nicht berührt. Bei der Übersendung der Wertpapiere an die Preuß. Generalstaatskasse ist eine Trennung nach Reich und Land nicht mehr erforderlich.

2. Die Übersichten über die ausgegebenen Mittel für den Bau von Landarbeiterwohnungen und über die von den Bauherren in den einzelnen Rechnungsjahren zu tilgenden Beträge (Vordruck Nr. 74, vgl. Runderlaß des früheren Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. 2. 1927, betr. Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen, Kontrolle, Verrechnung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben — III RI gen. 11 a 1/27 —) — in diesem Erlaß kurz Bürokontrolle genannt — sind mit Ablauf des Rechnungsjahres 1943 nicht mehr zu führen. Es wird aber dringend empfohlen, die Bürokontrolle bis auf weiteres aufzubewahren. Soweit sie als unentbehrliches Hilfsmittel auch weiterhin von Ihnen für notwendig erachtet wird, ist gegen ihre

Fortführung als Bürohilfsbuch nichts einzuwenden. Nachprüfungsarbeiten zur Aufklärung von Unstimmigkeiten sind nach Abschluß des Rechnungsjahres 1943 einzustellen. Dazu gehört auch die durch Runderlaß des Herrn Preuß. Finanzministers vom 29. 6. und 6. 8. 1940 — Wert 6120/15. 6. und 5. 8. — angeordnete Überprüfung der Abwicklung der einzelnen Jahreskonten.

An Stelle der Bürokontrolle sind von der nach § 6 der Geschäftsweisung für die Rechnungsämter bei den Regierungen vom 19. 6. 1929 von Ihnen zu bestimmenden Stelle Anschreibungslisten (Einnahmekontrollen) über alle angeordneten Verwaltungseinnahmen aus den Darlehen nach Vordruck 91 RO. — getrennt nach einzelnen Rechnungsjahren — zu führen. Änderungen im Darlehnsstand sowie in der Höhe und Dauer der Tilgung sind in der Anschreibungsliste in dem Rechnungsjahr darzustellen, in dem entsprechende Anweisungen der Regierungshauptkasse erteilt werden. Die Änderungen sind lediglich mit dem Betrag, der auf das jeweils laufende Rechnungsjahr entfällt und einem Vermerk über die Dauer der Änderung, wie aus folgenden Beispielen zu ersehen ist, bei Zugängen in Schwarz und bei Abgängen (Ausfälle, Niederschlagungen, Tilgungsherabsetzungen) in Rot auszuschreiben:

Lfd. Nr.	Tag der Annahmearordnung	Bezeichnung der Verwaltungseinnahmen	Betrag						Vermerke
			Kap. 23 Tit. 43		Kap. 23 Tit. 45 I		Kap. 23 Tit. 47		
			RM	Spf	RM	Spf	RM	Spf	
1	2	3	4						5
Rechnungsjahr 1944									
1	31. 3. 44	Außerplanmäßige Tilgung der Raten 1945 bis 1950 i. S. in	600	—					K. A. Nr.
2	1. 10. 44	Tilgungsänderung i. S. in	62	—					Tilgungsraten von 212,— RM. auf 150,— Reichsmark herabgesetzt für die Rechnungsjahre 1944 bis 1947; am Schluß der Tilgung sind im Rechnungsjahr 1962 212,— RM. und 1963 = 36,— RM. zum Soll zu stellen. K. A. Nr.
3	15. 10. 44	Zusatzdarlehen i. S. in					50	—	Höhe des Darlehns = 1500,— RM.; jährliche Tilgungsrate = 50,— RM.; letzte Zahlung 15. 11. 1973 mit 50,— RM. K. A. Nr.
4	1. 12. 44	Ausfall i. S. in			500	—			Der Restbetrag von 500,— RM. ist im Entschuldungsverfahren ausgefallen. K. A. Nr.

3. Nachdem die Bürokontrolle wegfällt, bildet das Titelbuch nunmehr die einzige Grundlage für den Nachweis der Tilgung. Ich erwarte daher, daß das Titelbuch sorgfältig geführt wird. Etwaige Zweifel in die Richtigkeit der Vermerke über Höhe und Dauer der Tilgung sind an Hand der Bürokontrolle noch vor deren Ablage zu beheben. Das Rechnungsamt hat darüber zu wachen, daß die Sollstellungen mit allen für die Zahlung und Verfolgung des Vorgangs in künftigen Rechnungsabschnitten unentbehrlichen Vermerken über die Tilgungsraten aus dem Titelbuch für das vorhergehende Rechnungsjahr in das neue Rechnungsjahr übertragen werden (vgl. RdErl. des Preuß. Finanzministers vom 27. 2. 1942 — K. 5005/1 27. 2. 1942 —, betr. Vereinfachungen auf dem Gebiete der Titelbuchführung, Abschnitt B, Ziff. 6, FMBl., Ausgabe A, S. 61 ff.).

Die Überwachung der Kontrollführung durch Beamte meiner Dienstbehörde behalte ich mir vor.

4. Die Reichsanteile sind mit Beginn des Rechnungsjahres 1944 in sämtlichen Büchern der Regierungshauptkassen und den dort etwa sonst noch geführten Kontrollen nicht mehr besonders darzustellen; auch in den nach vorstehend Ziff. 2 neu zu führenden Anschreibungslisten hat eine Darstellung der Reichsanteile zu unterbleiben. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab nach dem von der Regierungshauptkasse ausgewiesenen Gesamtistaufkommen, also nicht mehr für jeden einzelnen Darlehnsfall in Spalte 12 „Davon entfallen auf das Reich“ des Titelbuches über die Einnahmen (Handbuch, Vordruck 154 RKO.), bzw. den entsprechenden Spalten der übrigen Kassenbücher und Kontokarten, sondern nur noch summarisch einmal im Jahr beim Jahresabschluß am Schluß des Buchungsabschnittes zu ermitteln und zu buchen.

Dabei gilt als Reichsanteil bei Kap. 23 Tit. 43 und 45 der Einnahme des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung grundsätzlich die Hälfte der nachgewiesenen Darlehnsrückzahlungen. Bei den in Kap. 23 Tit. 47 der Einnahme nachgewiesenen Darlehnsrückzahlungen entspricht der Reichsanteil der Höhe des Gesamtaufkommens.

5. Die bei Kap. 23 Tit. 43, 45 und 47 in den entsprechenden Unterabschnitten als Einnahme nachzuweisenden Zinsen RdErl. des RAM. vom 28. 9. 1935 — S. 13 6220/97 — und 6. 7. 1940 — IV a 8 Nr. 2900/33/40 —, Verzugszinsen und Zuschläge fließen wie bisher in voller Höhe der preußischen Staatskasse zu. Die bei Kap. 38 Tit. 9 zu verausgabenden Kosten für den Erwerb und die Verwaltung der angestiegerten Landarbeiterstellen (Erlaß des RAM. vom 17. 2. 1939 — IV a 6 Nr. 2900/16 —) sind wie bisher vom Lande Preußen allein zu tragen. Über alle neben der laufenden Tilgung entstandenen Zahlungsverpflichtungen sind die Schuldner von Ihnen zu unterrichten. Die fälligen Beträge sind auf Grund der von Ihnen erteilten Einnahmeanordnungen durch Ihre Regierungshauptkasse einzuziehen.

6. Regierungshauptkassen, die den neuen Darlehnsstand bisher unter Berücksichtigung des Tilgungssolls errechnet haben, bilden

den wirklichen Stand des Darlehns am Schluß des Rechnungsjahres 1943 unter Zugrundelegung des Istaufkommens (also Stand des Darlehns am Schluß des Rechnungsjahres 1942, zuzüglich Kassenreste aus 1942, ab Istaufkommen 1943). In Spalte 5 „Zugang aus Vorjahren“ des Handbuchs (Vordruck Nr. 154 RKO.) sind auch weiterhin die aus den Vorjahren stammenden Reste anzugeben.

Der Stand des Schuldverhältnisses ist künftig nur im Benehmen mit der Regierungshauptkasse aus dem Titelbuch (Handbuch, Kontokarte) festzustellen, das die Zahlungspflicht zuverlässig erkennen läßt.

7. In Fällen, in denen die Darlehnsrestschuld außerplanmäßig teilweise abgedeckt wird, muß das Ende der Tilgungslaufzeit entsprechend gekürzt werden. Zur Vereinfachung der Kassen- und Listenführung ist jedoch darauf hinzuwirken, daß möglichst nur solche Beträge zurückgezahlt werden, die dem Ein- oder Mehrfachen der jährlichen Tilgungsrate entsprechen. Nach restloser Abdeckung des Darlehns ist dem Schuldner löschungsfähige Quittung zu erteilen. Die im Grundbuch miteingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit darf aus diesem Anlaß jedoch nicht gelöscht werden. Auf den RdErl. vom 12. 7. 1943 — II 8 Nr. 2900/71/43 — wird verwiesen.

8. Über unvermeidliche Ausfälle ist mir auch weiterhin unter Benutzung eines Formblatts nach Vordruck Nr. 80 (zweifache Ausfertigung) zu berichten (vgl. RdErl. vom 18. 2. 1927, Abschn. III Ziff. 5). Bei Ausfällen, bei denen es sich ausschließlich um Reichsmittel handelt (Kap. 23 Tit. 47) dürfen dabei die Zahlenangaben in der Spalte „Abzusetzender Betrag usw.“ in den Querspalten a) und b) der Ziffer 4 des Formblatts der Höhe

nach voneinander nicht abweichen. Da in allen anderen Fällen (Kap. 23 Tit. 43 und 45) die Ausfälle zur Hälfte vom Reich getragen werden, sind dabei in der Querspalte a) des Formblatts nicht, wie das schon mehrfach geschehen ist, die ausgefallenen Landesanteile, sondern die ausgefallenen Gesamtbeträge einzusetzen. Auf Ausfüllung der einzelnen Jahresspalten unter a) und b) sowie Angabe des Kontos nach dem früheren Vordruck Nr. 74 wird künftig verzichtet. Nach dem RdErl. des Herrn RAM. vom 20. 6. 1941 — IVa 6 Nr. 2900/8/41 —, betr. kassenmäßige Behandlung von Einzahlungen auf Ausfälle, ist weiterhin zu verfahren. Auf Abs. 1 meines RdErl. vom 27. 4. 1943 — II 8 Nr. 2900/63/43 — weise ich mit dem Bemerkten hin, daß von Ihnen auch weiterhin alle Vorkehrungen zu treffen sind, die geeignet sein können, die öffentliche Hand vor Ausfällen zu schützen.

9. Bei Abgabe und Übernahme von Darlehen aus Anlaß von Gebietsbereinigungen innerhalb des Landes Preußen sind mir Übersichten (zweifache Ausfertigung) — getrennt nach Kap. 23 Tit. 43, 45 und 47 der Einnahme — vorzulegen, in denen die abgegebenen oder übernommenen Darlehen summarisch nach der Höhe der Darlehnsrestschuld nachzuweisen und die darin enthaltenen Tilgungsrückstände kenntlich zu machen sind. Die Übereinstimmung der Übersichten mit den Büchern der Regierungshauptkasse muß vom Rechnungsamt bescheinigt sein, auch müssen die Übersichten den Feststellungsvermerk Ihres Rechnungsbeamten tragen. Der RdErl. des Herrn Reichsarbeitsministers vom 18. 6. 1940 — IVa 8 Nr. 2906/23/40 — wird mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1944 hiermit aufgehoben. Bei Gebietsbereinigungen zwischen Preußen und einem anderen Land ist mir zwecks Erteilung besonderer Weisung rechtzeitig vor Abführung der Reichsanteile zu berichten.

10. Die Einziehung der fälligen Tilgungsraten obliegt den Regierungshauptkassen; die Regierungspräsidenten haben aber nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die Tilgungsbeträge rechtzeitig und in voller Höhe der Staatskasse zugeführt werden. Sie haben der restlosen Aufräumung der Tilgungsreste auch weiterhin Ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Überwachung der Kassenreste durch Beamte Ihres Rechnungsamts bleibt bestehen. Auf Abschnitt III des Runderlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 26. 5. 1942 — IVba 4 Nr. 2906/35/42 — nehme ich Bezug. In geeigneten Fällen werden sich Reste dadurch beseitigen lassen, daß den Landräten in bestimmten Zeitabständen Restlisten zugestellt werden, die den Stand der Tilgungsrückstände der einzelnen Darlehnsschuldner erkennen lassen und in denen nötigenfalls ratenmäßige Abdeckung der Rückstände vorgeschrieben wird. Wenn notwendig, wird zu prüfen sein, ob die Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können. Bei der Darstellung der Reste in den Büchern der Regierungshauptkasse ist weiterhin nach dem RdErl. des Herrn Preuß. Finanzministers vom 31. 3. 1941 — Wert 6104/13. 3. — Abschnitt b, von Absatz 2 ab zu verfahren.

11. (Diese Ziffer gilt nur für die Beg.-Bezirke Breslau, Frankfurt a. d. Oder und Hannover).

Für die Gewährung von Zusatzdarlehen zur wirtschaftlichen Festigung von Landarbeiterstellen gelten auch weiterhin der RdErl. des früheren Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. 5. 1932 — III 6220/10. 5. — und die dazu ergangenen Ergänzungserlasse. Die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften, auf die dabei verwiesen worden ist, sind in der jetzt gültigen Fassung anzuwenden.

Ist auf Grund Ihrer pflichtgemäßen Prüfung nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß die bisher in Aussicht gestellten oder bereits gewährten Zusatzdarlehen in absehbarer Zeit für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können oder sind die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Darlehns nicht mehr gegeben oder wird auf die Gewährung eines Zusatzdarlehns vom Antragsteller freiwillig verzichtet, ist die Anerkennung bzw. der zugesagte Darlehnsbetrag — in den ersten beiden Fällen nach Benehmen mit dem Kreisbauernführer — zurückzuziehen und mir darüber alsbald zu berichten, damit die freiwerdenden Beträge zurückgezogen werden können. In allen anderen Fällen ist, wenn wegen der vorgeschriebenen Sicherheit Bedenken nicht bestehen und der Darlehnsnehmer die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch bewilligt hat, unter den in meinem RdErl. vom 27. 4. 1943 — II 8 Nr. 2900/63/43 — letzter Absatz, vorgeschriebenen Voraussetzungen vorerst vorläufig abzurechnen. Reicht diese Erleichterung für eine vorläufige Abrechnung nicht aus, ist wie folgt zu verfahren:

Der Darlehnsbetrag ist bis zur endgültigen Abrechnung bei einer Kreis- oder Stadtparkasse auf ein auf den Namen des Darlehnsnehmers anzulegendes mit Sperrvermerk zu versehenes Sparbuchkonto einzuzahlen, wobei die anfallenden Zinsen jeweils am Schluß des Kalenderjahres dem Konto zuzuschreiben sind. Das Sparbuch ist zum Verwahrer der Regierungshauptkasse zu nehmen. Sobald die vorgeschriebenen Voraussetzungen für

eine endgültige Abrechnung gegeben sind, ist das Darlehn auf Ihre Weisung an den Träger der Maßnahme auszusahlen. Die bis dahin angefallenen Zinsen sind nur zur außerplanmäßigen Darlehnsrückzahlung zu verwenden. In etwa noch zu erteilenden Anerkennungen und der vorläufigen Schlußanweisung ist als Zeitpunkt des Tilgungsbeginns der 15. 11. 1945 festzusetzen. Kann bis dahin noch nicht endgültig abgerechnet werden, sind die fälligen Tilgungsraten in sinngemäßer Anwendung des vorgenannten RdErl. vom 27. 4. 1943 auszusetzen. Ich ermächtige Sie, in diesen Fällen die Förderungsfristen noch bis zu dem Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens zu verlängern.

Für die Kontrolle, Verrechnung und Abrechnung der auf Grund der vorgenannten Förderungsbestimmungen vom 18. 5. 1932 usw. gewährten und noch abzurechnenden Zusatzdarlehen bleiben die bisherigen Abrechnungsbestimmungen (s. RdErl. des Pr. M. f. V. vom 18. 2. 1927 — III RI gen. 11a 1/27 — und 5. 9. 1932 III 6220/24. 6. WM. / IB 6560/14. 7. FM. — sowie die dazu ergangenen Ergänzungen) maßgebend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Abschnitten Änderungen ergeben.

Ausgaben

I. Verrechnung

Die nach Maßgabe des RdErl. vom 18. 5. 1932 und der dazu ergangenen Ergänzungserlasse zur wirtschaftlichen Festigung von Landarbeitereigenheimstellen zu leistenden Ausgaben sind von der Regierungshauptkasse bis auf weiteres bei Kap. 38 Tit. 7 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung unter der Bezeichnung „Zusätzliche Reichsdarlehen zur wirtschaftlichen Festigung von Landarbeiterstellen“ nachzuweisen. Alle bei diesem Titel verausgabten Beträge entfallen in voller Höhe auf das Reich.

II. Abschlagszahlungen (Vordruck Nr. 75)

Die den Trägern der Maßnahme gewährten Abschlagszahlungen auf die im Rahmen der nach Abschnitt II und III des RdErl. vom 18. 5. 1932 zur Verfügung gestellten Mittel sind unter Benutzung des bisher vorgeschriebenen Formblatts nach Vordruck Nr. 75 zur Zahlung anzuweisen und in Spalte 6/7 des Handbuchs (Formblatt Nr. 421 RKO.) bis auf weiteres unter Kap. 38 Tit. 7 der fortdauernden Ausgabe zu buchen. Die Spalten 5, 8 bis 15 des Formblatts bleiben hierbei wie bisher unausgefüllt.

III. Schlußrechnung des Trägers der Maßnahme

Die nach dem RdErl. vom 5. 9. 1932, Abschnitt III Ziff. 4 und 5, vom Verfahrensträger der Schlußrechnung beizufügenden Unterlagen sind erst nach endgültiger Abrechnung vorzulegen.

IV. Schlußanweisung (Vordruck Nr. 76)

Die vorläufige Schlußanweisung kann ohne die im vorstehenden Abschnitt III bezeichneten Unterlagen erteilt werden.

V. Erstattung der verausgabten Beträge durch das Reich (Abschnitt II Ziffer 1 des RdErl. vom 18. 2. 1927)

Die vom Reich planmäßig zu verausgabenden Mittel sind bei endgültiger Abrechnung und wenn zunächst nur vorläufig abgerechnet wird, auch bei dieser Abrechnung, wie bisher, zusammengefaßt, halbjährlich nach Vordruck Nr. 77 in dreifacher Ausfertigung (vgl. RdErl. des Preuß. M. f. V. vom 19. 9. 1930 — III. 6220/16. 6 —) bei mir anzufordern. Auf Angabe des Kontos nach dem früheren Vordruck Nr. 74 und der Reichsanteile in den einzelnen Tilgungsjahren wird verzichtet. Es genügt, wenn der Reichsanteil in der Spalte „a) Gesamter Darlehnsanteil und b) Davon entfallen auf das Reich RM.“ unter b in einer Summe nachgewiesen wird. Die vorläufig oder endgültig abgerechneten Darlehen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1944 ab auf Grund der erteilten Schlußanweisung in der gemäß vorstehend Ziff. 2 aufzustellenden Anschreibungsliste (siehe das angeführte Beispiel lfd. Nr. 3) nachzuweisen.

VI. Kontrollen

Die Kontrollen Nr. 71, 72 und 73 sind entsprechend den darüber ergangenen Bestimmungen weiterzuführen. Dabei ist die lfd. Nr. des weggefallenen Vordrucks Nr. 74 nicht mehr anzugeben. Auf die Vorlage der Nachweisung gemäß RdErl. des Herrn Reichsarbeitsministers vom 5. 3. 1935 — S. 15 Nr. 6220/46 — wird auch weiterhin verzichtet (vgl. RdErl. des RAM. vom 12. 7. 1940 — IV a 8 Nr. 2900/37/40 —).

12. Wegen Aufstellung der Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben für den aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge geförderten Landarbeiterwohnungsbau und die wirtschaftliche Festigung von Landarbeitereigenheimstellen für das Rechnungsjahr 1943 und der Nachweisung über die Abführung der Reichsanteile für das gleiche Rechnungsjahr ergehen rechtzeitig die notwendigen Bestimmungen. Über etwa noch bestehende Zweifel hinsichtlich der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen ersuche ich mir alsbald zu berichten.

Je einer der beiliegenden fünf Abdrucke dieses Runderlasses isttümern und dem Zugewiesenen kein Mietvertrag zustande und bestimmt für:

- a) den Sachbearbeiter,
- b) den Regierungs- und Kassenrat,
- c) das Büro,
- d) das Rechnungsamt,
- e) die Regierungshauptkasse.

Im Auftrag
Dr. Schmidt

*

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/191/44

Berlin, den 14. März 1944
W 8, Markgrafenstr. 30

An

- a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare
- b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich an:

- a) das Reichsheimstättenamt
- b) die Gauobmänner der DAF.
- c) die Gauheimstättenämter
- d) den Herrn Leiter der Partei-Kanzlei, München
- e) den Herrn Reichsminister des Innern, Berlin NW 7
- f) den Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Berlin W 8

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“;

hier: Einsatz der Hitler-Jugend beim Bau von Behelfsheimen

Der Reichsjugendführer hat die Hitler-Jugend in einem Aufruf zur Mitarbeit bei der Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene aufgerufen und zur Durchführung dieses Auftrages die Aufstellung von Einsatzkameradschaften angeordnet. Diese Kameradschaften, bestehend aus Junghandwerker-, Arbeits- und Transport- sowie Abrechnungstrupps, führen im Reichsgebiet z. Z. den Bau von 2000 Behelfsheimen durch. Die Baukarten für diese 2000 Behelfsheime sind der Reichsjugendführung s. Z. unmittelbar von mir zugestellt worden. Hinsichtlich der Verteilung der 2000 Heime auf die einzelnen Gauen verweise ich auf meinen RdErl. an die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare vom 27. 12. 1943 — II 1 Nr. 2141/25/43 —. Hierbei mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Baukarten zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Bürgermeisters des Bauortes bedürfen und ihm deshalb zu diesem Zwecke vorzulegen sind. Sie müssen in dem von dem Bürgermeister zu führenden „Verzeichnis der ausgegebenen Baukarten“ gesondert ausgewiesen werden. Ich bitte, die Hitler-Jugend in der ihr vom Reichsjugendführer übertragenen Aufgabe der Beteiligung am Deutschen Wohnungshilfswerk mit allen Kräften zu unterstützen.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Einsatzkameradschaften lassen es außerdem wünschenswert erscheinen, sie auch bei der Errichtung weiterer Behelfsheime im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks einzusetzen. Da weitere Baukarten an die Reichsjugendführung nach der Ihnen inzwischen bekanntgegebenen Änderung des Verfahrens (RdErl. vom 4. Februar 1944 — VI 4 Nr. 8102/380/44) zentral nicht mehr ausgegeben werden, hat die Reichsjugendführung gebeten, das Verfahren wegen der Anforderung von Einsatzkameradschaften und der Zuweisung von Bauvorhaben im Rahmen der Gauplanung jeweils mit den Gebietsführungen der HJ., Hauptabteilung V, abzusprechen. Die Zuteilung der Baukarten erfolgt künftig in allen Fällen an die Bauherren.

Einen Abdruck dieses Erlasses für den Leiter des Gauführungsstabes DWH. füge ich bei.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen

17.

III 1 Nr. 4001/44/44

Berlin, den 3. März 1944

Betrifft: Wohnraumlengungsverordnung; Auslegung des § 9

Der Hauseigentümer kann nur dann über eine freigewordene Wohnung verfügen, wenn sie von der Gemeinde ausdrücklich — also durch schriftliche Erklärung — freigegeben worden ist. Einer ausdrücklichen Freigabe bedarf es nach § 9 Absatz 2 der Wohnraumlengungsverordnung nur dann nicht, wenn die Gemeinde von ihrer Befugnis nach § 9 Absatz 1 keinen fristgemäßen Gebrauch macht. Kommt zwischen dem Hauseigen-

ter und dem Zugewiesenen kein Mietvertrag zustande und macht die Gemeinde von ihrer Befugnis, dann einen Zwangs-mietvertrag abzuschließen, aus irgendeinem Grunde keinen Gebrauch, so erledigt sich damit die vorgenommene Zuweisung und das Zuteilungsverfahren nach § 9 Wohnraumlengungsverordnung beginnt neu zu laufen; die Gemeinde kann weitere bevorrechtigte oder begünstigte Mieter unter Fristsetzung zuweisen.

B Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Amtliche Fassung)

Runderlaß

des RMDf, zgl. i. N. d. Leiters d. PartKzl.,
d. RFM., d. RWGM., d. RMfRuK. u. d. GBBau
v. 18. Februar 1944 — IIa 4062/43-220 U.

An die nachgeordneten Behörden
An die Obersten Reichsbehörden

**Betrifft: Bergung und Inanspruchnahme von Gegenständen
aus luftkriegsbetroffenen Gebäuden**

Bei der Zerstörung eines Gebäudes (Gebäudeteils) ändern sich nicht die Eigentumsverhältnisse an den erhaltenen oder beschädigten Bestandteilen des Gebäudes, seinem Zubehör, den Einrichtungsstücken sowie an zurückgelassenen Vorräten und Hausrat. Private sind daher auch nicht befugt, über diese Gegenstände ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten zu verfügen, wenn die Gegenstände beschädigt oder nur noch beschränkt brauchbar sind. Verfügungen ohne Einwilligung des Berechtigten dürfen vielmehr lediglich durch die zuständigen staatlichen Dienststellen aus Gründen des Gemeinwohls nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

I. Bergung

(1) Sind durch Feindeinwirkung schwere Schäden an Gebäuden eingetreten, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) die erforderlichen Anordnungen für eine Bergung der verwertbaren Gegenstände nach übergeordneten Gesichtspunkten unter rationellem Einsatz der verfügbaren Arbeitskräfte und Transportmittel zu treffen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde bedient sich bei der Durchführung der Bergung der ihr unterstehenden Dienstkräfte und der Kräfte, die dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde als Leiter der Sofortmaßnahmen besonders zur Verfügung gestellt sind. Die Unterstützung der unteren Verwaltungsbehörde ist erwünscht. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde hat sich dieserhalb mit dem örtlichen Hoheitsträger der Partei wegen Aufstellung von Bergungstrupps ins Benehmen zu setzen. Diese Trupps führen die Bergungsarbeiten im Rahmen der Gesamtplanung des Leiters der unteren Verwaltungsbehörde und nach dessen technischen Weisungen durch. Die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden über die Einleitung der Bergungsaktion sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten ist stets Gelegenheit zu lassen, selbst ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände und ihren Hausrat zu bergen.

II. Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke

1. Verbrauchsstoffe, Geräte und andere Gegenstände, die für die Durchführung von Sofortmaßnahmen geeignet sind und benötigt werden (z. B. Baustoffe, insbesondere Mauersteine, Träger usw.) oder dringend für Zwecke der Kriegswirtschaft benötigt werden (z. B. Metallteile aller Art usw.), sind hierfür zugunsten des Reichs in Anspruch zu nehmen. — Von einer Inanspruchnahme ist abzusehen, soweit der Eigentümer oder sonstige Berechtigte ein begründetes wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Verwendung der Gegenstände haben und die Verwendung im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse erfolgt.

2. *Geborgene Vorräte* sind grundsätzlich dem Berechtigten zu belassen. Jedoch sind Vorräte, die auf Bezugsberechtigungen hin erworben sind; für das Reich insoweit in Anspruch zu nehmen, als der Verfügungsberechtigte sie unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr zu seiner eigenen Versorgung benötigt (z. B. Kohlenvorräte).

3. *Geborgener Hausrat* bleibt der Verfügung des Eigentümers vorbehalten. Für Zwecke des Gemeinwohls kann er zugunsten des Reichs nur in Anspruch genommen werden,

- a) wenn es nicht möglich ist, den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu ermitteln,
- b) wenn außergewöhnliche Umstände im Einzelfalle die Inanspruchnahme rechtfertigen und der Berechtigte kein begründetes Interesse an der alsbaldigen Verwendung geltend macht.

III. Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme und Bedarfsstellen

1. a) Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Verbrauchsstoffen, Geräten usw. ist § 11 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645, wenn sie für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden. Bedarfsstellen sind für die hier in Frage kommenden Zwecke die unteren Verwaltungsbehörden (Oberbürgermeister und Landräte).

b) Im übrigen ist Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme beweglicher Sachen § 15 Abs. 1 Nr. 5 RLG. Bedarfsstellen hierzu sind für die hier in Frage kommenden Zwecke die Behörden der allgemeinen Verwaltung, bei denen Landeswirtschaftsämter errichtet sind, mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall (d. h. auch für alle luftkriegsbedingten Gebäude einer Gemeinde) einer unteren Verwaltungsbehörde (Wirtschaftsamt) übertragen können. Die Landeswirtschaftsämter haben für die hier in Betracht kommenden Maßnahmen von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch zu machen, damit alle erforderlichen Inanspruchnahmen einheitlich durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen können.

2. (1) Die in Anspruch genommenen Gegenstände gelten, wie ich im Einvernehmen mit dem RFM. zur Vermeidung von Zweifeln gemäß § 37 der Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) bemerke, als durch das Kriegereignis in Verlust geraten. Ansprüche auf Grund des RLG. entfallen daher gemäß § 28 Abs. 1 KSSchVO. Nichtdeutschen Personen ist in diesen Fällen die Genehmigung zur Antragstellung gemäß § 13 Abs. 2 der KSSchVO. uneingeschränkt zu erteilen.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Gegenständen nach II, 2 und 3 (Vorräte und Hausrat) kann die Sachentschädigung ohne Nachprüfung des Verwendungszwecks alsbald gewährt werden.

IV. Verwertung in Anspruch genommener Gegenstände

(1) Die untere Verwaltungsbehörde hat die in Anspruch genommenen Gegenstände für die Durchführung von Reichsaufgaben nach Maßgabe der Vorschriften zu verwenden, die von den Obersten Reichsbehörden für ihre Geschäftsbereiche erlassen werden. Im Rahmen dieser Vorschriften sind die Gegenstände, die nicht unmittelbar zur Durchführung von Reichsaufgaben benötigt werden, dem einschlägigen Fachhandel zur Verwendung für kriegswirtschaftliche zuzuführen.

(2) Ein bei der Verwertung des Bergungsgutes erzielter Überschub ist als Reichseinnahme bei Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 1 der Einnahmen des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts mit der Zweckbestimmung „sonstige Einnahmen“ zu verbuchen.

V.

(1) Die Bergung und Verwertung von Gegenständen aus Gebäuden des Reichs und der NSDAP. einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erfolgt im Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Dienststellen.

(2) Mein RdErl. v. 22. 12. 1942 — I Ra 3432/42. 220 (RStBl. 1943 S. 38) ist durch diesen RdErl. überholt. Mein RdErl. über Finderlohn für Fundsachen nach Fliegerangriffen v. 19. 8. 1943 (MBliV. S. 1360. RStBl. S. 707) bleibt unberührt.

Im Auftrag
Ehrensberger

C Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)

Vereinfachung der Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken

Der PrFinMin. hat durch RdErl. v. 25. 2. 44 (PrFinMinBl. S. 72) im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar den für die Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zuständigen behördlichen Stellen insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden Anweisung erteilt für eine weitere Vereinfachung der Verwaltung. Die Anordnungen betreffen im besonderen das Verrechnungsverfahren mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Unter anderem sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den vorliegenden RdErl. ermächtigt, vom 1. 4. 44 ab die auf Grund der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien zu erlassenden Zinsbeträge auch von den Hauszinssteuerhypotheken des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds selbständig festzusetzen und nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Abgang zu stellen, — ferner auch er-

mächtigt, eine notwendig werdende Stundung von Zinsen aus sozialen Gründen selbständig zu genehmigen und, falls erforderlich, die gestundeten Zinsen nach den bisher geltenden Bestimmungen in Abgang zu stellen. Durch die hiermit angeordnete Vereinfachung der Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken gibt der Staat die Einzelkontrolle über einen großen Teil seiner Einnahmen bei Kap. 23 Tit. 33 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung auf. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden damit wesentliche Aufgaben übertragen, die jetzt zur Zuständigkeit der Regierungspräsidenten gehören.

Frauenarbeit im Baugewerbe (Verrechnungslohn)

Ein Erl. d. GB-Arbeit v. 15. 2. 44 (RABl. I, 117) betont, daß nur, wenn Frauen in geschlossenen Gruppen in die Bauarbeit eingesetzt werden, die geringere Leistungsfähigkeit der Frau sich bei Beschäftigung im Leistungslohn in der größeren Zahl der Leistungsstunden ausdrückt und dadurch die Gewährung des vollen Männerlohnes ihren Ausgleich findet. Werden dagegen Frauen gemeinsam mit Männern in ein und derselben Leistungsgruppe oder Leistungsgemeinschaft beschäftigt, und unterscheidet sich die Leistungsfähigkeit der Frau von der des Mannes, so genügt die Tatsache der höheren Zahl der Leistungsstunden bei den Frauen keineswegs, um einen Ausgleich für den vollen Männerlohn zu gewährleisten. Hier würde sich bei der Verteilung des Verdienstes nach der Kopffzahl der eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder eine Benachteiligung der männlichen und eine Besserstellung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder ergeben. Deswegen müßte in diesem Falle durch Einführung von Bewertungszahlen der geringeren Leistungsfähigkeit der Frau Rechnung getragen werden. Dies würde sich nur dann erübrigen, wenn die Leistungsfähigkeit der Frau ausnahmsweise der der Männer entspräche.

Brennstoffsparmaßnahmen

Ein RdErl. d. RMdI. v. 15. 12. 43 (MBliV. S. 1919) macht aufmerksam auf die vom Leiter der Wohnwirtschaftlichen Verbände durchgeführte Aktion zur Einsparung von Brennstoffen. Danach sind Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragte für Heizungsfragen aufgestellt. Durch Blockbeauftragte werden den Benutzern von Einzelfeuerstätten in Wohnhäusern Ratschläge gegeben zur Wiederinstandsetzung schadhafter Feuerstätten und sachgemäßen Heizung.

Grundsteuer in den eingegliederten Ostgebieten

Durch VO. d. RMdF. und RMdI. v. 15. 3. 44 (RGBl. I. 67) sind in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft gesetzt: Das Grundsteuergesetz v. 1. 12. 36 (RGBl. I, 986) nebst Ergänzungs-, Änderungs- u. DurchVO'n., — §§ 1—3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 des Einführungsges. zu den Realsteuergesetzen v. 1. 12. 36 (RGBl. I, 961), — § 17b des Finanzausgleichsgesetzes in Fassung § 27 Ziff. 3 des Einführungsges. zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 36 (RGBl. I, 961). Diese Vorschriften sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1944 anzuwenden. Die vorliegende VO. enthält im übrigen die besonderen Vorschriften betr. Befreiungen, Steuermeßbeträge, Ersatzbetrag, Neuhausbesitz, Arbeiterwohnstätten.

Unternehmerzuschlag für Arbeiter, die vom Bauherrn kostenlos beigestellt werden

Der RKfPr. gibt durch Erl. v. 18. 3. 44 (MittBl. S. 128) an die Wirtschaftsgruppe Stahl- und Eisenbau bekannt, daß zur Abgeltung des Unternehmerzuschlages für Arbeiter, die auf Baustellen durch den Bauherrn oder von dritter Seite kostenlos beigestellt werden, ein Satz von 63 % (83 % abzüglich 20 % für nicht anfallende Sozialbeiträge) — bezogen auf den Durchschnittslohn eines deutschen Hilfsarbeiters — berechnet werden darf.

Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien (EStER 1943)

Der RMdF. gibt mit Erl. vom 24. 2. 44 (RStBl. Nr. 9) die Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien — (EStER 1943) bekannt. Der Erl. umfaßt 63 Seiten des RStBl. Er ist in 56 Abschnitte unterteilt. Die Wohnungswirtschaft (in ihrem aktiven wie in ihrem passiven Teil: Vermieter und Mieter) interessieren im besonderen die Abschnitte 12: Abgeltung der Hauszinssteuer bei Miet- und Pachtverträgen. Am Schluß des Gesetzgebungswerkes (S. 113 ff.) ist ein Stichwortverzeichnis zu den Einkommensteuer-Richtlinien 1941 und zu den Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1943 gegeben.

Kosten für Luftschutzmaßnahmen

Lt. Erl. d. RMfL. vom 23. 2. 44 (RMBl. S. 31) finden die auf Grund von § 2 Abs. 2 der IX. DurchfVO. zum Luftschutzges. ergangenen Richtlinien keine Anwendung auf Luftschutzmaßnahmen, die vor dem 20. 8. 39 durchgeführt sind. Kosten für solche Luftschutzmaßnahmen werden weder auf die Mieter umgelegt noch durch das Reich erstattet. Mieterhöhungen, die Eigentümern auf Grund des Erl. d. RkfPr. vom 10. 5. 40 (MittBl. d. RkfPr. I, 301) durch die Preisbehörden für vor dem 20. 8. 39 durchgeführte Maßnahmen bewilligt worden sind, bleiben unberührt.

Bauinspektion Schlesien

Lt. RdErl. d. PrFinMin. vom 9. 2. 44 (PrFinMinBl. S. 68) ist die Bauinspektion Schlesien aus der Bauinspektion der Waffen- und Polizei Reich-Ost und Posen ausgegliedert. Sie umfaßt die Gaue Ober- und Niederschlesien zuzüglich des Rgbz. Troppau vom Sudetengau.

Personalveränderungen beim Reichswohnungskommissar

Ernannt:

Zu Ministerialdirigenten: Die Ministerialräte Werner-Meier und Dr. Heilmann.

Zum Ministerialrat: Oberregierungsaurat Nicolaus.

Zum Oberregierungsrat: Regierungsrat Johannsen.

Zum Regierungsamtman: Regierungsoberinspektor Seeger.

Zu Regierungsoberinspektoren: Die Regierungsinspektoren Löhnert und Bühle.

Hans Lang, München

Fernruf 722 25

Tiefbau-Unternehmung

**Der Telegraph
ist kriegswichtig!**

Darum übe Zurückhaltung bei der Aufgabe von Nachrichten minderwichtigen Inhalts! Übermittle Glückwünsche u. ä. brieflich oder durch Postkarte!



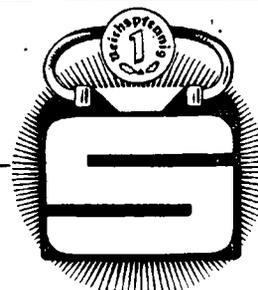
DEUTSCHE REICHSPOST

Tür- und Fensterbeschläge
(eisenparend)

**Sanitäre Einrichtungen
Öfen und Herde**

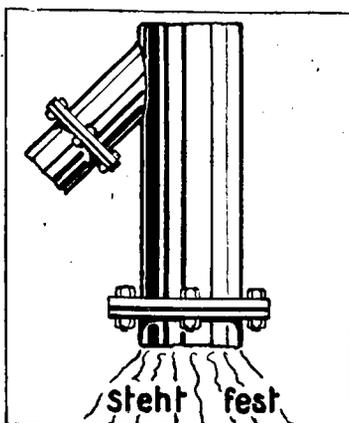
AUGUST SPEISER, Seestadt Rostock

Fernruf 7201-04



Das sieghafte „S“ Dein Lösungswort
Sparkasse heißt es - spare dort.

SPARE **S** BEIDER
SPARKASSE



Rohrleitungsbau

für

**Wasser
Wärme
Säure
Gas**

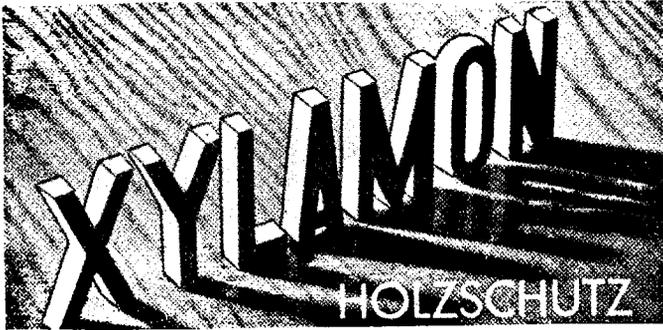
**Gerhard Mamsch
Berlin-Neukölln**

Ruf 60 20 46

CERESIT

Das weltbekannte Mörteldichtungsmittel
gegen Wasserschäden und Feuchtigkeit in Bauwerken aller Art

WUNNERSCHE BITUMENWERKE G.M.B.H. UNNA/W.



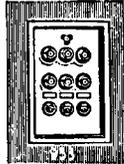
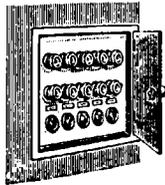
K 1.873

§
SIEMENS

Über alle Fragen der Elektrifizierung
unter besonderer Berücksichtigung der
Energieeinsparung
beraten Sie die Geschäftsstellen
der Siemens-Schuckertwerke AG

SIEMENS-SCHUCKERTWERKE AG

In jedes neuzeitliche Gebäude



die moderne
GEYER- Strom-Verteilungstafel
für Auf- und Unterputz-Montage

CHRISTIAN GEYER, NÜRNBERG
Elektrotechnische Fabriken

Tricosal Mörteldichtungsmittel
Tricosal S III Schnellbindemittel

für Zement, Abdichtung von Wasserdurchbrüchen
Vergießen von Maschinen u. dgl.
Erhöhte Härte und Ölfestigkeit

Fluat-Grünau zur Betonhärtung
Acosal - Bitumenanstrich

CHEMISCHE FABRIK GRÜNAU
AKTIENGESELLSCHAFT Verwaltung Berlin-Grünau

Zechdecke D.R.P.

preisgekrönt auf dem Reichswettbewerb für wirtschaftliche Massivdecken für Wohnbauten. Werkmäßig herzustellende Einzelteile durch nur ungelernete Arbeitskräfte, also unabhängig von anderen Lieferungen. Ohne jede Schalung, größtmögliche Wirtschaftlichkeit. Geringster Eisenverbrauch. Niedrigste Gesteigungs- und Einrichtungskosten.

Lizenzen zu günstigen Bedingungen. Unterlagen, Auskünfte, Referenzen, sowie jede Besichtigungsmöglichkeit durch

**E. G. Horneber, Betonwerk
Nürnberg**

Der hydraulische
Teha-Kipper
hebt die Leistung
des Lastwagens
Motor- oder handhydraulisch,
für neue und alte Fahrzeuge

Toussaint & Hess
DÜSSELDORF
Telegr. Adr.: Tehakipper, Düsseldorf



KRAGES-HARTPLATTEN

bewährt im Innen- und
Außenbau für Baracken
und Fahrzeuge

KRAGES & KRIETE
SPERRHOLZ- UND HOLZFASERPLATTENWERKE
Hauptverwaltung:
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 · LEIBNIZSTR. 18

TEC THERM

Die besonders leichte
Luftschicht-Isoliermatte
für Baracken und Behelfsheime

Anfragen über Dr.-Ing. H. Rimpelt, Dresden-Blasewitz, Schubertstraße 14

EVERS & KLAPPER

Gegr. 1878 **BERLIN** Tel.: 49 22 41

Lager in allen Stadtgegenden • Sämtliche Artikel für Hoch- und Tiefbau

Gasschutztür

stahl- und holzsparend, System Feuerlit
Kennziffer RL 339/12

FFT-Türen

stahlsparende, System Feuerlit
Arb. Min. IV 2 Nr. 9539/32/33/39

Feuerlit

**Gesellschaft für neue Holz- und Bau-
Werkstoffe m. b. H., Berlin**
Fernruf 460803/460665

*Bewahren Sie das Bauholz vor schädlichen
Einflüssen!*



**KULBA
UND
KULBAFIX**

*Holz imprägnieranstriche
seit über 30 Jahren
begütert*



**HARTMANN & SCHWERDTNER
COSWIG BEZ. DRESDEN**

DEMMEWERK

Liefert **gegr. 1868.**

Kochkessel u. Kochherde
für Gefolgschaftsküchen
u. ähnliche Einrichtungen



Anfragen an unser Verkaufsbüro
Berlin S.W. 68 Kochstr. 9 Tel. 191051

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeits- kräften in Deutschland

Eine Loseblatt-Sammlung mit
fortlaufenden Ergänzungen

Herausgegeben vom Amt für
Arbeitsersatz der DAF in
Verbindung mit dem Reichs-
arbeitsministerium

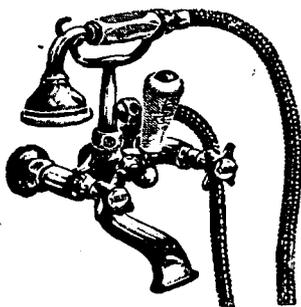
Stammband und
Nachtrag I und Nachtrag II
RM 28,- (statt RM 33,20).
Weitere Ergz. 6 Rpf. pro Blatt

VERLAG DER DEUTSCHEN
ARBEITSFRONT / BERLIN

Bedeutendes Wohnungsunternehmen

im Gau Oberdonau sucht
bilanzsicheren *Buchhalter*,
der mit dem gesamten
Rechnungswesen, Konten-
rahmen usw. vertraut ist.
Angebote mit Lebenslauf,
Zeugnisabschrift., Gehalts-
forderung und Angabe des
frühesten Eintrittstermines
unter „Lz 56 001“ an Ala
Anzeigen Ges., Linz
(Donau), Landstr. 36.

DAL



Sanitäre Armaturen
Klosettpülapparate
Millionenfach bewährt

Deutsche
Armaturenfabrik Leipzig
Richard & Max Rost
Leipzig

**HOLZ-
SCHUTZ**

durch die
vom Prüfausschuß für
Holzschutz anerkannten,
seit mehr als 40 Jahren
bewährten

Wolman-Salze

ALLGEMEINE HÖLZIMPRÄGNIERUNG G. m. b. H.
BERLIN-GRÜNEWALD SCHINKELSTRASSE 4
TELEFON 96 39 01 TELEGR. IMPRÄGNIERUNG BERLIN
DIE WELTBEKANNTE SPEZIALFIRMA AUF DEM GEBIETE DES HOLZSCHUTZES

Franz Steiner

MÜNCHEN Telefon 701 99

*Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau . Straßen-
und Kabelbau . Gleis- und Weichenbau*

Anstrichstoffe

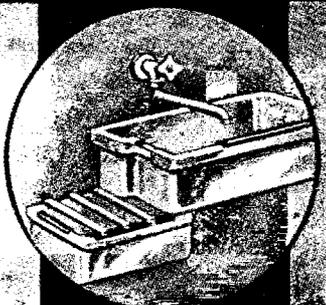
besonderer und allgemeiner Art, auf einheimischer Rohstoffgrundlage, das Ergebnis exakter Forschungsarbeit für Wehrmacht und Industrie.

Dr. Kurt Herberts

Dr. Kurt Herberts & Co.,
vorm. Otto Louis Herberts,
Lackfabrik, Wuppertal,
Gegründet 1866.

Gesundheitstechnische Einrichtungen

Ein Beispiel unserer Sondermodelle: Küchenspülausguß aus weißglasiertem sanitären Hartporzellan, 2-teilig, mit Holz-Auflagen auf drei Wulsten und Holz-Rost für das Ausgußbecken.



Goebel-Modelle durch alle guten Installationsfachfirmen zu beziehen



W. & R. GOEBEL, LEIPZIG CI
Pfaffendorfer Straße 2 u. 4 · Ruf 7 24 86

Wisch- und waschfesten Innen-Anstrich in Matt- oder Glanzeffekt, wetterfester Außen-Anstrich mit

CAPAROL-PASTE-ÖLFREI
(Kunstharz - Emulsions - Binder)

Abdichtung von Schlagwetterseiten, Grundierung und Isolierung mit

PLEXIT (Kunstharz-Emulsion)

Technische Beratung kostenlos! Sachberater stehen zur Verfügung!

DEUTSCHE AMPHIBOLIN - WERKE

Robert Murjan

OBER-RAMSTADT / HESSEN, Postfach 1

Schumann - Platten

die vielseitig verwendbare Leichtbauplatte für Industrie-, Hallen-, Baracken-, Wohnungs- und Siedlungsbauten

Schumann - Patent - Platten

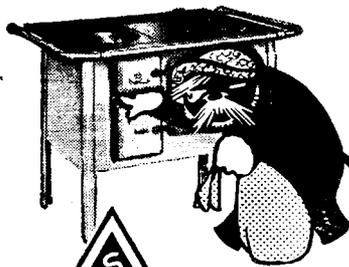
der vielfach verwendbare Austauschstoff für Sperrholz

Weitere Aufklärungen und Anfragen beim Herstellerwerk

Franz Schumann

7951

*Laß deine Hände vom Herd,
Kohlenklau!*



Wer seinen Kohlenherd sachgemäß heizt, seine Gasflammen nicht unnötig groß stellt, beim Elektroherd richtige Töpfe nimmt und früh genug ausschaltet, der hält sich den Dieb vom Leibe.



SENKINGWERK

Neuzeitliche Anstrichstoffe



HERMANN WÜLFING
WINGS-LACKEFABRIKEN
WUPPERTAL · BERLIN

Richard Schulz.

TIEFBAUUNTERNEHMUNG

Berlin

Telefon: 320901

1883

55 JAHRE

1938

MÜHLHOFER & PFAHLER

München, Telefon: 50168

KANAL / WASSER / GAS / BETON UND EISENBETON FÜR TIEFBAU

BAYERISCHE HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK

Hauptsitz MÜNCHEN

Niederlassung in Berlin, Jägerstraße 58

HYPOTHEKEN AUF ALT- UND NEUBAUTEN

zweitstellige Hypotheken mit Reichsbürgschaft — Zwischenkredite für den Wohnungsbau
Langfristige Kapitalsforderungen 925 Millionen RM — Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und RKA-Kredite 840 Millionen RM
Bilanzsumme 1,8 Milliarden RM



Preussische Landespfandbriefanstalt

BERLIN · BRESLAU · ESSEN · FRANKFURT/M · MÜNCHEN
ORGAN DER STAATL. WOHNUNGSPOLITIK

HYPOTHEKEN UND ZWISCHENKREDITE

DARLEHNSBESTAND RUND 435 MILLIONEN RM

ZAHL DER FINANZIERTEN WOHNUNGEN ÜBER 143 000

GRUNDKAPITAL UND OFFENE RESERVEN
RD 46,5 MILLIONEN RM



GEBRÜDER MAYER ·

Hypotheken für Alt- und Neubauten

Siedlungen · Eigenheime · Geschößbauten

durch die regionalen öffentlich-rechtlichen

Grundkreditanstalten:

Stadtschaft der Mark Brandenburg in Berlin

Pommersche Stadtschaft in Steffin

Ostpreussische Stadtschaft in Königsberg Pr.

Stadtschaft für Niedersachsen in Hannover

Stadtschaft der Provinz Sachsen in Halle

Schlesische Stadtschaft in Breslau

Hypothekenbestand . . rd. 354.000.000,— RM

Auskünfte auch durch die Preussische Zentralstadtschaft
Berlin W 62, Lützowplatz 17

HERAKLITH

die magnesitgebundene
Leichtbauplatte nach DIN 1101

erfreut sich in allen Bedarfskreisen hoher Wertschätzung. Sie ist heute insbesondere für Behelfsbauweisen der unentbehrliche Baustoff

Ihre einfache und schnelle Verarbeitung bedeutet Rationalisierung im Bau. Ihr hoher Dämmwert bringt alljährlich bedeutende Heizstoffersparnisse. Im exakten, vollautomatischen, Arbeitskräfte und Rohstoffe sparenden Fließbandverfahren ist ihre Herstellung eine wirtschaftliche und technische Spitzenleistung.

HERAKLITH ist das geschützte Kennwort für unser Fabrikat.

DEUTSCHE HERAKLITH-AKTIENGESELLSCHAFT

München / Ruf: 24202, 24203, 20503



BAYERISCHE LANDWIRTSCHAFTSBANK

MÜNCHEN, Ludwigstraße 7, Fernsprecher 1292, Postscheck-Konto München 5224

HYPOTHEK - DARLEHEN

auf landwirtschaftliche, gewerbliche und städtische Objekte, insbesondere Wohnungsneubauten
MÜNDELSICHERE HYPOTHEKEN - PFANDBRIEFE
das Anlagepapier aller Berufsstände, Vermögensverwaltungen und Stiftungen



Hauptschriftleiter: Wilhelm M. Cohrs (z. Z. Wehrmacht). — Hauptschriftleiter i. V. und verantwortlich für den Inhalt: Felix B. Kämmerer, Berlin. — Alle Rechte, insbesondere das des Abdruckes, vorbehalten. — Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. — Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH, Berlin (Geschäftsg.: Verlagsleiter H. Brüggemann), Fernruf 670014. — Anzeigenleiter: K. O. Arndt (z. Z. Wehrmacht), Stellv.: Ewald Müller, Berlin. — Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste 2. — Die Zeitschrift erscheint Mitte eines jeden Monats. — Preis des Doppelheftes RM 1,—, bei Lieferung durch die Post vierteljährlich RM 3,— zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Bestellungen nehmen nur alle Postanstalten entgegen. — Druck: C 1424.